

Das Militärwesen des ehemaligen Hochstiftes Paderborn seit dem Ausgange des Dreißigjährigen Krieges

von Franz Mürmann

Anlage der Arbeit

I. Einleitung	6
II. Friedensgarnisonierung des Paderborner Militärs und Aufbringung des im Kriegsfall zu stellenden Kontingentes	9
A. Die gattungsmäßige Zusammensetzung des ge- samten Wehrwesens des Hochstiftes	9
1. der Landesausschuß	10
2. die regulären Truppen, { a) Dragoner	15
b) Musketierkomp.	16
c) Grenadierkomp.	17
3. die Invalidenkompanie zu Neuhaus	18
B. Die militärische Verwaltung und innere Struktur der regulären Truppen	21
1. Verhältnis des Militärs zum Landesherrn und zur Landesverwaltung	21
2. Militär und Zivilbevölkerung	24
3. Personalwesen beim Paderborner Militär	27
4. Werbung, Musterung und Abschied	32
5. Die moralische Beschaffenheit	40
6. Exerzierausbildung und Dienstleistungen im Frieden	42
7. Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung	45
8. Disziplinarwesen	51
9. Medizinwesen	55
10. Seelsorge und Soldatenfürsorge	58
III. Das Paderborner Kontingent bei der Reichsarmee ..	60
A. Der Matrikularsatz des Paderborner Landes	60
B. Stellung des Paderborner Kontingentes in den kriegerischen Auseinandersetzungen dieses Zeit- raumes	62
1. Paderborner Truppenstellungen in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges	62
2. Das Paderborner Bataillon im siebenjährigen Kriege	65
3. Das Hochstift und die Kriege gegen die französische Republik ..	70
IV. Der Übergang des Hochstiftes an Preußen und die Auflösung des bischöflichen Militärs	71

1*

Quellen und Literatur

A. Quellen

a) ungedruckte

I. Aus dem Staatsarchiv in Münster i/W.

1. Paderborner Geheimer Rat IB (Militärische Beziehungen Paderborns zum Reich, zum Westfälischen Kreis und zu auswärtigen Territorien). cit. St.A.M. Pad. Geh. Rat I B.
2. Paderborner Geheimer Rat XVII. (Lediglich Paderborner Militärsachen). cit. St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII.
3. Paderborner Kanzlei XV 1—5. cit. St.A.M. Pad. Kanzlei XV.
4. Paderborner Geheime Kanzlei XV 1—2. cit. St.A.M. Pad. Geh. Kanzlei XV.
5. Paderborner Domkapitel (Acten) 392 u. 393 cit. St.A.M. Pad.Dom. Kap. Act.
6. Paderborner Domkapitel. Protokolle cit. St.A.M. Pad.Dom.Kap.Prot.
7. Paderborner Kapselarchiv 224, 225, 226, 227. cit. St.A.M. Pad.Kap.-Archiv.
8. Paderborner Hofkammer XIV 1—3 cit. St.A.M. Pad.Hof.Kammer XIV.
9. Paderborner Hofkammer (Nachträge) I B 30 XIV 1—4 cit. St.A.M. Pad.Hof.Kammer Nachtr. I B.
10. Paderborner Kriegsrechnungen cit. St.A.M. Pad. Kriegsrechn.
11. Paderborner Edikte, cit. St.A.M. Pad. Edikte.
12. Preußischer Interims-Geheimer Rat XV 1—3, 8 cit. St.A.M. Pr. Int. Geh. Rat XV.
13. Paderborner Landtagsprotokolle, cit. St.A.M. Pad. Landtagsprotokolle.
14. Fürstentum Paderborn. Urkunden. Cit. St. A. M. Fürstentum Pad. Urk.
15. Regierung Minden 934, 3505, 3518, 3534, 3539, 3575 cit. St.A.M. Reg. Minden.

II. Aus dem Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumsurkunde Westfalens (Abteilung Paderborn) cit. P.A.V. Acta 9, 10, 11.

III. Aus dem Archiv des bischöflichen Generalvikariats in Paderborn cit. P.G.V. C. II Heerwesen

b) gedruckte

- I. Hochfürstliche Paderborner Landesverordnungen Band I—IV. Paderborn 1787/88
- II. Kurzgefaßter Beweis, daß ein bei einem Reichskriege überzogener und dadurch unvermögend gemachter Reichsstand sein gestelltes Kontingent ferner zu unterhalten nicht verbunden. Paderborn 1783
- III. Malbergs Tagebuch über den siebenjährigen Krieg im Hochstifte Paderborn. (Blätter zur näheren Kunde Westfalens. X. Jahrgang 1872)
- IV. Kleist's Bericht über das Paderborner Bataillon im siebenjährigen Kriege. (Westfälische Zeitschrift Bd. XI S. 355 ff.)

B. Literatur

1. Bessen, Georg Joseph, Geschichte des Bistums Paderborn. II. Teil. Paderborn 1820
2. Beyerhaus, Gisbert, Friedrich der Große und das 18. Jahrhundert. Bonn 1931
3. Böhm er, Josef, Das geheime Ratskollegium, die oberste Landesbehörde des Hochstiftes Paderborn. Hildesheim 1910.
4. Böhn, Max von, Deutschland im 18. Jahrhundert. Berlin 1921.
5. Brabant, Arthur, Das Hl. Röm. Reich Deutscher Nation im Kampf mit Friedrich dem Großen, I. Band Berlin 1904, III. Band Berlin 1931
6. Crone, Walter, Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg, Fürstbischof von Paderborn und Hildesheim. Hildesheim 1914
7. Delbrück, Hans, Geschichte der Kriegskunst. IV. Bd. Berlin 1920
8. Eicken, Heinrich von, Die Reichsarmee im siebenjährigen Kriege. (Preussische Jahrbücher Band 41, Heft 1 ff 1878)
9. Erdmannsdörfer, Bernhard, Deutsche Geschichte vom Westfäl. Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen. Bd. I. Berlin 1892
Bd. II. Berlin 1893
10. Ewald, Ruprecht, Geschichte der Stadt Brakel. Brakel 1925
11. Freytag, Gustav, Neue Bilder aus dem Leben des deutschen Volkes. Leipzig 1862
12. Generalstab, Großer, Die Kriege Friedrichs des Großen. I. Teil Bd I. Berlin 1890, III. Teil Der siebenjährige Krieg. Bd. V. Berlin 1903
13. Gruner, Justus, Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westf. am Ende des 18. Jahrhunderts. Frankfurt am Main 1802
14. Hartmann, Josef, Geschichte der Provinz Westfalen. Berlin 1919
15. Heigel, Karl Theodor von, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs II. bis zur Auflösung des alten Reiches. 2. Bde. München 1893—1911
16. Hüffer, Hermann, Rheinisch-Westfälische Zustände zur Zeit der Frz. Revolution. Bonn 1873
17. Huppertz, Aegidius, Münster im siebenjährigen Kriege. Münster 1908
18. Jähns, Max, Geschichte der Kriegswissenschaften, II. Abteilung. München u. Lpzg. 1890
19. Kraayvanger, Th., Die Organisation der preussischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn. Paderb. 1905 (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Neue Folge V.)
20. Lange, Eduard, Die Soldaten Friedrichs des Großen. Leipzig 1853
21. Lehmann, Max, Freiherr vom Stein. Leipzig 1921
22. Philippi, Fr., Über die Wehrverfassung von Stift und Stadt Osnabrück in früherer Zeit, (Mitteilungen des Vereins für Geschichte und dLandeskunde von Osnabrück. Band XVII. 1892)
23. Philippi, Fr., 100 Jahre preussischer Herrschaft im Münsterlande. Münster 1904
24. Philippi, Fr., Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück 1894
25. Rosenkranz, G. J., Das Paderborner Bataillon im siebenjährigen Kriege. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens Bd. XI. Münster 1850)
26. Rosenkranz, G. J., Die Verfassung des ehemaligen Hochstiftes Paderborn in älterer und neuerer Zeit. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens Bd. XII. Münster 1851)

27. Schäfer, Dietrich, Deutsche Geschichte II, Band 1922
28. Schücking, L. E., Das Münstersche Militär des 18. Jahrhunderts. (Zeitschrift „Niedersachsen,“ 5. Jahrgang 1900, Nr. 24)
29. Seifert, Fritz, Die äußere Politik Franz Egons von Fürstenberg, Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens .Heft 45. 1914)
30. Stoffers, Albert, Das Hochstift Paderborn zur Zeit des siebenjährigen Krieges. (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westf. Bd. 69 und 70 Münster 1911 u. 1912)
31. Verspohl, Theodor, Das Heerwesen des Münsterischen Fürstbischofs Christoph Bernh. von Galen. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Hildesheim 1909, Heft 18)

I. Einleitung

In der vorliegenden Arbeit ist der Versuch gemacht, eine entwicklungsgeschichtlich angelegte Gesamtdarstellung der Militärverhältnisse im ehemaligen Hochstifte Paderborn zu geben. Es findet sich zwar bereits ein kurzer Überblick in Albert Stoffers Abhandlung: „Das Hochstift Paderborn zur Zeit des siebenjährigen Krieges“¹. Jedoch ist darin im allgemeinen nur die Entwicklungsstufe aufgezeigt, auf der die militärische Organisation zu Beginn des siebenjährigen Krieges angelangt war. Und infolge vielfacher Verallgemeinerung dieses damaligen, zeitlich bedingten Entwicklungsstandes sind Unklarheiten und Ungenauigkeiten unterlaufen, deren Vermeidung allerdings eine genaue Verfolgung des entwicklungsmäßigen Verlaufes in der Organisation des Paderborner Militärapparates als Voraussetzung gefordert hätte.

Das Gesamtbild des Paderborner Fürstbischöflichen Wehrwesens, wie es sich an Hand des noch vorliegenden Actenmaterials nachzeichnen läßt, tritt in den einzelnen Epochen des hier behandelten Zeitraumes verschieden deutlich zu Tage. Denn verständlichermaßen beginnen die Quellen auch für die Erkenntnis der friedensmäßigen Einrichtungen beim Paderborner Militär in dem Augenblicke reicher zu fließen, wo die Stellung eines Kontingentes in drohende Nähe rückt und von Seiten der Zivilbehörden die entsprechenden Unterlagen für die augenblickliche Verfassung des Friedensmilitärs vom Bataillonsinhaber eingefordert werden.

* * *

¹ W.Z. Bd. 69 u. Bd. 70.

Bei der Erforschung der geschichtlichen Vergangenheit des ehemaligen Hochstifts Paderborn scheint kein Gebiet so wenig Anreiz zu einer quellenkundlichen Darstellung gegeben zu haben, als das Militärwesen. Gründe dafür mag man mit in einer gewissen Vorstellungsbefangenheit finden wollen, nach der man, wenn auch nicht immer zu Recht, einem geistlichen Würdenträger ungleich weniger soldatische Aktivität und Sinn wie Interesse für Lösung politischer Verwicklungen durch militärischen Einsatz zuzubilligen pflegt als seinen weltlichen Kollegen. Und in der Tat waren die Leistungen der geistlichen Fürsten im Hochstifte Paderborn, rein militärisch gesehen, immer nur gering, und ihre auf das Kriegswesen bezüglichen Erlasse tragen fast durchweg einen vorbeugenden, nach außen hin abwehrenden Charakter². Nirgendwo mögen daher auch wohl bei der Säkularisierung und Neuorganisation der beiden Bistümer Paderborn und Münster nach preußischen Grundsätzen die Gegensätze zwischen dem weltlichen Staate des Eroberers und den eroberten geistlichen Territorien augenscheinlicher zu Tage getreten sein, als auf dem Gebiete des Heerwesens. Vom Soldatengeiste des fridericianischen Preußens war in den vom Krummstabe regiert gewesenen Ländern so gut wie nichts zu verspüren. Paderborn vor allem besaß in Friedenszeiten nur wenig Militär. Denn die beiden ständigen Kompanien, auf die zumeist in späterer Zeit das Paderborner Reichskontingent reduziert wurde, reichten in keiner Weise hin, den äußeren Schutz des Landes zu garantieren und waren lediglich zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Lande selbst, wie als Basis des im Ernstfalle zu stellenden Kontingents verwendbar.

Und doch prägt kaum ein Kreis irdischer Interessen so scharf die Besonderheiten der Zeitbildung aus als das Heer und die Methode der Kriegsführung³. Denn der verfassungsmäßige Charakter eines Staates findet zu jeder Zeit seine unmittelbarste Verkörperung in dem von ihm geschaffenen Militärapparat. So wurzelten die Kompanien der fahrenden Söldner in dem Wachstum der fürstlichen Territorialherrschaft und wandelten sie sich ganz folgerichtig — wenn auch gegen alle theoretische Voraussicht — mit dem Durchgreifen despotischer Grundsätze in den Staaten des achtzehnten Jahrhunderts in das stehende Heer der dresierten Lohnsoldaten⁴.

Auch die geistlichen Fürsten kamen, nachdem sich die Landeshoheit der Fürstbischöfe fest herausgebildet hatte, dazu, sich stehendes Militär zuzulegen. Die Stärke und die Verfassung dieser Truppenkörper waren

² Vgl. Jähns S. 1597.

³ Vgl. G. Freytag S. 309.

⁴ Ebenda S. 310.

allerdings sehr verschiedenartig und, was ihre Verwendungsmöglichkeiten angeht, meist nur ein trauriges Beweisstück mehr für die fragwürdige Leistungsfähigkeit der damaligen Reichsarmee, bei der sie im Ernstfalle eingesetzt wurden. Dies gilt auch vom Militär des Paderborner Hochstiftes. So findet sich denn auch von besonderen erwähnenswerten Verrichtungen der früheren Paderborner Soldaten bei den mancherlei Gelegenheiten, bei denen sie im Verbande der Reichsarmee ihr Land vertraten, so gut wie nichts aufgezeichnet.

Was jedoch zu einer Untersuchung der früheren Paderborner Militärverhältnisse anregen könnte, sind ja zunächst auch nicht die militärischen Leistungen bei außenpolitischen Auseinandersetzungen. Aufschlußreiche Ergebnisse verspricht doch auch hier in erster Linie eine Betrachtung dieses früheren bischöflichen Wehrwesens unter dem bereits eingangs festgelegten Gesichtspunkte eines weitreichenden Abhängigkeitsverhältnisses von Militär und Zivilverwaltung, der Verankerung des gesamten bürgerlichen wie staatlichen Sicherheitswesens in der durch das Militär zu verbürgenden Landesordnung.

Dazu kommt noch die gleichfalls interessante Tatsache, daß sich die Besonderheiten der Zeitverhältnisse gerade aus dem konstruktiven Aufbau des Militärapparates mit seinen wechselseitigen Beziehungen zu fast allen Schichten und Formen damaligen Gemeinschaftslebens in besonders anschaulicher Ausprägung ablesen lassen.

Zudem zeitigt eine solche Betrachtungsweise auch von selbst noch das entwicklungsgeschichtlich interessante Ergebnis einer Vergleichsmöglichkeit des damaligen Wehrwesens im Rückblick auf die vergangenen Epochen militärischer Entwicklungsgeschichte wie auch von den Einzelstaaten des 18. Jahrhunderts mit ihrer despotischen Regierungsform „den Deutschen allmählich die Überzeugung aufgedrungen wurde, daß das Volk verpflichtet sei, dem Landesherrn wenigstens einen Teil seines Kriegsvolkes zu stellen“⁵.

Und von hier ist es ja nur noch ein Schritt, wenn im nächsten Jahrhundert mit den aus dem Zusammenbruch des alten Systems herauskommenden neuen Staatsformen die „Idee der allgemeinen Wehrpflicht in die Seele des Volkes sank“⁶.

⁵ G. Freytag S. 311.

⁶ G. Freytag S. 311.

II. Friedensgarnisonierung des Paderborner Militärs und Aufbringung des im Kriegsfall zu stellenden Kontingentes

A. Die gattungsmäßige Zusammensetzung des gesamten Wehrwesens des Hochstiftes.

Während der Erschütterungen und Umwälzungen der 30 langen Kriegsjahre waren die deutschen Fürsten genötigt gewesen, die Leistungsmöglichkeit ihrer Territorien bis zum letzten anzuspannen. Der Friedensschluß im Jahre 1648 brachte zwar einen Abschluß der kriegerischen Auseinandersetzungen, aber die tiefen Wunden, die der Krieg dem damaligen deutschen Staatengebilde hinterlassen, rührten an die letzte Lebenskraft des Volkes.

Zwar standen in den nächsten Jahren nach dem Kriege tatkräftige Fürstbischöfe an der Spitze des Paderborner Hochstiftes, die Behebung und langsame Heilung der nachhaltigen Schäden mußten sie bei allem guten Willen und trotz rastloser Besserungsversuche doch der Zeit überlassen.

Daß man in einem derartigen Erschöpfungszustande sein Augenmerk auf andere Bedürfnisse des Landes lenkte und die militärischen Angelegenheiten unter der Nachwirkung des eben abgeschlossenen Friedens erst in zweiter Linie rangierten, scheint trotz der Unruhen und Befehdungen, welche sich auch nach dem Kriege noch äußerten, erklärlich. Vielmehr versuchte der damalige Fürstbischof Dietrich Adolf von der Recke durch eine Reihe von Defensiv-Bündnissen, denen er beitrug, sein Land gegen neuerliche kriegerische Überraschungen zu schützen⁷. Um den Kostenaufwand, den ein zahlenmäßig stärkeres Militär nötig gemacht hätte, zur Behebung anderer dringlicherer Mißstände verwenden zu können, entließ er sogar einen Teil seiner Soldaten, denen er aber nachdrücklich verbot, in fremde Dienste einzutreten. Auf diese Weise suchte er einer merklichen Bevölkerungsabnahme seines Landes vorzubeugen und gab dadurch gleichzeitig „viele Hände, die bisher das Schwert geführt hatten, dem Ackerbau zurück“⁸. In Verbindung mit der letzten Maßnahme verfügte er auch die Umwandlung der bisherigen Fruchtbesoldung der Soldaten in eine Geldbesoldung, da man wegen einer empfindlichen Mißernte sich sogar gezwungen gesehen hatte, die Strohdächer abzunehmen, „um damit das Vieh füttern zu können“⁹. Die Geldmittel für die neue Besoldungsform sollten, „damit die Untertanen

⁷ G. J. Bessen II. S. 227/228.

⁸ ebenda

⁹ ebenda.

auch deswegen nicht von neuem absonderlich zu schätzen seyn mögen, aus den bishero gewesenen Accisen nach dem Anschlag, wie die in dem Jahre 1658 sich belaufen, genommen werden“¹⁰.

Leider läßt das Allgemeinbild der Paderborner Militärverhältnisse, wie es sich für diese Zeit vom Ausgange des 30jährigen Krieges bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts aus dem noch vorliegenden Aktenmaterial ergibt, an Deutlichkeit viel zu wünschen übrig. Erst in den ersten Jahrzehnten des nächsten Jahrhunderts bildet sich Hand in Hand mit der fortschreitenden Festigung des Territorialcharakters auch der geistlichen Bistümer der nun an Bedeutung gewinnende Militärapparat zu festeren Formen aus. Freilich behält er auch jetzt noch seine eigentümlichen der besonderen Stellung eines geistlichen Fürstentums, in dem der Inhaber der höchsten geistlichen Würde sich auch im Besitze der weltlichen Herrscherrechte befand, angepaßte Stellung bei.

Doch bevor das reguläre Truppenaufgebot des früheren Hochstiftes Paderborn in seinem konstruktiven Aufbau wie in seiner verwaltungsmäßig eingeordneten Stellung eingehender behandelt werden soll, ist zuvor noch ein Wort zu sagen über jene uralte deutsche Organisation, in der der Ursprung allen Wehrwesens zu suchen ist, die in allen Gebieten neben den regulären Truppenverbänden weiterbestand, wenn sie auch mit der Zeit zur Bedeutungslosigkeit herabsank, die begründet lag in dem Gedanken der Wehrpflicht aller Untertanen und die im preußischen Soldatenstaate in glücklicher Verbindung mit dem stehenden Heere die Grundlage zur „Allgemeinen Wehrpflicht“ abgab — die Landmiliz oder wie sie auch im Paderborner Lande hieß, der Landausschuß¹¹.

1) Der Landausschuß.

Die Versuche, zur Verteidigung innerhalb der eigenen Landesgrenzen aus den wehrhaften Männern der Stadt und des flachen Landes eine Miliz zu bilden, reichen bis in das ausgehende 16. Jahrhundert zurück. Sie entsprangen vor allem der Überlegung, daß die Sicherheit des Landes durch die sehr kostspieligen, aber immer mehr verwahrlosten Landsknechte nicht mehr genügend gewährleistet sei. Eine größere militärische Bedeutung hat dieses Landaufgebot trotz zeitweiliger besonderer Förderung von seiten einzelner Landesfürsten nicht erlangt. Besonders nach dem Aufkommen von landschaftlichen Truppenkörpern trat es immer mehr in den Hintergrund und fand schließlich nur noch zu polizeilichen Zwecken Verwendung¹².

¹⁰ Paderborner Landesverordnungen I 107.

¹¹ Vergl. Philippi, Wehrverfassung von Osnabrück S. 23.

¹² Vergl. Stoffers W. Z. Bd. 69 S. 13.

Auch im Hochstifte Paderborn ist die Einrichtung einer solchen Landmiliz bereits in jener ersten Zeit bezeugt. Denn am 23. Juli 1583 war für den oberwaldischen Bezirk auf Befehl des fürstlichen Drosten Raban Westphal auf dem Anger der Stadt Brakel eine Musterung angesetzt, zu der die wehrhaften Männer vom Adel, von der Ritterschaft, von den Städten, von den Flecken und den Dörfern erscheinen mußten¹³.

Als Grund der Musterung sind dabei neben dem Schutze des Vaterlandes angegeben „allerlei Einfälle und Zwietracht im Stifte Paderborn und da sich von den Nachbarländern dergleichen anspinnet“¹⁴. Daneben wird auch für Friedenszeiten den „Bürgermeistern und Räten in den Staaten wie den Beamten in den einzelnen Orten“ anempfohlen, den Offizieren des Ausschusses bei etwaiger Auffüllung ihres Mannschafbestand und dessen Ausrüstung in jeder Weise entgegen zu kommen, damit bei der nächsten Musterung oder „sonst zufälliger Begebenheit“ ein jeder in tadellosem Zustande erscheinen und dem „Vaterlande seine getreue schuldige Dienste“ leisten könne¹⁵.

Belege, wie die organisatorische Erfassung, die zahlen- und abteilungsmäßige Zusammensetzung, die soldatische Ausrüstung und Ausbildung des Ausschusses gehandhabt wurden, finden sich in einem Edikt vom 31. Mai 1688¹⁶. Um diese Zeit setzt sich die Paderborner Landmiliz aus vier Kompanien zusammen, die in ihrer Gesamtheit einem Landeshauptmann unterstellt und wahrscheinlich zu gleichen Teilen auf den oberwaldischen und den niederwaldischen Distrikt verteilt waren. Da eine Brakelsche und eine Lichtenauische Kompanie erwähnt werden, liegt die Vermutung nahe, daß die einzelnen Kompanien vielleicht nach den für sie am günstigsten gelegenen Orten ihres Konskriptionsbezirkes benannt gewesen sind. Auf der anderen Seite schließt diese Annahme aber auch die Möglichkeit aus, daß die vier Kompanien mit den vier Hauptstädten des Bistums in irgendeiner Verbindung gestanden haben könnten.

Dem Landeshauptmann oblag es nun, einmal im Jahre an einem zweckmäßig gelegenen Orte alle vier Kompanien zusammen zu ziehen, eine genaue Bestandsaufnahme vorzunehmen, die Auffüllung etwaigen Abganges zu veranlassen, wie überhaupt eine sorgfältige Überprüfung der Ausrüstungs- und Montierungsgegenstände sich angelegen sein zu lassen.

Die ordnungsmäßige Ausbildung der Landmiliz erfolgte getrennt in den einzelnen Kompanien. Und zwar zog jeder Hauptmann alle Vierteljahr seine ihm unterstellte Kompanie zusammen, um sie „nach

¹³ R. Ewald, S. 213.

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Paderb. Landesverordnungen I S. 113 (1660).

¹⁶ St.A.M. Paderb, Edikte 1683—1704.

Kriegsmanier fleißig zu exerzieren“¹⁷. Den „Ausschüssern“ selbst wird dabei nahegelegt, ohne Widersetzlichkeit zu erscheinen und „schuldige Parition zu leisten, widrigenfalls scharfer Bestrafung gewärtig zu sein“¹⁸.

Aber die Androhung dieser „scharfen“ Strafen scheint doch nicht die erwünschte Wirkung ausgeübt zu haben, da auch in anderer Hinsicht die Ausschüsser es nicht allzu genau mit solchen Vorschriften und Strafandrohungen zu halten pfligten.

Damit aber nun die zusammengezogenen Leute auch Gelegenheit hatten, die Handhabung ihrer Gewehre praktisch durchzuprobieren, wurden einmal im Jahr und zwar gleichfalls bei der Generalvisitation dem Landeshauptmann vom Paderborner Zeugwärter „auf alle vier Kompanien eine Tonne Pulver und vier Bund Luntten gegen dessen Handschein“ ausgegeben¹⁹.

Was nun die Verpflegung des ganzen Ausschusses an solchen Mustertagen anbetraf, so war die der gemeinen Ausschüsser grundsätzlich festgelegt. Jeder gemeine Mann bekam von seiner „Gemeinheit“ für jeden Tag, den er auf dem Exerzierplatz, bei der Musterung oder jeder anderweitigen Kommandierung zubrachte, an Verpflegungsgeld 6 Groschen, ein Korporal 8 Groschen ausbezahlt.

Anders verhielt es sich mit den höheren Chargen. Die einzelnen Gemeinden hatten je „nach Proportion der zum Ausschuß kontribuierenden Mannschaft“²⁰ zu der Summe beizusteuern, von der dem Landeshauptmann selbst zu seiner Verpflegung täglich 2 Rthlr, einem Hauptmann 1 Rthlr, einem Fähnrich $\frac{1}{2}$ Rthlr, Feldwebeln und Führern jedem 12 Groschen verabreicht wurden. Dafür war diesen untersagt, auch nur das geringste an Speise oder Trank noch hinzuzufordern. Bei dem von den Hauptleuten anzusetzenden Kompanieexerzieren, das nicht über vier Tage ausgedehnt werden durfte, mußten sich die Offiziere allerdings mit der Hälfte des „obbedeuteten Traktaments“²¹ begnügen.

Und da zu einer ordnungsmäßig vorzuführenden Kompanie auch Spielleute, ein Tambour und eine Fahne gehören, wurde in obigem Edikt schließlich noch die Verfügung getroffen, daß zur Abhilfe dieses Mangels der Gesamtdistrikt, „woraus jede Kompanie genommen“²², die erforderlichen Mittel binnen zweier Monate bereitzustellen habe.

Im großen und ganzen blieb diese Organisationsgrundlage auch in der folgenden Zeit bestehen. Jedoch verfehlten die Verschiebungen und Kompetenzänderungen im Verwaltungswesen der Stadt auch nicht ihren

¹⁷ St.A.M. Edikt vom 31. Mai 1688.

¹⁸ St.A.M. Ebenda.

¹⁹ St.A.M. Ebenda.

²⁰ St.A.M. Ebenda.

²¹ St.A.M. Ebenda.

²² St.A.M. Ebenda.

Einfluß auf die Militärverhältnisse des Hochstiftes. Und wie das ständige Militär unterstand dann auch der Landausschuß mit der Zeit dem Wirkungsbereiche des Geheimen Rates.

Die entwicklungsmäßigen Neuerungen in der organisatorischen Anlage des Milizwesens waren auf einer gewissen neuen Stufe angelangt unter der Regierungszeit des Kurfürsten Klemens August, der in einem Edikt vom 17. Mai 1725 genaue Richtlinien zur Ordnung des gesamten Ausschußwesens erließ²³. Am augenfälligsten tritt darin die festere und strengere Abgrenzung der jedesmaligen Zuständigkeitsbefugnisse der einzelnen Verwaltungsinstanzen zutage. So war in allen Fragen in Abwesenheit des Landesfürsten jetzt der Geheime Rat zuständig, ohne dessen Vorwissen keine Musterung abgehalten werden durfte, und der auch allein den Tag der jährlichen Generalvisitation zu bestimmen hatte. Die Exerzierübungen der einzelnen Kompanien unterstanden gleichfalls von jetzt ab der mittelbaren Kontrolle des Geheimen Rates und durften erst, auf dessen Genehmigung der vorherigen Anzeige des zeitigen Landeshauptmannes hin, stattfinden.

Vor allem aber hatte jetzt die Verpflegungsordnung ein anderes Gesicht bekommen. Die Höhe des bewilligten täglichen Verpflegungsgeldes war zwar dieselbe geblieben. Die Beschaffung aber erfolgte jetzt dergestalt, daß die Gesamtsumme auf Grund einer vorher beim Geheimen Rat einzureichenden Spezifikation und dessen Beglaubigung ex cassa patriae zur Verfügung stand und am Musterungstage den einzelnen Offizieren persönlich ausgehändigt wurde. Auch die Auszahlung der Vergütungen an die gemeinen Mannschaften erfolgte nur noch auf Grund der am ersten Tage der Zusammenkunft vorzunehmenden Bestandsaufnahme und nachfolgender Genehmigung des Geheimen Rates. Ebenfalls wurden Sonderanschaffungen wie „Fähnlein, Trommeln und Spiel“ ex cassa patriae beglichen und in Abwesenheit des Landeshauptmanns von den einzelnen Kompanieführern in Verwahrung genommen. Sodann erhielt auch jeder Kompaniechef sein für die Exerziertage nötiges Quantum an „Pulver und sonsten erforderlichen Notwendigkeiten“ lediglich „gegen seinen Schein“ aus dem Zeughause geliefert.

²³ St.A.M. Paderborner Edikte 1683—1704. Es existiert zwar noch ein Entwurf für ein im Jahre 1704 zu erlassendes Edikt, in der ein bereits ausgearbeiteter Plan für eine grundlegende Erneuerung des gesamten Milizwesens enthalten ist. Danach sollte der Landausschuß auf 600 Mann in 4 Kompanien zu je 150 Mann gebracht werden. Mit der Durchführung des Planes sollte der Geheime Rat und Hofmarschall Simon Hillmar von Haxthausen zu Dedinghausen beauftragt werden. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang die Dellbrück'sche Kompanie, mit der er bei der Auffüllung den Anfang machen sollte. Damit dürfte zum wenigsten der „Standort“ für die dritte Kompanie feststehen. Leider ist dieses Edikt nur im Entwurf vorhanden und es bleibt die Frage, ob es wirklich zur Ausführung der darin geplanten Neuordnung gekommen ist.

Für die Offiziere war außer diesen Vergütungen für die Musterungstage auch noch ein Jahresgehalt ausgesetzt. Ein Landkapitän z. B. erhielt ein solches „à 40 Rthlr. nebst anderen dieser Charge anklebende Nutzbarkeiten gnädigst beygelegt“²⁴. Um aber auch das Interesse der einzelnen Männer an ihrer Ausschußtätigkeit wachzuhalten, wurden sie auf Grund dieses Ediktes von sämtlichen „Wachen-, Stadt- und Dorfwercken“ das ganze Jahr hindurch befreit und hatten ferner die Bevorzugung, daß sie zu „allen Schützen- und anderen zulässigen Bruder- und Gesellschaften“ zugelassen werden mußten²⁵.

Besonderer Wert wurde fernerhin auf eine gute Instandhaltung der Uniform gelegt. Ausnahmslos durfte sie von Offizieren wie Gemeinen, außer an Sonn- und Feiertagen, nur an den Kommandotagen selbst getragen werden. Da aber die Ausschüsser z. B. im Jahre 1725 ihre soeben erhaltene neue Montur fast täglich „ihres Gefallens wegen“ trugen, versuchte man dieser Unsitte durch Androhung harter Strafen abzuwehren. Jeder Offizier konnte im Übertretungsfalle mit einer willkürlichen Strafe belegt werden, während ein Gemeiner für jeden Tag 1 Mark hinterlegen mußte²⁶.

Das hier gezeichnete Bild der früheren Paderborner Landmiliz beruht fast ausschließlich auf den gelegentlich einer zeitgemäßen Umformung oder sonstigen Abänderung erlassenen Edikten. Wie weit jedoch diese theoretischen Überlegungen in die Wirklichkeit haben umgesetzt werden können, entzieht sich unserer Kenntnis. Denn außer geringen in den Landtagsprotokollen aufgeführten Geldbeträgen, die allerdings regelmäßig für den Landausschuß ausgeworfen wurden, finden wir ihn in anderer Beziehung kaum erwähnt. Im ganzen siebenjährigen Kriege tritt er nicht ein einziges Mal in Erscheinung²⁷. Völlig ununterrichtet sind wir z. B. darüber, wie die Bekleidung der Offizierstellen gehalten war, da sich lediglich einige gelegentliche Anzeigen darüber vorfinden, daß eine „vacant gewordene Lieutenantssfelle“ vom Landesfürsten „gewöhnlichermaßen in Gnaden confirmiert und bestätigt“ worden ist²⁸, oder daß an Stelle eines verstorbenen Hauptmanns ein anderer Offizier mit der von ersterem innegehabten Kapitänstelle betraut wird²⁹.

Die Entwicklung des Milizwesens endigte somit im Hochstifte Paderborn bereits zur Zeit des Siebenjährigen Krieges in einer vollständigen Bedeutungslosigkeit. Seines ehemaligen kriegsmäßigen Charakters war der Landausschuß um diese Zeit bereits vollständig entkleidet. Von

²⁴ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 18 a.

²⁵ St.A.M. Edikt vom 17. Mai 1725.

²⁶ St.A.M. Edikt vom 8. März 1725.

²⁷ Stoffers W. Z. Bd. 69 S. 14.

²⁸ St.A.M. Pad. Hofkammer (Nachtrag) XIV 2.

²⁹ St.A.M. Edikte vom 17. Sept. 1735 und 27. Oktob. 1741.

seinen Funktionen war ihm als letzte die friedliche Aufgabe geblieben, bei größeren Volksansammlungen, wie große Prozessionen oder der feierliche Einzug eines neuen Fürsten in seine Residenzstadt sie mit sich brachten, den äußeren Rahmen solcher Großveranstaltungen entsprechend großartig ausfüllen und nötigenfalls dabei die Ordnung mit aufrecht erhalten zu helfen³⁰. Denn je mehr der Landesfürst seine souveräne Stellung und in Verbindung damit seinen neu geformten Militärapparat auszubauen versuchte, desto mehr sanken der Einfluß und die Bedeutung der einzelnen Gemeinwesen und der in ihnen verwurzelte Landausschuß dahin. Doch erhielt er sich auch in dieser herabgeminderten und kraftlosen Verfassung in fast allen Gegenden des Reiches am Leben, „bis ganz veränderte Kulturverhältnisse eine neue Organisation des Volksheeres möglich machten“³¹.

2) Die regulären Truppen.

Dem Reichsgutachten vom 17. November 1702, das die Unterhaltung eines festen Friedensmilitärfußes in Vorschlag brachte, hatte Kaiser Leopold I. seine Bestätigung versagt und es nur hinsichtlich des Kriegsfußes, für den das Triplum des Simplum matriculare vom 30. Aug. 1681 angesetzt war, sogleich ratifiziert und zum Reichsschluß erhoben. Eine reichsgesetzliche Verpflichtung, auch in Friedenszeiten Militär zu halten, bestand also für die einzelnen Reichskreise nicht. Jedoch entschlossen sich, um der immer drohender um sich greifenden französischen Machtentfaltung gegenüber in etwa gesichert zu sein, noch im Jahre 1702 zu Nördlingen der schwäbische, fränkische, ober- und Kurrheinische Kreis zur Errichtung einer vereinbarungsgemäß starken Friedensgarnison. Dieser „Association“ traten späterhin auch der österreichische und der westfälische Kreis, dem das Hochstift Paderborn militärisch zunächst verpflichtet war, bei. Allerdings hielt man sich bei der Festsetzung der Truppenbeiträge für die einzelnen Kreise keineswegs an ihre Kontingentsverpflichtungen, wie sie auf Grund des Reichsschlusses vom Jahre 1681 sich ergaben. Vielmehr hatte jeder Kreis „zu dieser Association ein solches Mannschaftsquantum angeboten, wie er daselbe etwa bereits auf den Beinen gehabt oder doch auf das baldigste zu stellen im Stande sich befunden“³². Aber auch dieses „Angebot“ ist nur in einer sehr zweifelhaften Form verwirklicht worden, da sich bei der im Reiche herrschenden allgemeinen Anarchie fast niemand um die

³⁰ Vergl. Bessen II S. 233. Beim Einzuge des Fürstbischofs Ferdinand von Fürstenberg standen die 4 Bürgerkompanien am 4. Oktober 1661 vor dem Westertore, feuerten ihre Gewehre ab und setzten sich dann an die Spitze des Festzuges.

³¹ G. Freytag S. 313.

³² St.A.M. Pad. Geh. Rat I B, 2.

Kreisbeschlüsse kümmerte und so der „miles perpetuus“ in seiner vorgenommenen Stärke nur auf dem Papier vorhanden war³³.

Die Stärke dieses stehenden Friedensmilitärs scheint auch im Paderborner Hochstifte mehr der Dringlichkeit augenblicklicher äußerer Verwicklungen angepaßt gewesen zu sein, als daß sie das aus dem Nördlinger Vertrag sich ergebende Zahlenverhältnis zum Ausdruck gebracht hätte. So bestand besonders hinsichtlich der Zahl der Kompanien und deren Mannschaftsquantum keine grundsätzliche Regelung³⁴. Und erst in der Zeit nach dem siebenjährigen Kriege hatte sich auch für die Friedensgarnison eine festere Grundlage herausgebildet, indem nunmehr die Unterhaltung zweier kriegsmäßiger Kompanien, der Mousquetierkompanie zu Paderborn und der Grenadierkompanie zu Neuhaus, die Regel wurde. Dem Bedürfnis einer Weiterversorgung altgedienter und im Dienst des Hochstiftes dienst- wie arbeitsunfähig gewordener Soldaten war durch die Einrichtung einer ebenfalls nach Neuhaus verlegten Invalidenkompanie Rechnung getragen. Sie dürfte, wie die Kriegsrechnungen vermuten lassen, bereits in den Jahren 1709/10 ins Leben gerufen sein³⁵.

Die gattungsmäßige Zusammensetzung der regulären Truppen des Paderborner Hochstiftes war im Laufe der Zeit mannigfachen Veränderungen unterworfen. Und zwar ging die Entwicklung im Großen dahin, daß mit der Zeit und unter dem Einflusse der Kontingentsbestimmungen die Kavallerie so gut wie ganz verschwand und man auch in Friedenszeiten nur noch Infanterie auf den Beinen hielt. Denn da das Hochstift im Kriegsfall aus finanziellen Gründen von dem Rechte Gebrauch machte, für einen Kavalleristen drei Infanteristen zu stellen, lag es auf der Hand, schon das ständige Militär, das ja doch die Ausgangsbasis für das zu stellende Kontingent abgeben mußte, in der gleichen Verfassung zu unterhalten.

Bis in die zwanziger Jahre des 18. Jahrhunderts hatte allerdings die Kavallerie ihre Stellung als selbständige Truppe neben der Infanterie durchaus behauptet. Doch war sie ihrer kostspieligeren Unterhaltung wegen jener zahlenmäßig immer unterlegen gewesen. Auch von den zeitweiligen Reduzierungen wurde sie immer besonders betroffen. Nachdem sie als Truppe dann aufgegeben war, taucht sie in späterer Zeit höchstens noch einmal als berittenes Polizeikommando auf. Ein solches

³³ Vgl. Großer Generalstab Bd. V S. 19.

³⁴ Vgl. die Paderb. Kriegsrechnungen (St.A.M. Fürstentum Paderborn, Ämterrechnungen 25).

³⁵ Im Jahre 1709/10 ist zum ersten Male in den Kriegsrechnungen ein Betrag von 1073 Rthlr. 12 Gr. „Behuf der Gagerung der zu Neuhaus verlegter Mannschaft“ verzeichnet, der in der Folgezeit in ähnlicher Höhe immer wiederkehrt. (St.A.M. Fürstentum Paderborn Ämterrechnungen 25).

wurde „zur besseren Aufrechterhaltung der Ordnung“ auch in den unruhigen Zeiten nach dem siebenjährigen Kriege zusammengestellt und bestand aus 1 Lieutenant, 1 Wachtmeister, 2 Korporalen, 1 Feldscherer, 1 Trompeter und 30 leichten Reitern³⁶.

Die frühere Kavallerie des Hochstiftes wurde lediglich repräsentiert durch drei oder vier zur leichten Reiterei zu zählende Dragonerkompanien. Die Dragoner dieser Zeit waren wie die Musketiere bewaffnet und auch ihre Abteilungen zeigten eine der Infanterie durchaus gleiche Zusammensetzung³⁷. Die Dragonermuskete wird von der gewöhnlichen Muskete sich nur insoweit unterschieden haben, als es ihrer Handhabung vom Pferde herab zuträglicher war. Besondere andere Waffen trug der Dragoner nicht. Nur hing ihm am Sattelknopf eine kleine Axt³⁸. Die kriegsmäßige Ausbildung der Dragonerkompanien erfolgte für den Dienst zu Fuß und zu Pferde³⁹. Und daraus ist dann auch das Vorhandensein der „unberittenen Dragoner“ erklärlich, die z. B. im Jahre 1715 bei einem Gesamtbestand an Kavallerie von 109 Mann, 29 Gemeine und 5 Korporale ausmachten⁴⁰. Im folgenden Jahre war nur etwa die Hälfte der aus drei Kompanien bestehenden Dragoner mit Pferden versehen. Denn von der gesamten, 95 Köpfe zählenden Mannschaft waren 5 Korporale und 42 Gemeine unberitten. Die Auflösung und Abschaffung dieser Kavallerietruppe scheint dann im Jahre 1719 erfolgt zu sein, da die wegen dieser Angelegenheit zwischen dem Landesherrn und den Landständen geführten Unterhandlungen bereits im Februar 1719 dahin zum Abschluß gekommen waren, daß die Dragoner „nunmehr cassiert sind“⁴¹, und auch der letzte in den Kriegsrechnungen nachweisbare Verpflegungsstatus für vier selbständige Kompanien zu Pferde für das Jahr 1719 aufgestellt ist⁴².

Es hatte sich also im Laufe der Zeit aus den bereits genannten Gründen die Infanterie den berittenen Truppen gegenüber durchzusetzen vermocht, wenn dabei auch rein militärische Erwägungen keineswegs mitgespielt haben oder sogar ausschlaggebend gewesen sind. Dazu trugen die Voraussetzungen, unter denen man von der Landesseite her die Organisierung der Truppen zu bewerkstelligen gedachte, sowie auch die Reformbestrebungen, wenn solche überhaupt, durch die Entwicklung des Militärwesens im Reich gefordert, in Angriff genommen wurden, allezeit und allzu sehr das aus der eigenartigen Stellung und vor allem der un-

³⁶ Vgl. Stoffers W. Z. Bd. 70 II S. 130.

³⁷ Verspohl S. 26.

³⁸ Heilmann S. 35.

³⁹ Verspohl S. 26.

⁴⁰ St.A.M. Pad. Kriegsrechnungen vom Jahre 1715.

⁴¹ St.A.M. Pad. Landtagsprotokolle vom 14. II. 1719.

⁴² St.A.M. Pad. Kriegsrechnungen vom Jahre 1718/19.

gleich langsameren Entwicklung der geistlichen Territorien herrührende Gepräge.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war infolge der vielfachen außenpolitischen Auseinandersetzungen, an denen das Reich beteiligt war, oftmals die Stellung der Kontingente für die einzelnen Reichskreise angeordnet worden. In den französischen Eroberungskriegen, im spanischen Erbfolgekriege, in den Türkenkriegen und den ersten schlesischen Kriegen hatte auch das Paderborner Land seinen Verpflichtungen gegenüber dem Reiche Genüge leisten müssen. Und so sind wir wohl über Stärke und Einrichtung des Paderborner Truppenanteils beim Westfälischen Kreiskontingent unterrichtet, nicht aber darüber, wie in den Zwischenzeiten die Friedensgarnison im Hochstifte beschaffen war. Abgesehen von einigen allgemeinen Anordnungen über den Reduktionsfuß der zurückgekehrten Truppen sind die Nachrichten in dieser Hinsicht nur sehr spärlich.

Nach dem Siebenjährigen Kriege war dann die Entwicklung auf der Grundlage des Zweikompaniensystems angelangt, die man auch bis zur Auflösung des bischöflichen Militärs im Jahre 1802 beibehalten hat. Von diesen beiden Kompanien war als erste im Jahre 1763 eine „Leibgrenadierkompanie“ aus der von der Reichsarmee zurückgekehrten Mannschaft des Paderborner Kontingentes zusammengestellt worden. Sie hatte eine Stärke von 100 Mann. Auch bei der Besetzung der Offizierstellen hatte man in erster Linie jene Offiziere berücksichtigt, „welche zu auswärtigen Diensten nicht gelangen noch aus eigenem Vermögen sich den Lebensunterhalt verschaffen mögen und gleichwohl vor den Kriegszeiten dem Hochstift Paderborn gedient und von hieraus den Feldzug angetreten haben“⁴³. Nachdem in den folgenden Jahren dann die wirtschaftlichen Verhältnisse des Hochstiftes wieder soweit geordnet waren, daß man auch eine militärische Sicherung der ja jeder Besatzung entblößten Hauptstadt ins Auge fassen konnte, kamen auf dem Landtage vom Jahre 1768 die Landstände dem dringenden Ersuchen des Landesfürsten soweit entgegen, daß sie zur Errichtung einer neuen, nach der Hauptstadt zu verlegenden Kompanie mit einer Stärke von 115 Mann ihre Genehmigung erteilten⁴⁴. Im folgenden Jahre wurde diese neue Kompanie dann noch um 12 Mann vermehrt, sodaß sie nunmehr ihre grundsätzlich beibehaltene Stärke von 129 Mann besaß.

3) Die Invalidenkompanie.

Neben der Grenadierkompanie befand sich in Neuhaus die Invalidengarnison. Ihr Daseinszweck bestand vor allem darin, alten, im Dienste

⁴³ P.A.V. Acta 11.

⁴⁴ St.A.M. Protokolle des Paderborner Landtags vom Jahre 1768.

des Paderborner Landes ergrauten Soldaten eine Art Altersversorgung zu bieten. Allerdings scheint die Aufnahmeziffer, wenigstens zeitweise, begrenzt gewesen zu sein⁴⁵. Im Jahre 1747 z. B. konnte bei den Invaliden nur dann eine Neuaufnahme erfolgen, wenn ein Platz frei war. Andernfalls stieß man bei der zivilen Verwaltung des Fleckens Neuhaus, von der die Unterbringung und Lebensversorgung der alten Soldaten bewerkstelligt werden mußte, auf nicht geringe Schwierigkeiten. So weigerten sich einmal die beiden Vorsteher, wie aus einem Beschwerdeschreiben des damaligen Kommandanten der Invalidenkompanie vom 18. Oktobere 1751, Hoyer, hervorgeht, ganz einfach, den zu den Invaliden gesetzten Korporal Becker und Musketier Reineken Quartier anzuweisen.

Auch sonst scheint man von seiten der Zivilverwaltung die Invaliden lediglich ihrer verminderten Leistungsfähigkeit nach eingeschätzt zu haben. Denn aus den zahlreichen Beschwerdeschriften läßt sich ersehen, wie man sie bei jeder Gelegenheit zu übervorteilen versuchte. Besonders in den bewegten Kriegszeiten kamen die Invaliden stets erst in zweiter Linie und hatten oft zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes nur ihren gewiß nicht auskömmlichen Sold, von dem nach Bezahlung des Quartiers an Stelle des ausgebliebenen Servis wohl nicht mehr viel übrig geblieben sein wird. Das war z. B. im Jahre 1763 der Fall, wo die Invalidengarnison in einem Bittgesuch an die „gegenwärtig versammelten hohen Landstände“ auf Auszahlung des rückständigen Servis drängt und eine Neuregelung der Quartierangelegenheiten forderte⁴⁶.

Und auch wenn der Antrag auf Gewährung der Invalidenpension durch Landtagsbeschluß genehmigt wurde, war es noch die Frage, wann der Antragsteller in den Genuß seiner ihm zugebilligten Invalidenversorgung gelangte. Wurden an Stelle der abgehenden Invaliden in deren alter Kompanie sogleich wieder Rekruten eingestellt, ohne erst die üblichen drei Monate blind geführt zu sein, so waren die Leidtragenden wiederum die Invaliden, die diese drei Monate ohne Sold blieben und froh sein konnten, wenn ihnen ihre neue Invalidengage die drei Monate zurückdatiert wurde⁴⁷.

Die Gesuche um Aufnahme in die Alterskompanie durften wahrscheinlich nur bei den angesetzten Musterungen eingereicht werden. Die Begründung scheint hauptsächlich offensichtliche Dienstunfähigkeit wie entsprechend lange Dienstzeit erfordert zu haben. So begründet der Christoph Nübell sein bei der Musterung vom 10. Oktober 1785 eingereichtes Gesuch um Gewährung der Invalidenpension damit, daß er

⁴⁵ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 121 I.

⁴⁶ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 5.

⁴⁷ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 114 a.

dem Paderborner Lande 45 Jahre gedient habe, nun aber als 70jähriger wegen seines stark abnehmenden Augenlichtes zu militärischen Verrichtungen so gut wie untauglich sei⁴⁸.

Neben der Versorgung war es vor allen Dingen auch ihre Montierung, die den alten Soldaten Anlaß zu mancher Eingabe an den Regimentsinhaber gab. Denn auch hier werden sie nicht selten mit dem haben vorlieb nehmen müssen, was bei der Gesamtmontierung der Paderborner Kompanien bezw. des auf Kriegsfuß zu setzenden Bataillons aus irgendwelchen Gründen nicht vollwertig war. Besser waren sie in dieser Hinsicht in Friedenszeiten gestellt, wenn sie im Bezahlungsstatus des gesamten Militärs mitgeführt und so auch mitmontiert wurden. Das war unter anderem in den Jahren 1720—1734 der Fall⁴⁹. Als jedoch das Bataillon wegen des Ungarischen Feldzuges in Kriegszustand gebracht und deshalb völlig neu ausgerüstet wurde, standen zur Montierung der alten Soldaten nur die bei der Gesamtmontierung übrig gebliebenen Bekleidungsstücke zur Verfügung, und aus einer Eingabe vom 12. November 1742⁵⁰ geht hervor, daß sie sich diesen ganzen letzten Termin hindurch mit ihrer Notausrüstung hatten behelfen müssen und nun verlangten, auf Grund ihrer neuen „Incorporation“ in den Regimentsverband auch neu montiert zu werden⁵¹. Dem Torschreiber Winter war z. B. die letzten zwei Jahre über sein Sold nur auf Gutscheinen ausbezahlt worden⁵².

Endlich wäre noch ein Wort über die für die Invaliden wohl dringlichste Einrichtung innerhalb ihrer Gesamtversorgung zu sagen, nämlich über ihre sanitäre Betreuung. Unterm 7. April 1736 war zwar die Einrichtung einer Invalidenkasse verfügt worden⁵³. Nach dem damals festgesetzten Reduktionsfuß des Paderborner Militärs auf 318 Köpfe sollten monatlich 3 Pfennig von einem jeden für diese Kasse einbehalten und auf diese Weise die Unterhaltung der Invalidenkompanie mit gesichert werden. Aber schon im Jahre 1745 beklagte sich der damalige Kommandeur der Kompanie, Hoyer, darüber, daß nach dem Tode des Feldschers Schrader ihnen keinerlei Medicamente mehr verabreicht worden seien, obwohl sie doch alle gebrechliche Leute wären und zu eben diesem Zwecke ja auch jeden Monat noch einen Groschen in der Kriegskasse stehen lassen müßten⁵⁴.

⁴⁸ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 95.

⁴⁹ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 121 I.

⁵⁰ Ebenda.

⁵¹ Ebenda.

⁵² Ebenda.

⁵³ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 121 I.

⁵⁴ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 121 I.

Aus all dem läßt sich ersehen, daß die Versorgung der im Dienste des Paderborner Landes altgewordenen Soldaten zwar in mancherlei Hinsicht den guten Willen zu einer möglichen Sicherung ihres Lebensabends erkennen läßt, die Wirklichkeit jedoch hinter dieser Absicht in vielem zurückblieb. War ja doch auch das aktive Militär jener Zeit in mancher Hinsicht organisationsbedürftig. Denn solange die Unterbringung und Verpflegung der Soldaten in so weitgehendem Maße an die Mitwirkung aller kleinen Zivilverwaltungsstellen gebunden blieb, war es unmöglich, eine straffere Zusammenfassung und Durchbildung nach rein militärischen Gesichtspunkten erfolgreich in Angriff zu nehmen. Um wieviel mehr noch waren durch solche Verhältnisse die Invaliden in Mitleidenschaft gezogen, da ihre Arbeitsunfähigkeit und Hilflosigkeit sie in ungleich höherem Maße von dem Entgegenkommen ihrer Umgebung abhängig machten.

B. Die militärisch-behördliche Verfassung und die innere Struktur der regulären Truppen

1) Verhältnis des Militärs zum Landesherrn und zur Landesverwaltung.

Die geistlichen Territorien verkörperten unter den zahllosen Erbmonarchien im „Heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation“ den Typ der Wahlreiche. Damit war die verfassungsmäßige Stellung des jeweiligen Landesoberhauptes bereits beim Antritte der Regierung grundsätzlich festgelegt. In der ihm vom Domkapitel vorgelegten Wahlkapitulation waren seine landeshoheitlichen Rechte genau umrissen und den Befugnissen des Domkapitels und der Landstände gegenüber genau abgegrenzt. Dieses in die Hand des Kapitels gelegte Wahlrecht und das darin begründete Abhängigkeitsverhältnis des zu wählenden neuen Landesherrn stempelten diesen gewissermaßen zum „ersten Würdenträger des Kapitels und zum Vollzieher der Gewalt, welche von diesem ausging“⁵⁵.

Als zweite, die Landeshoheit des Bischofs einengende Institution hatten die Landstände ihren Einfluß auf die Verwaltung fast ungeschwächt zu erhalten gewußt. Allerdings wirkten sie in der Regel nicht als „frisches, lebensfähiges Element“, sondern nur zu oft „hemmend und den besseren Ein- und Absichten des Landesherrn widerstrebend“⁵⁶.

Infolge dieser Verfassungsgrundlage ist es verständlich, daß der Landesherr am Wohlergehen seines Landes und seiner Untertanen nicht

⁵⁵ Vgl. Rosenkranz S. 103.

⁵⁶ Hüffer S. 5.

so unmittelbar interessiert war, als das in einer Erbmonarchie hätte der Fall sein können, wenn man auch demgegenüber festhalten muß, daß, verglichen mit diesen weltlichen Territorien des 18. Jahrhunderts, die Einengung der fürstbischöflichen Bestätigungsfreiheit in der Verwaltung für das Land nur zum Guten ausschlagen konnte, da hierdurch einer Entfaltung des fürstlichen Absolutismus in den krassen Formen der weltlichen Staaten von vornherein jede Möglichkeit genommen war.

In der vom Domkapitel bei jedem Regierungswechsel ausgearbeiteten „Capitulatio pro futuro novo Episcopo“ war die Vorgesetztenstellung des Fürstbischofs als oberster Befehlshaber der im Hochstifte stationierten Truppen gleichfalls genau umrissen. Und auch hier war seine Verfügungsfreiheit in mancher Hinsicht beschnitten und bei der Unterschrift gestand er dem Kapitel die Berechtigung zu, auch seine militärischen Maßnahmen in weitem Maße zu beeinflussen oder doch zu überwachen. So lag die eigentliche Entscheidung bei der Regelung der auswärtigen Beziehungen des Hochstiftes unbedingt beim Domkapitel und ohne Vorwissen und Genehmigung war der Bischof außerstande, irgendwelche für sein Hochstift verbindliche Abmachungen militärischer Natur zu treffen. Sogar die anlässlich der Neuanwerbung von Mannschaften nötigen Kapitulationsvereinbarungen mit dem betreffenden Offizier konnten nur „unter Zuziehung der Deputierten vom Domkapitel“⁵⁷ stattfinden, wie auch bei der nachfolgenden Musterung der angeworbenen Truppen deren Vereidigung, Stationierung und die genaue Bestandsaufnahme für den nächsten Landtag nur im „Beisein einiger Herren vom Domkapitel“ vorgenommen werden konnten. Ferner wurde der Fürst in seiner Kapitulation verpflichtet, daß nach dem Reichsmatrikularsatz für das Paderborner Land sich ergebende Zahlenverhältnis in simple als Höchststärke für Friedenszeiten einzuhalten, eine gegebenenfalls von ihm anzuordnende Truppenvermehrung in Friedenszeit jedoch aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Bei einer solchen Lagerung der Machtbefugnisse konnte es nicht immer ausbleiben, daß je nach dem Charakter und der selbstbewußteren Auffassung des einzelnen Landesfürsten von seiner Herrscherwürde Kompetenzstreitigkeiten mit seinen Verwaltungsinstanzen vorkamen, durch die dann die merkwürdige Stellung eines solchen geistlichen Souveräns und der hartnäckige Widerstand des Kapitels zur Wahrung seines vollen Einflusses besonders augenfällig sichtbar wurden. So hatte im Jahre 1739 der Kurfürst Klemens August von Köln, u. a. auch Bischof von Paderborn, über ein aus Paderborner stiftischen Mitteln angeworbenes Truppenkontingent frei verfügt, ohne sich um die in seiner Wahlkapitulation eingegangene Verpflichtung, in einem solchen Falle

⁵⁷ St.A.M. Paderb. Urkunden 2479.

vorher die kapitularische Einwilligung einzuholen, viel zu kümmern. Die Folge war ein entschiedener Einspruch von seiten des Paderborner Domkapitels, der jedoch vom Bischofe mit der bündigen Erklärung abgetan wurde, daß er sich berechtigt fühle, „Uns so zu verhalten, wie Wir dazu aus Landesfürstlicher Macht und von Rechts wegen befugt zu sein erachten“⁵⁸.

Dieser Bischof war es auch, der durch seine unterm 18. III. 1723 verfügte „Separations-Ordnung des Geheimen Rates von der Hofkammer“⁵⁹, den ganzen Verwaltungsapparat des Hochstiftes auf eine seinen Neuerungsabsichten genehmere Grundlage stellte. Diese Neuregelung, die in der Hauptsache wohl auch einen ordnungsmäßigen Verlauf der Verwaltung des Hochstiftes trotz der beständigen Abwesenheit des Landesherrn gewährleisten sollte, brachte dem Geheimen Rate die Erledigung fast sämtlicher Regierungsgeschäfte. Unter der besonderen Begünstigung von Klemens August wuchs er sich dann für dessen absolutistisch bestimmte Staatsauffassung zur wichtigsten Handhabe aus, den Willen des Landesherrn gegen irgendwelche Widerstände vornehmlich von seiten des Domkapitels durchsetzen zu helfen.

Neben den „Reichs- und Krayß-Sachen“ und den „Ecclesiastica“ war dem Geheimen Rate das gesamte Wehrwesen des Hochstiftes unterstellt. Bei der friedensmäßigen Organisation wie bei einer kriegsmäßigen Aushebung hatten die untergeordneten Zivilbehörden gleicherweise ein Verzeichnis aller kriegstüchtigen Leute an den Geheimen Rat einzusenden, dabei ihr Augenmerk besonders auf gemeingefährliche Personen zu richten, deren Einziehung aber auch zu jeder anderen Zeit vom Geheimen Rate verfügt werden konnte⁶⁰.

Es war also auch im Paderborner Hochstifte die allgemeine militärische Entwicklung dahin gefördert worden, daß die Obristen, die den im activen Dienst höchsten Dienststrang bekleideten, immerhin von ihrem früheren spekulativen und durchaus selbständigen Unternehmertum abgebracht und zu staatlich verpflichteten und beaufsichtigten Würdenträgern geworden waren. Sie stellten somit die eigentliche Verbindung dar zwischen Militär und Landesherrn, dem sie ja persönlich verpflichtet waren, einerseits und zwischen Militär und Landesverwaltung andererseits, von der sie bei der Verwaltung ihres Bataillons überwacht und nötigenfalls zur Verantwortung gezogen wurden. Daß man darüber hinaus von seiten des Geheimen Rates, dessen Rechte im übrigen unter den Nachfolgern des Bischofs Klemens August wieder beträchtlich geschmälert wurden, immer wieder den Versuch machte, durch eine Ver-

⁵⁸ St.A.M. Pad.Dom. Cap. 393.

⁵⁹ Pad. Landesverordnungen II S. 343 ff.

⁶⁰ Vgl. Böhmer S. 45.

eidigung des jedesmaligen Obersten als des „Kommandanten der Hauptstadt Paderborn und sämtlicher Truppen des Paderbörnischen Hochstifts“ diesen auch unter einen unmittelbaren Druck des Geheimen Rates zu bringen, war infolge der Rivalität unter den einzelnen Behörden verständlich. Ebenso begreiflich waren daher auch die Abwehrversuche der Obristen gegen solche persönlichen Bindungen, die ihre immerhin doch noch weitgehende Selbständigkeit um ein Beträchtliches zu Gunsten des Geheimen Rates eingeschränkt hätten. Deshalb richtete noch im Jahre 1784 der damalige Obrist von Kleist⁶¹ eine Eingabe an seinen Landesherrn mit der Bitte, nicht zuzulassen, „daß man mich in Höchst-dero Geheimen Rate beediget, welches hier nicht einmal mit allen Subalterns geschehen“. Zur besonderen Begründung dieser Bitte führte er an, daß seinem Vorgänger, dem Obristlieutenant von Poseck, auch kein „Eid der Treue“ abgenommen und solches nur bei den Musketieren und Unteroffizieren wegen deren unbedingter Desertionsverdächtigkeit üblich sei. Auch zur Schlichtung anderweitiger Differenzen zwischen Militär und Landesverwaltung wandte sich das Offizierkorps in der Regel direkt an den Bischof als seinen obersten militärischen Vorgesetzten. Solche Bittgesuche, unterschrieben von sämtlichen Offizieren, wurden dann im „Namen des ganzen Regiments“ an die Adresse des Landesherrn gerichtet, da man bei ihm immerhin eine Vermittlungsaktion auf dem Landtage oder zum Domkapitel hin noch am besten befürwortet glaubte⁶².

2) Militär und Zivilbevölkerung.

Das Verhältnis des Militärs zum Landesherrn und zu den einzelnen Verwaltungsorganen des Hochstifts ist in weitreichendem Maße gekennzeichnet durch die von diesen beiden dem Militär übergeordneten Instanzen geführten Rechtsstreitigkeiten, in denen sie zur Vergrößerung bzw. zur Wahrung ihres Einflusses auf die Militärverwaltung einander die wichtigsten Amtsbefugnisse militärischer Art streitig zu machen suchten. Doch führten in der Regel solche Auseinandersetzungen nur zu einer jener immer wiederholten Verordnungen, die schon dadurch, daß sie immer wieder von beiden Seiten betont werden mußten, zeigten, wie wenig man sich im Grunde genommen um sie kümmerte. Anders verhielt es sich mit jenen Verfügungen, die das Verhältnis von Militär und Zivilbevölkerung betrafen. Denn wenn auch um diese Zeit schon die Truppenergänzung zu einem großen Teile auf Kosten der einheimischen Bevölkerung ging, so war es doch in erster Linie die Quartierpflicht, also die Unterbringung der Mannschaften und Unteroffiziere bei

⁶¹ St.A.M. Pad. Geheime Kanzlei XV 2.

⁶² St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 5, Streit zwischen Militär und Stadt Paderborn wegen Kürzung der Servicegelder.

den einzelnen Bewohnern des mit einer Garnison bedachten Ortes, die Soldaten und Zivilbevölkerung in besondere Berührung brachte. Eine Kasernierung im heutigen Sinne kannte man damals im Hochstifte Paderborn noch nicht. So trug vornehmlich die einfache Bevölkerung die Lasten und Unannehmlichkeiten, die eine solche Truppenverlegung in einen Ort im Gefolge hatten. Denn die einigermaßen Begüterten suchten sich natürlich durch Zahlung der gewöhnlichen, monatlich 2 Rthlr. betragenden Ablösungssumme, des Servis, an einer solchen Einquartierung vorbeizudrücken und die Folge war, daß der größte Teil der Soldaten entweder schlecht und recht bei der ärmlicheren Hälfte der Bevölkerung oder in „Häusern, wo kaum ein Bett und Wärme“, untergebracht war⁶³.

In der Zeit nach dem Siebenjährigen Kriege waren es besonders die Hauptstadt Paderborn und die Fürstbischöfliche Residenz Neuhaus, die dieses ihres besonderen Charakters wegen in Friedenszeiten je eine kriegsmäßige Kompanie aufnehmen und unterhalten mußten. Dabei war besonders der kleine Flecken Neuhaus, der auch vorher schon während der Regierung des Kurfürsten Klemens August „zwischen 40 bis 50 Invaliden das Quartier in natura gegeben, dem Kommandanten, welcher zuweilen Hauptmann oder Lieutenant war, nichts mehr als 14 Rthlr. Service bezahlt hatte“, während dieser Zeit jedoch alle Kosten, die eine „zu Nöthen und Verherrlichung der Residenz oder aus sonst bewegenden Ursachen“ nach Neuhaus verlegte Mannschaft dem Orte verursachte, an seinen Schatzungsbeiträgen vergütet erhielt⁶⁴. Eine ungleich höhere finanzielle Belastung der Bewohner brachte dann die im Jahre 1763 nach Neuhaus in einer Stärke von 100 Mann verlegte Grenadierkompanie mit sich. Die Unterhaltungskosten für diese Kompanie bezifferten sich jährlich auf über 300 Rthlr. und waren nach einer im Jahre 1785 an den Landesherrn gerichteten Klarlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Fleckens Neuhaus der Grund, daß „die Eingesessenen durch überhäufte jährliche 7—8 Nebenschatzerpressungen bis aufs äußerste gedrückt und größtenteils an den Bettelstand gebracht worden“⁶⁵. Der Einwand, daß die Unterhaltung einer solchen Kompanie und der dadurch bedingte Umsatz an Lebensmitteln doch für den Ort von großem Nutzen sein müsse, sei insofern hinfällig, als die Nutznießer

⁶³ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 90. Vergl. dazu Stoffers, W. Z. Bd. 69 II S. 18 ff. Es waren nämlich in den freien Städten von allen militärischen Verpflichtungen grundsätzlich entbunden die consiliares ordinarii, 2 Domkapitulare 2 Ritterchaftliche und 3 gelehrte Räte nebst den zeitigen Vizekanzlern und Kammerdirektoren. Dem Landesherrn stand das Recht zu, diese Vergünstigungen auch anderen Personen zuzubilligen. 1855 gab es 20 Personal- und Realbefreite und 33 Personalbefreite.

⁶⁴ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 96.

⁶⁵ Pad. Geh. Rat XVII 96.

des Lebensmittelvertriebes nur wenige seien und dieser „Nutzen“ zu den gesamten Einquartierungskosten in gar keinem Verhältnis stehe. Außerdem trage der Ort auch noch die finanzielle Unterhaltung der Soldatenwitwen, und die Soldatenwaisen seien zu einem großen Teile in dem „von den Bürgern errichteten und unterhaltenen Armeninstitut“ untergebracht und fielen somit gleichfalls der Allgemeinheit zur Last⁶⁶.

Darüber hinaus wurde zwischendurch auch sogar von den Offizieren, die ja nach einem festgesetzten, von der Stadt zu zahlenden Servisfuß ihre Einquartierung selbst zu erledigen hatten, der Versuch gemacht, eine Anweisung auf „ein convenables Quartier in natura“ zu bekommen⁶⁷. Aber der Widerstand von seiten der Bürger ist in Hinsicht auf die zu erwartende Unruhe, die Streitereien und sonstigen Unannehmlichkeiten, die die Übernahme einer solchen Offiziersfamilie in ihre eigenen Haushaltungen mit sich bringen mußten, nur zu verständlich, da sie derartige Verhältnisse von der schon einmal „vorgewesenen Realeinquartierung“ der Offiziere noch in zu guter Erinnerung hatten und das damalige Mißverhältnis zwischen Offizieren und Bürgerschaft der Anlaß geworden war, durch eine erlassene Servisordnung die Wohnangelegenheiten der Offiziere besonders zu regeln⁶⁸. Denn auch durch die Einführung dieses Mietverhältnisses waren die Zwistigkeiten zwischen beiden Teilen nicht aus der Welt geschafft. Das Nächstliegende war, daß vor allem die jüngeren, noch unverheirateten Offiziere ihren Mietzins schuldig blieben, der dann hinterher von Seiten des Vermieters eingeklagt und durch Beschlagnahme der Hälfte des Monatseinkommens des Schuldners vom Kriegskommissar ausbezahlt wurde⁶⁹.

Auf eine andere Art mußten die Bewohner des flachen Landes ihren Beitrag zur Unterhaltung des Militärs ableisten. Allerdings waren ihre militärischen Verpflichtungen in Friedenszeiten nur gering und erstreckten sich in der Hauptsache auf gelegentliche Dienstfahrten, Stellung von Ordonnanzpferden und Aushilfe als Arbeiter. Und trotzdem lag auch hier die Organisation solcher Gelegenheitsverrichtungen sehr im Argen. Denn in der Regel wurde die Aufteilung dieser Arbeitsleistungen vom Landschreiber vorgenommen, der unter Voransetzung seiner eigenen Interessen auch die Vorsteher und übrigen Verwaltungsbeamten von ihrer Dienstleistung befreite und vornehmlich die kleineren Bauern dazu heranzog⁷⁰. Diese wieder suchten sich dagegen auf die einfache Weise zu wehren, daß sie ihre Pferde verkauften oder bei anderweitigem Abgang derselben sich keine neuen anschafften. Denn zur

⁶⁶ St.A.M. Pad. Geh. Kanzlei XV 2.

⁶⁷ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 16.

⁶⁸ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 16 (1737).

⁶⁹ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 26 b und 38. Vgl. auch B 7 Disziplinarwesen.

⁷⁰ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 55.

Haltung von Pferden waren nur die Meier und Halbmeier, die dem Gutsherrn damit Dienst leisten mußten, verpflichtet. Auf ein zur Behebung solcher Mißstände im Amte Delbrück ausgearbeitetes Gutachten des Hofkammerrates Mähler wurde ihm von der Gegenseite die Absicht unterschoben, daß er auf diese Weise „das Amt Delbrück mit dem dortigen Gogericht unter seine Neuhäusische Amtsstube bringen wolle“⁷¹.

3) Das Personalwesen beim Paderborner Militär.

Die zahlenmäßige Stärke wie auch die soldatische Brauchbarkeit der Truppen eines geistlichen Territoriums waren in weitgehendem Maße abhängig von den im Paderborner Hochstifte zumeist geringeren Neigungen des Landesherrn für das Kriegswesen und den infolgedessen auch geringfügigeren Mitteln, die zur Unterhaltung und Pflege dieser Truppen ausgeworfen wurden. Besonders die Personalverhältnisse ließen beim Paderborner Militär viel zu wünschen übrig. Vor allem mangelte es an einer entsprechenden Auswahl bei der Besetzung der Offiziersstellen, die bei der gewöhnlich völligen Unwissenheit des Bischofs in militärischen Dingen fast ausschließlich dem Oberst überlassen blieb und damit von dessen persönlicher Gewissenhaftigkeit abhängig gemacht war. Jedoch diese persönliche Gewissenhaftigkeit des jeweiligen Obersten wurde nicht selten durch dessen private Spekulationsgeschäftigkeit ersetzt, und bei dem Abschluß seiner Kapitulationen mit den Hauptleuten wegen der einzelnen Kompanien kam es ihm wohl weniger auf die menschlichen Qualitäten und militärischen Fähigkeiten des betreffenden Hauptmannes an, als auf dessen Zugänglichkeit und damit auf eine für ihn selbst möglichst günstige und einträgliche Schlußbilanz seines Militärhaushaltes. Die Hauptleute wiederum hatten bei der Einrichtung und Unterhaltung ihrer Kompanien auch zunächst einmal ihren eigenen Vorteil im Auge, wenn sie dafür Sorge trugen, daß bei den vom Geheimen Rate angeordneten Musterungen vermittels ins Glied gestellter „Passevolanten“ die papiermäßige Stärke der Kompanie für den Musterungstag vorhanden war. Bei der im Rahmen der Gesamtmusterung üblichen genauen Aufnahme des Mannschaftsbestandes kam es dann nicht selten vor, daß die Leute auf Befragen ihren genauen Einstellungstermin angaben, in der Zahlungsliste aber bereits viel früher angesetzt waren⁷².

Unter solchen Voraussetzungen ist es zu verstehen, daß in einem vom damaligen Kapitän der Grenadierkompanie, Hoyer, im Jahre 1784 aus-

⁷¹ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 55. Über die Lasten und Bedrängnisse der Paderborner Bevölkerung in den Zeiten, wo das Hochstift mit einer feindlichen Besatzung belegt war, vgl. Stoffers: „Das Hochstift Paderborn zur Zeit des siebenjährigen Krieges“. W. Z. Band 69 u. 70.

⁷² St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 65 a.

gearbeiteten Reorganisationsplan für seine Kompanie eine grundlegende Umänderung gefordert und im einzelnen auch der Weg angegeben wird, auf dem die Kompanie wieder „in Zukunft auf einen echten Militärfuß gestellt werden könne“⁷³. In erster Linie fordert er günstigere Besoldungsverhältnisse. Denn im Vergleich zu anderen Territorien werde der Soldat in Paderbornischen Diensten äußerst schlecht bezahlt und das sei vornehmlich der Grund, daß „sich kein angesehener Kerl anwerben läßt“. Die jungen Burschen, die man sich deshalb „unter dem Gewehr habe großfüttern müssen“⁷⁴, kämen mit entsprechendem Alter um die Heiraterlaubnis ein, und, falls man sie ihnen verweigere, so desertierten sie einfach und man könne zusehen, woher man Ersatz für sie bekomme.

Und mit der Heirat der Soldaten berührt Hoyer das Übel, an dem die Organisation des Militärwesens in erster Linie krankte und das der Ausgangspunkt war für fast sämtliche Mißstände in verwaltungstechnischer Hinsicht. Denn nicht nur, daß beim Ausrücken zu einem Feldzug die Familien mitgeführt wurden und eine geradezu unerträgliche Belastung des damals doch immerhin reichlich schwerfälligen Bagagewesens darstellten, auch schon in Friedenszeiten mußte dieser Umstand jede strengere militärische Durchformung und Zusammenfassung der einzelnen Kompanien von vornherein fraglich erscheinen lassen. Diese Art „Berufssoldatentum“ auch bei den gemeinen Mannschaften — war bei ihnen doch ein Alter bis zu 60 Jahren keine Seltenheit⁷⁵ — war einer der Hauptgründe, daß alle noch so gut gedachten und darauf zielenden Reformbestrebungen, durch Vereinheitlichung und Hinarbeiten auf eine in ihrer Dringlichkeit erkannte, ausgesprochen militärische Grundlage eine brauchbare und moralisch gefestigtere Truppe zu schaffen, ausnahmslos zum Scheitern verurteilt waren. Der Ansatz zu solchen Reorganisationsversuchen geht immer wieder von der Überlegung aus, wie das Paderborner Militär „von denen Beweibten entledigt, mit ansehnlichen Männern besetzt und in Zukunft auf einen echten Militärfuß gestellt werden könne“⁷⁶. Kapitän Hoyer bringt in seinem Plan eine Kapitulation für „zwei Montierungszeiten a vier Jahre“ in Vorschlag. Nach Ablauf dieser Dienstzeit fordert er eine ausnahmslose Verabschiedung und Ersetzung durch junge Burschen im Alter von 18 bis 30 Jahren, die, wo möglich, Landeskinder sein und über etwas Vermögen verfügen sollten, „daß im Fall der Desertion die liefernde Ortschaft sich erholen könne“⁷⁷.

⁷³ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 90

⁷⁴ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 90.

⁷⁵ St.A.M. Pad. Geh. Rat. XVII 65. Vgl. auch XVII 95: Ein Siebzjähriger, mit 45 Dienstjahren, bittet um Gewährung der Invalidenpension.

⁷⁶ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 90.

⁷⁷ Ebenda.

Einstweilen aber suchte man sich durch eine Erschwerung der Heirat und eine genaue vorherige Kontrolle der Vermögensverhältnisse der Braut vor späteren finanziellen Belastungen zu schützen. Die Genehmigung wurde im allgemeinen nur dann erteilt, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse auch für die Zeit nach der Heirat soweit sichergestellt waren, daß die Frau „in ihrem allenfallsigen Witwenstande, ohne der Landeskasse mit Pension lästig zu fallen“, ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten konnte⁷⁸. Auch der Oberst war natürlich daran interessiert, möglichst wenig Beweibte unter seinen Soldaten zu haben und diese nach ihrer abgeschlossenen Kapitulation von einer Heirat abzuhalten. Aus diesem Grunde stellte im Jahre 1750 der derzeitige Kommandant von Gaugreben an den Geheimen Rat den Antrag, „allen Geistlichen im Paderborner Hochstifte anzubefehlen, keinen Soldaten ohne den besondern Regimentsschein zu trauen“⁷⁹. Anlaß zu dieser neuerlichen Verordnung war die heimliche Trauung eines Musketers, die dieser von einem vertretungsweise in Neuenheerse amtierenden Minoritenpater hatte ohne Genehmigung vornehmen lassen.

Daß unter solchen Voraussetzungen niemanden die Hoffnung auf ein mögliches Avancement in die Reihen der Paderborner Soldaten trieb, bedarf wohl keiner besonderen Versicherung mehr. Denn die Beförderungsverhältnisse waren für alle Chargen die denkbar ungünstigsten. War es doch vom Geschäftsstandpunkte aus für den Kompanieinhaber nur von Vorteil, wenn z. B. ein Fähnrich für den Dienst eines Leutnants angesetzt, aber nur als Fähnrich gagiert wurde. Und auch wenn ihm vom Landesherrn die Leutnantsgage zugebilligt war, hieß das noch nicht, daß er sie auch wirklich erhielt⁸⁰.

Interessant ist auch die später zuweilen auftretende Rivalität zwischen den Inhabern der beiden Kompanien. Oberst von Kleist, der Führer des Paderborner Bataillons im Siebenjährigen Kriege, hatte auch später von 1784—1796 das Kommando über beide Friedenskompanien innegehabt. Unter seinem Nachfolger, dem Major von Haxthausen, und dem neuen Chef der Grenadierkompanie in Neuhaus kam es nun zu einer Auseinandersetzung, inwiefern der Hauptmann von der Lippe dem Major von Haxthausen gleich- bzw. untergeordnet sei. Die bischöfliche Entscheidung ging dahin, daß die örtliche Trennung beider Kompanien nichts zu tun habe mit ihrer Bataillonszugehörigkeit und infolgedessen „dem Freiherrn von Haxthausen als Chef des Bataillons der Grenadierhauptmann von der Lippe und die sämtlichen Offiziere beider Kompanien wie auch die Gemeinen subordiniert, mithin dem Bataillonschef

⁷⁸ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 118.

⁷⁹ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 121 II.

⁸⁰ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 24 a.

diese in den den Militärdienst betreffenden Anordnungen Folge zu leisten gehalten sind“⁸¹.

Wie wenig Rücksicht auch der Major von Haxthausen auf den militärischen Ruf seines Vorgängers nahm und wie es ihm einzig und allein darauf ankam, unter für ihn möglichst günstigen „Geschäftsaussichten“ seinen Kommandantenposten anzutreten, geht aus einer schriftlichen Erklärung hervor, nach der er es sich „zum Gesetz gemacht habe, die hiesige schier ganz verwilderte Mousketierkompanie, so viel nur immer möglich, in militärische Schranken zurückzuführen“⁸².

Bei einem in kriegsmäßigen Zustand gesetztem Reichskontingent, das nach dem Paderborner Matrikularsatz 819 Mann Infanterie stark sein mußte, richtete sich die rein zahlenmäßige Personalaufteilung zunächst einmal nach der Zahl der Kompanien. Diese wurde nämlich von den Ständen gern herabgedrückt, weil der damit verbundene Wegfall an Führerpersonal für sie eine gewisse Gelderleichterung bedeutete⁸³. Nach einem „Status der monatlichen baren Besoldung der sieben Kompanien nach dem kompletten Stand, wie dieselben anno 1734 bezahlet worden“⁸⁴, waren die 819 Mann in sieben Kompanien aufgeteilt, die, wie das gesamte Kontingent nach seinem Kommandanten, nach den einzelnen Kompanieführern hießen und jede 117 Köpfe stark waren. Auf dem Papier zeigte ein solches Kontingent demnach folgendes Aussehen:

1) Leibkompanie ⁸⁵	117 Köpfe
2) Obristlieutenant von Amelunxen Komp. . .	117 „
3) Major Graf von Seyboldstorff	117 „
4) Kapitän von Langen	117 „
5) Kapitän Braun	117 „
6) Kapitän von Gaugreben	117 „
7) Kapitän von der Lippe	117 „
	<hr/>
	819 Köpfe

Man sieht aus diesem „Status militaris“, daß der Inhaber einer Kompanie nicht unbedingt im Hauptmannsrank stehen mußte, sondern auch eine höhere Charge bekleiden konnte. Die Rangfolge vom Kapitän ab abwärts sah dann noch folgende Abstufungen in einer Kompanie vor⁸⁶. Dem Kapitän folgte als Rangältester der Leutnant, der den eigentlichen Exerzierdienst der Mannschaft zu überwachen hatte, dem Leutnant der Fähnrich, der täglich die Kranken visitierte, im Felde die Fahne trug

⁸¹ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 115.

⁸² St.A.M. Pad. Geh. Kanzlei XV 2.

⁸⁴ St.A.M. Pad. Capsel Archiv 226.

⁸⁵ Ebenda: als Leibkompanie dem zeitigen Führer des Kontingents, hier dem Generalmajor von Schorlemer, gehörig.

⁸⁶ Vgl. zu dem folgendem Jähns S. 1261.

und als Fürbitter für die zum Tode Verurteilten sich betätigen konnte. Neben dem Feldwebel und dem Führer, der auf dem Marsche die Fahne trug und sie im Kampfe bei einer etwaigen Verwundung des Fähnrichs übernahm, war als weitere Charge vorhanden die des Fouriers, der für das leibliche Wohl der Kompanie zu sorgen hatte, Empfang und Verteilung der Kommissportionen vornahm und in Kriegszeiten mit dem Regimentsquartiermeister zur Regelung der Verproviantierung des nachfolgenden Regiments vorausging. Dem Feldscher oblag die Pflege und Fürsorge für die Kranken und Verwundeten⁸⁷. Über die Anwendung von Arzneien aber hatte er vorher die Genehmigung seines Regimentsfeldschers einzuholen. Die Zahl der bei einer Kompanie vorhandenen Korporale richtete sich nach der Stärke der Kompanie selbst. Bei dem im Jahre 1745/46 aufgestellten Kontingent waren es vier bei jeder Kompanie. Der Korporal war u. a. dafür verantwortlich, daß die ihm unterstellten Gemeinen abends rechtzeitig aus den Schenken und von den Spieltischen wegkamen. Als dem gemeinen Mann zunächst übergeordnete Charge hatte der Gefreite die Wachen aufzuführen, von denen er aber selbst befreit war.

Bei dem auf Kriegsfuß gesetzten Kontingent standen dem Kommandanten eine Reihe Personen zur Seite, denen die Regelung besonderer und dem ganzen Regiment gemeinsamer Erfordernisse übertragen war. Auch zählten alle über dem Kapitän stehenden Offiziere, auch wenn sie eine Kompanie innehatten, zu den „Stabspersonen“. In dem oben angeführten „Status militaris“ vom Jahre 1734 ergänzten diese den Gesamtpersonalbestand des Kontingentes folgendermaßen:

Stabs-Personen:

General als Obrister	Auditor ⁹⁰
Obristlieutnant	Regimentsfeldscherer ⁹¹
Major	Proviantmeister
Commissarius	7 Hoboisten
Regimentsquartiermeister ⁸⁸	Regimentstambour
Feldprediger ⁸⁹	Profols und Steckenknecht ⁹²
Adjutant	

In den Friedenszeiten nach dem Siebenjährigen Kriege verfügte jede der beiden Kompanien über eine „Musikkapelle“, die sich aus acht Stabonisten zusammensetzte. Deren Tätigkeit bestand nach Kapitän Hoyer allerdings aus nichts anderem, „als auf dem Liborifeste einen

⁸⁷ Vgl. hierzu B. 9, S. 55 ff.

⁸⁸ Vgl. B. 7 S. 45 ff.

⁸⁹ Vgl. B. 10 S. 58 ff.

⁹⁰ Vgl. B. 8 S. 51 ff.

⁹¹ Vgl. B. 9 S. 55 ff.

⁹² Vgl. B. 8 S. 51 ff.

Marsch zu blasen“⁹³. Hoyer fordert deshalb ihre sofortige anderweitige Eingliederung in die Kompanie, da ihre monatliche Besoldung mit 25 Rthlr. eine völlig überflüssige Ausgabe darstelle.

Eine Kapelle hatte sich auch während des Siebenjährigen Krieges beim Paderborner Kontingent befunden. Sie war aber wegen der übermäßigen Inanspruchnahme von seiten des Generalfeldmarschalls bereits im Jahre 1760 wieder nach Paderborn zurückgezogen worden⁹⁴.

4) Werbung, Musterung und Abschied.

Die Aufbringung der nötigen Mannschaft war im Dreißigjährigen Kriege noch nach dem Grundsatz der freien Werbung vorgenommen worden. Aber auch hier hörte man schon gelegentlich von gewaltsamen Prüfversuchen für den Kriegsdienst. Denn der steigende Verbrauch an Menschenmaterial konnte mit der Zeit durch die freiwillige Werbung nicht mehr ausgeglichen werden, und so fand man denn kein anderes Mittel, als das gewaltsame Pressen zum System auszubilden⁹⁵. Die Werbeoffiziere griffen passende Männer auf, wo sie ihnen unter die Augen kamen, und für die gewaltsame Einstellung dieser „Engagierten“ war ihnen jedes Mittel recht.

Doch mußte ein solches Werbesystem auf die Dauer zu unerträglichen Verhältnissen führen. Und so machte man denn kurz vor 1700 den Versuch, dem Volke die Überzeugung beizubringen, daß es neben seinen anderen Pflichten dem Kriegsherrn gegenüber auch für die Stellung und Auffüllung des Mannschaftsbestandes in dessen Regimentern mit verantwortlich sei. Aber der Erfolg dieser Bemühungen war trotz aller Vorsicht, mit der man begann, nur ein sehr mäßiger und auch in der Folgezeit war man mehr noch auf die freie Werbung angewiesen, als daß man eine Rekrutierung hätte ausschließlich auf der Grundlage der neuen Aushebungsordnung durchführen können⁹⁶. Infolgedessen blieb das ganze 18. Jahrhundert hindurch die alte Werbung durchaus im Gebrauch und erst ganz allmählich gelang es, das Volk mit den neuen politischen Forderungen des Landesherrn auszusöhnen und so die seelischen Voraussetzungen zu schaffen, unter denen dann im folgenden Jahrhundert die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht möglich wurde.

In einem gerichtlichen Territorium äußerten sich der Widerstand des Volkes und sein Unverständnis für solche neuen Verpflichtungen noch rückhaltloser, als das die souveräne Ausnutzung der landesherrlichen

⁹³ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 90.

⁹⁴ Stoffers W. Z. Bd. 69 S. 20.

⁹⁵ H. Delbrück Bd. IV S. 282.

⁹⁶ Vgl. G. Freytag S. 316.

Gewalt in den weltlichen Staaten des 18. Jahrhunderts zuließ. Deshalb hat man im Hochstifte Paderborn immer dahin zu wirken versucht, daß im Frieden wie auch im Kriegsfall die Bevölkerung mit Aushebungen möglichst verschont und der Hauptbedarf an Truppen durch die alte Werbung gedeckt wurde. Und auch dann, wenn sich bei der Stellung des Kontingentes eine Aushebung von Landeskindern nicht umgehen ließ, war man darauf bedacht, allen Unerträglichkeiten aus dem Wege zu gehen und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Familien gerecht zu werden.

Eine Werbung in größerem Ausmaße mußte also jedesmal dann in Angriff genommen werden, wenn das Paderborner Hochstift zur Erfüllung seiner militärischen Verpflichtung gegen das Reich angehalten wurde und nun in kurzer Zeit die dem Paderborner Kontingentsatz noch abgehende Truppenzahl aufgebracht werden mußte. Im Jahre 1740 setzte sich „auf erhaltenen Befehl“ der Obrist mit den Chefs der einzelnen Kompanien, „um den kompletten Stand von 418 Mann herzustellen“, über die Verteilung der gesonderten Werbebezirke dahin auseinander, daß

„der Herr Obrister einen Unteroffizier nebst einigen Gemeinen nach Büren und Salzkotten schicken, der Herr Major Braun und Kapitän Daltrop beide nach Warburg und die ganze Börde, der Kapitän von Langen nach Stadt Steinheim, Nieheim, Vörden und Lügde, und die 2 übrigen Kompanien, als Kapitän von Gaugreben und von Kleist nach Beverungen, Borgholtz und Brakel jeder einen Unteroffizier mit 2 Gemeinen zur Werbung kommandieren und abschicken wollen“⁹⁷.

In einer vorher ausgearbeiteten „Instruktion“ war den Werbeoffizieren genau vorgeschrieben, wie sie bei der Werbung vorzugehen hatten, wie die Angeworbenen beschaffen sein mußten und unter welchen Bedingungen und Verpflichtungen für das Land eine solche Kapitulation abgeschlossen werden durfte. In dem vorhin angeführten Falle wurden die genannten Werbeoffiziere mit folgender „Instruktion wegen anzuwerbender Mannschaft“⁹⁸ in ihre Bezirke hinausgeschickt:

- 1) sollen von jeder Kompanie ein Unteroffizier nebst 2 ad 3 Gemeine auf das Land geschickt werden, wie bereits die Capitains sich unterredet.
- 2) wird auf jeden Angeworbenen 4 Rthlr. gut getan, wovon weiter nichts als das Handgeld und Kosten zu rechnen, dann jedem Rekruten nebst der Montur ein paar Schuhe und 2 Hembder sollen gegeben werden.

⁹⁷ St.A.M. Pad. Domkapitel 392.

⁹⁸ St.A.M. Pad. Dom. Cap. 392.

- 3) damit nun die Abzuschickenden in ihrer Werbung subsistieren können, wird jedem der doppelte Sold zugelegt, welcher aber von obigen 4 Rthlr. zu nehmen, und hat also jeder Chef zu wirtschaften.
- 4) so bald einer willig und angeworben, solle der ordinaire tractement a dato seinen Anfang nehmen deswegen der Angeworbene jeden Ortsbeambten oder Bedienten muß anbezeigen und deswegen ein Attest eingebracht werden, welches dem Commissario alsdann nebst den recrouten zu praesentieren.
- 5) Es soll aber kein älterer bis 40 Jahren und kein jüngerer bis 18 Jahren angeworben werden.
- 6) Die Größe anbelangend, wäre es zu wünschen, daß alle Anwerbende von 6 Fuß wären. Doch soll aber kein Kleinerer als welcher nicht die Höhe von denen Regimentsflinten und noch 4 Zoll oder eine Hand breit darüber hat, gutgetan werden.
- 7) sollen keine beweihte noch mangelhafte angeworben werden, deswegen die Rekruten, ehe dieselben angenommen werden, fleißig zu examinieren widrigen es denen Chefs zu Last kommen wird.
- 8) Wird bei schwerer Strafe anbefohlen und verboten, keinen zum Dienst zu zwingen, sondern alles freiwillig anzuwerben.
- 9) stehet es denen Capitains frei, mit denen Rekruten auf drei Jahren zu capituliren. Doch soll der Offizier gehalten sein, nach Verlauff der Zeit einen anderen auf seine Kosten zu stellen.

In Widerspruch mit diesen genauen Vorschriften standen dann allerdings hinterher die nach solchen größeren Werbeactionen immer recht zahlreichen Bittschriften der Eltern, in denen sie sich wegen gewaltsamer Wegnahme ihrer Söhne beklagten und deren Wiederfreilassung zu erlangen suchten⁹⁹.

Aber auch sonst ergriff man, wenn es eine Lücke in den Reihen der Paderborner Soldaten auszufüllen galt, die nächstbeste Gelegenheit und fragte wenig danach, ob der betreffende junge Mann Lust zum Soldatenstande hatte, oder ob seiner Einziehung irgendwelche anderen Gründe entgegenstanden. Ein Maurer, der wegen des bevorstehenden Liborifestes im Paderborner Dom Ausbesserungsarbeiten vornahm, hatte die unvorsichtige Äußerung getan, daß ein Soldat doch ein angenehmeres Leben führe als ein Bürger und er auch gern Soldat sein möchte. Obgleich er das nur als Scherz aufgefaßt und alle näheren Verhandlungen wie auch das Handgeld abgelehnt hatte, wurde er eines Nachts aus dem Bette geholt und zwangsweise zum Soldaten in bischöflichen Diensten gemacht¹⁰⁰.

⁹⁹ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 121 II.

¹⁰⁰ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 39.

Im Jahre 1752 mußten es sich die beiden Jungen des „Wasserleiters“ Rehermann, „die sich der unerlaubten Jagd und Fischerei schuldig gemacht haben“, gefallen lassen, daß sie als „Strafe“ für ihr Vergehen nun die Uniform der Paderborner Soldaten tragen durften¹⁰¹. 1739 hatte man in Brakel über einen Ackerknecht gleichfalls die strafweise Einstellung zum Militär verhängt, weil er bei seinem Brotherrn allerhand Kleinigkeiten entwendet habe und somit als „ein capables subjecktum zu Kriegsdiensten präsentiret werden könne“¹⁰². In Delbrück war es einmal vorgekommen, daß den Werberrn Vater und Sohn in die Hände fielen, sodaß nun die Frau mit drei kleinen Kindern allein saß und zusehen mußte, wie sie eine Freilassung erwirken und sich bis dahin allein durchschlagen konnte¹⁰³.

Eine Handhabe ergab sich eben immer, wenn man sie so scrupellos suchte und jedes Mittel guthieß, wofern man nur damit zum Ziel gelangte. Allerdings war dann der Zusammenhalt einer solcherweise „geworbenen“ Mannschaft auch diesen Werbemethoden entsprechend und es ist schon verständlich, daß im Jahre 1734 einmal vom Inhaber des Paderborner Regiments „die Errichtung einiger Ordonnanzhäuser“ in Vorschlag gebracht wurde, damit man die Neuangeworbenen „in der ersten Zeit besser verwahren könne“¹⁰⁴.

Der letzte großangelegte Versuch, das ganze Reichskontingent durch eine freiwillige Werbung aufzubringen, stammt aus dem Jahre 1794, als von Reichswegen im zweiten Jahre des Krieges gegen die französische Republik sämtlichen Reichsständen die Stellung ihrer Kontingente in natura aufgetragen wurde. Aber mochten die Beweggründe für diese ausschließlich freiwillige Werbung auch in einer Schonung der mit dringlichen Erntearbeiten beschäftigten Landbevölkerung nur zu berechtigt sein, das Ergebnis zeigt doch in aller Deutlichkeit, wie sehr sich gerade auch in der breiteren Bevölkerung die militärischen Anschauungen der alten Werbung gegenüber verschlossen hatten, wengleich man auf der anderen Seite einer Konscription nicht weniger ablehnend und feindlich gegenüber stand. Denn die ganze Action mußte als in vollem Umfange mißlungen angesehen werden. Dabei hatte man mit einer seltenen Korrektheit die Ausführungsbestimmungen genauestens festgelegt¹⁰⁵. Mit Gewalt sollten nur „die schlechte, unnütze und dem Lande schädliche Leute ausgenommen werden“, im übrigen aber jedes Dorf und jede Stadt eine gesonderte freiwillige Werbung durchführen und so die ihrer Schätzung entsprechende Anzahl aufzubringen versuchen. Und erst

¹⁰¹ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 121 II.

¹⁰² St.A.M. Pad. Dom. Cap. 393.

¹⁰³ St.A.M. Pad. Dom. Cap. 393.

¹⁰⁴ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 5.

¹⁰⁵ St.A.M. Pad. Geh. Rat I B 94, vgl. auch Edikt vom 19. Aug. 1794.

beim Versagen dieser beiden Methoden durfte zu einer Auslosung geschritten werden. Denn wie die Bevölkerung auf die Ankündigung solcher Werbeactionen reagierte, geht aus einem unmittelbar nach Beginn dieser Werbung erlassenen Edikt hervor, in dem verfügt wird, „daß wider alle diejenigen, welche von nun an, um der Conscription auszuweichen, außer Land sich begeben werden, mit Confiscation ihres Vermögens oder Kindesteils verfahren, wider jene aber, so nichts in Vermögen haben, mit ewiger Landesverweisung vorgeschritten und im Wiederbetretungsfalle in auswärtige Kriegsdienste abgegeben werden soll“¹⁰⁶.

Daneben suchten auch die einzelnen Ortschaften von sich aus durch Erhöhung des Handgeldes und sonstige Zulagen der „Willigkeit“ des Einzelnen nachzuhelfen. Das Amt Delbrück verdreifachte sogar das vom Lande ausgesetzte Handgeld, bot für die Dauer des Krieges eine besondere monatliche Zulage von 18 Gr. und stellte bei etwaiger Lähmung „zu der von der Landschaft zu erhaltenden Pension noch freie Kosten bei den Hausleuten“¹⁰⁷ in Aussicht. Darauf meldete sich einer. Ähnlich waren die Ergebnisse in den übrigen Städten und Ortschaften. In Buke ging man sogar so weit, daß man zwei Bürger, Vater und Sohn, die ein Schwein gestohlen hatten, dann aber flüchtig geworden waren, durch die Frau dahin unterrichten ließ, ob sie, unter Zusicherung von Strafflosigkeit, für die Reparierung ihres baufälligen Hauses, Unterhaltung von Weib und Kind für die Zeit ihrer Abwesenheit und Zulage von 40 Rthlr. zum Handgeld sich für die Gemeinde zum Militär stellen wollten. Trotzdem ließen beide nichts von sich hören¹⁰⁸. Und hatte man, wie in Beverungen, die zu stellende Mannschaft glücklich zusammen, so verraten schon die Zusätze, mit denen man die entsprechende Meldung nach Paderborn versieht, welcher Mittel man sich dabei bedient hatte. Beverungen rät zu schnellstem Abtransport nach Paderborn, da sonst ein Teil der Angeworbenen wieder durchgehen würde, und Lügde möchte sie wegen der „Ausländer mit Ruhrgefahr“ ebenfalls bald los sein¹⁰⁹.

Auch im Jahre 1794 hätte man also trotz aller Bemühungen zu der als äußerste Maßnahme vorbehaltenen Aushebung schreiten müssen, wenn es nicht doch noch zum Abschlusse einer „Convention“ zwischen dem Paderborner Fürstbischöfe und dem Prinzen Ludwig von Rohan gekommen wäre, infolge derer dieser die Stellung des Paderborner Contingentes übernahm, das dann von der Paderborner Landschaft unterhalten werden mußte.

¹⁰⁶ St.A.M. Edikt vom 15. Juli 1794.

¹⁰⁷ St.A.M. Pad. Geh. Rat I B 93.

¹⁰⁸ St.A.M. Ebenda.

¹⁰⁹ St.A.M. Pad. Geh. Rat I B 93.

Bei den früheren Stellungen des Kontingentes aber hatte gleichfalls bereits der Hauptteil der am Reichsmatrikularsatze von 819 Mann abgehenden Mannschaften durch eine allgemeine Aushebung beschafft werden müssen. Die Durchführung dieser Aushebung ging mit der Schatzveranlagung der einzelnen Ortschaften Hand in Hand. Und zwar war es im Jahre 1757 so, daß ein Ort, der mit 10 Rthln. geschätzt war, zwei Mann zu stellen hatte¹¹⁰. Eine Schatzverpflichtung unter 5 Rthln. entband auch von der Militärverpflichtung. Im übrigen suchten die Ausführungsbestimmungen für eine solche Aushebung in jeder Hinsicht den besonderen Verhältnissen der einzelnen Familien gerecht zu werden. Leute, die z. B. in der Landwirtschaft unentbehrlich waren, konnten nicht gewaltsam zum Militärdienst verpflichtet werden. Wo zwei oder drei Söhne in einer Familie waren, sollte gewöhnlich einer gestellt werden. Aber auch hier bestand noch die Möglichkeit, daß man sich durch Bereitstellung der Mittel zur Anwerbung eines anderen Soldaten selber freikaufte¹¹¹. Die Losung selbst wurde an Hand der vorher an den Geheimen Rat eingereichten Conscriptionstabellen vorgenommen und zwar in der Form, daß man „die Namen der zur Auslosung angesetzten Mannspersonen in einen Topf“ warf und „daraus, so viel als das zu stellende Mannschaftsquantum beträgt, in Beysein Landständischer Deputierten durch ein oder zwei Waisenkinder ziehen“ ließ¹¹². Allerdings versuchten sich in der Regel die in Frage kommenden Burschen durch eine rechtzeitige Flucht ihrer Einstellung zu entziehen. Diese wurde deshalb im geheimen betrieben. „Nachts wurden sie aus den Betten oder plötzlich von der Dreschtenne oder aus der Schäferhütte geholt“¹¹³. Ihr Abtransport nach Paderborn glich dann auch weit eher einer Abführung von Sträflingen, da sie „gebunden auf Leiterwagen in Begleitung einer doppelt so starken Eskorte von Schützen nach Paderborn gebracht wurden“¹¹⁴.

Von seinem Überwachungsrechte machte der Geheime Rat durch die von ihm auf besondere jedesmalige Genehmigung des Landesherrn hin angesetzten Musterungen Gebrauch. Doch hatte er das Domkapitel auf Grund der Vorbehalte in der vom Bischof beim Antritt seiner Regierung anerkannten Wahlcapitulation durch eine vorherige Anzeige von dem genauen Musterungstermin zu unterrichten. Das Ergebnis der Musterung mußte dann in Form eines genau abgefaßten Protokolles hinterher dem Landesherrn zugeschickt werden.

¹¹⁰ Stoffers W. Z. Bd. II S. 18.

¹¹¹ Siehe Anhang III.

¹¹² St.A.M. Pad. Geh. Rat I B 94.

¹¹³ Ewald a. a. O. 215.

¹¹⁴ Ebenda.

¹¹⁵ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVIII 65 a.

Bei der Musterung selbst wurden alle das Militär betreffenden Angelegenheiten entweder sofort geregelt, oder je nach den besonderen Umständen der genaue Befund für eine spätere Erledigung aufgenommen. Der Oberst hatte von den einzelnen Kompanien beglaubigte Listen vorzulegen, an Hand derer dann die Kontrollkommission ihre Überprüfung im einzelnen vornahm.

Der Musterungstag war auch die willkommene Gelegenheit für die gemeinen Soldaten, ihre Beschwerden über Benachteiligung durch den Oberst oder ihre Kapitäne und sonstige Wünsche bezüglich ihrer Unterhaltung und Verpflegung vorzubringen. Auch waren bei dieser Gelegenheit gegebenenfalls Abschiedsgesuche einzureichen, die im einzelnen dann später vom Geheimen Rat geprüft und mit dem entsprechenden Entscheid versehen wurden. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die die vorherige Dienstverpflichtung der Soldaten gemacht hatte, ist es begreiflich, wenn man hinterher deren Verabschiedung soweit als möglich hinauszuzögern suchte oder die Gesuche mit irgendwelchen meist allzu durchsichtigen Begründungen abschlägig beschied. Vor allem war auch der Oberst darauf bedacht, seine Leute, so lange es eben ging, zusammen zu halten. Daher verlangt im Jahre 1789 der Oberst von Kleist, daß die Genehmigung eines Abschiedsgesuches von der Stellung eines Ersatzmannes durch den abgehenden Soldaten abhängig gemacht werde. Er geht dabei von der immerhin recht fraglichen Behauptung aus, daß mit der Einrichtung der beiden Kompanien nach dem Siebenjährigen Kriege die Kapitulation gänzlich verfallen sei und deshalb auch von keinem Engagement auf Zeit die Rede sein könne. Es folgt dann die Forderung nach der Stellung eines Ersatzmannes, „damit die Kompanie und der Chef hierunter keinen Schaden leiden“¹¹⁶. Die häuslichen Verhältnisse mußten schon sehr dringlich die Anwesenheit des betreffenden Soldaten erfordern, wenn der Bescheid auf sein Abschiedsgesuch bejahend ausfiel. Der Musketier Konrad Homberg wurde im Jahre 1756 aus dem Militärdienst entlassen, „weil sein lungensüchtiger Vater das Gut nicht mehr bewirtschaften könne und — wohl der ausschlaggebende Grund — somit Gefahr bestehe, daß er auch zur Leistung der Schatzung und anderen opera nicht mehr fähig bleiben würde“¹¹⁷.

In diesen vielfach unerträglichen Verhältnissen, die aber ihrerseits auch wieder aus den allgemeinen Zeitverhältnissen nur zu sehr zu begreifen sind, ist einer der Hauptgründe zu suchen, daß die Desertionen, wie überall, auch beim Paderborner Militär nie abrissen. War es doch für sehr viele Soldaten nur ein neuer Abschnitt in ihrem Soldatendasein, wenn sie sich irgendwo wieder anwerben ließen. Wie sie aus ihren

¹¹⁶ St.A.M. Pad. Geh. Kanzlei XV 2.

¹¹⁷ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 37.

früheren Diensten desertiert waren, so würden sie auch bei passender Gelegenheit mit dem Handgeld und der erhaltenen Montur wieder verschwinden und ihr Glück in den Diensten eines neuen Herrn versuchen. Die zwischen den einzelnen Staaten deshalb abgeschlossenen Deserteurkartelle¹¹⁸ mit der gegenseitigen Verpflichtung zur Auslieferung und Nichtanwerbung von Deserteuren brachten auch keine nennenswerte Abschwächung dieses Unwesens, zumal man in Kriegszeiten froh war, die erforderliche Anzahl von Soldaten überhaupt zusammen zu bekommen. Im Siebenjährigen Kriege war es sogar vorgekommen, daß Offiziere ihre Fahne verlassen hatten¹¹⁹, was natürlich auf die Mannschaften noch zersetzender wirken mußte. Einen erschreckenden Umfang nahmen die Desertionen dann an, wenn zu Zeiten die Verpflegung und Besoldung nicht ausreichend waren¹²⁰. Die Versuche, flüchtige Deserteure wieder einzufangen, scheiterten in den meisten Fällen daran, daß sich die Bevölkerung entschieden auf die Seite der Flüchtlinge stellte, sie in ihren Häusern verbarg und ihnen auf jede Weise zu ihrer weiteren Flucht behilflich war. Es wird als etwas besonderes hervorgehoben, daß man einmal zwei Deserteure der Reichsarmee wieder eingefangen habe¹²¹. In einem Edikte vom 10. 3. 1745 befahl der Kurfürst Clemens August „allen Ober- und Unterbeamten, Gerichtshabern, Bürgermeistern und Vorstehern“ sich auf ihre Pflicht zu besinnen und „bey Vermeidung 50 Goldgulden Straffe, auch allenfalls bei Straffe wirklicher Cassation“ die Deserteure, deren sie habhaft werden könnten, bei ihrem Regiment abzuliefern.

Die Bevölkerung schreckte gegebenenfalls auch vor der gewaltsamen Befreiung eines wieder eingefangenen Deserteurs nicht zurück. So traf im Jahre 1765 der hessische Kapitän von Geismar bei der Verfolgung von drei Deserteuren mit diesen bei ihrem Übertritt ins Paderbörnische zusammen. Einer erklärte sich bereit, wieder mit umzugehen, während die beiden anderen das Weite suchten. Als er nun mit seinem Gefangenen im hessischen Posthause von Lichtenau halt machte, Essen und neue Pferde verlangte, wurde er von der Frau des Posthalters so lange hingehalten, bis sich draußen eine Menge Dorfbewohner angesammelt hatte. Diese umstellten ihn, beraubten ihn seiner Pistolen und seines Geldes und drängten den Deserteur zur Flucht¹²². Ebenso liegt eine Beschwerde der hannoverschen Regierung gegen den Bürgermeister von Beverungen vor, weil er einen Deserteur in Schutz genommen und

¹¹⁸ St.A.M. Edikt vom Jahre 1757, Deserteurkartell zwischen Clemens August und dem König von Preußen.

¹¹⁹ Eicken: Preuß. Jahrbücher Bd. 41 II, Heft S. 253.

¹²⁰ Ebenda Heft I.

¹²¹ Verspohl S. 50.

¹²² St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 121 II (1765).

den zu seiner Verhaftung ausgeschickten Korporal an der Nase herumgeführt hatte ¹²³

5) Die moralische Beschaffenheit.

Diese Art der „Indienststellung“ macht das vollständige Versagen auch der Paderborner Soldaten bei jeder Gelegenheit, wo es auf militärische Einsatzfähigkeit ankam, nur zu begreiflich. Hatte doch, abgesehen von dem Führerpersonal, selten jemand freiwillig die Uniform des bischöflich paderbörnischen Soldaten angezogen und, wenn das der Fall war, so hatten meistens auch hier noch Umstände mitgespielt, die diese „Freiwilligkeit“ in einem sehr bedenklichen Lichte erscheinen ließen. Die moralische Beschaffenheit sowohl des Einzelnen als auch der ganzen Truppe war deshalb in jeder Weise geeignet, den Soldatenstand bei der Bevölkerung auch um den letzten moralischen Kredit zu bringen. Die zwangsweise Strafeinstellung zum Militär erfolgte ja nicht selten als Ersatz für die Abbüßung einer zivilrechtlich verwirkten Strafe und das neue Milieu war nicht so beschaffen, daß etwa eine strenge militärische Zucht den Betreffenden im Laufe der Zeit wieder zu einem ordentlichen Menschen hätte machen können. Das Gegenteil war der Fall. Hier geriet er in eine Gesellschaft von Abenteurern aus aller Herren Länder, in deren Gemeinschaft er schnell das hinzu lernen konnte, was ihm etwa an Verständnis für die rohen Formen eines solchen abenteuerlichen Söldnerlebens noch abging. Und doch waren es nicht immer nur die schlechtesten Männer, die durch eine Verkettung unglücklicher Umstände von einem Werber mit zur Kompanie gebracht wurden. Wer hier dann „den Kampf in seinem Innern überstand, und die rohen Formen des neuen Lebens gewohnt wurde, der war ein ausgearbeiteter Soldat, das heißt ein Mensch, der seinen Dienst pünktlich versah, bei der Attacke ausdauernden Mut zeigte, nach Vorschrift verehrte und haßte und vielleicht sogar eine Anhänglichkeit an seine Fahne erhielt und wahrscheinlich eine größere Anhänglichkeit an den Freund, der ihn seine Lage auf Stunden vergessen machte — den Branntwein“ ¹²⁴.

Die Anhänglichkeit an diesen „Freund“ war auch in sehr vielen Fällen der Ausgangspunkt zu den mancherlei Verwicklungen, die dann eine Auseinandersetzung mit den Gerichtsorganen für den einzelnen Soldaten zur Folge hatten ¹²⁵. Und vom Gesichtspunkte der Militärdisziplin gesehen, war es wirklich erstaunlich, wie wenig auch die Uniform die alten Lebensgewohnheiten solcher „Soldaten“ zu beeinflussen vermochte. Bei der Wachablösung wurde im Jahre 1784 einmal der Posten in voll-

¹²³ St.A.M. Pad.Geh. Rat XVII 121 II (1767).

¹²⁴ G. Freytag S. 320.

¹²⁵ Vgl. B 9: Disziplinarwesen S. 51 ff.

ständig betrunkenem Zustande mit zerbrochenem Gewehr angetroffen und die nachfolgende Untersuchung ergab den Sachverhalt, „daß er von Posten gegangen, sich blind vollgesoffen, auf einer Seite der Straße stehend das Gewehr beim Laufe fassend, über die Straße geworfen, nachgehends solches gegen das Schilderhaus in Stücke geschlagen“¹²⁶. Bei der Anwesenheit von Paderborner Soldaten in Brakel¹²⁷ kam es im dortigen Ratskeller regelmäßig zu Schlägereien zwischen Bürgern und Soldaten.

Wie wenig von einem moralischen Zusammenhalt bei einer solcherweise zusammengebrachten Truppe die Rede sein konnte, offenbarten die mehrfachen Bewährungsproben in der handgreiflichsten Weise. Die Marschroute des Paderborner Kontingentes zum Kriegsschauplatze im Jahre 1755 war nicht etwa durch gelegentliche militärische Einzelaktionen gekennzeichnet, sondern durch die Stationen, wo man wegen der anhaltenden Desertionen die überflüssig gewordenen „Kriegsgerätschaften“ hatte zurücklassen müssen. Ein Bericht des damaligen Regimentsquartiermeisters Schultze spricht von der Unmöglichkeit, auch durch eine Musterung die genaue Stärke des Regiments zu erfassen¹²⁸. „Die Burschen verlassen sich darauf, daß ihnen im Land nichts Leids widerfahre; seither, daß das Regiment von Arnberg marschiert, haben wir gewiß dabei 40 Mann verloren. Sowohl alte als auch junge gehen durch und glaube ich, daß das Regiment kaum 600 Mann stark zur Reichsarmee anlangen wird“¹²⁹. In Bonn hatte man deshalb wiederum, wie vorher in Arnberg, eine Anzahl von Bewaffnungsgegenständen in Verwahrung geben müssen. Mit diesen Effecten waren jedoch im folgenden Jahre „die wieder colligierten Deserteurs“ bewaffnet und zur Reichsarmee zurückgeführt worden. Der Rest der Gerätschaften wurde zum dritten Sammelplatz, nach Frankfurt, geschafft und mit den dortigen gemeinsam aufgehoben¹³⁰.

Gegen Ende des Jahrhunderts scheint man auch in Friedenszeiten eine Kapitulation auf Frist möglichst vermieden zu haben. Und „mündliche Aussagen“ fanden natürlich kein Gehör vor dem Kommandanten, weil, nach dem Eingeständnis des Majors von Haxthausen, „ansonst die halbe Kompanie den Abschied fordern würde“¹³¹.

Allerdings mag die Tatsache, daß ja fast ausnahmslos die Behebung irgendwelcher Mißstände oder die wegen einzelner Vergehen ange strengten Disziplinarverfahren der äußere Anlaß für die überkommenen

¹²⁶ St.A.M. Pad. Geh. Kanzlei XV 2.

¹²⁷ Ewald S. 216.

¹²⁸ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 36.

¹²⁹ St.A.M. Ebenda.

¹³⁰ St.A.M. Ebenda.

¹³¹ St.A.M. Pad. Geh. Kanzlei XV 2.

Verordnungen und noch erhaltenen Militäracten waren, das aus diesen Akten rekonstruierte Gesamtbild der Paderborner Militärverhältnisse im 18. Jahrhundert in vieler Hinsicht in einer etwas zu dunklen Färbung wiedergeben. In den Rahmen des „Hl. Römischen Reiches deutscher Nation“ in seinem damaligen Auflösungsstande läßt es sich jedenfalls einfügen, ohne eine merkliche Abweichung in der trostlosen Einfarbigkeit dieser unabwendbar dem Untergange verfallenen politischen Staatenschöpfung hervorzurufen.

Als solcher Abschluß eines Kapitels militärischer Entwicklungsgeschichte ist der traurige Zustand des Soldatentums in den geistlichen Territorien des 18. Jahrhunderts zu verstehen, die im großen und ganzen unberührt blieben von dem sich im aufstrebenden Preußen bereits anbahnenden großen Umschwung, der in einer fortwährenden zweihundertjährigen Entwicklung zu den gewaltigen Ausmaßen unserer heutigen stehenden Heere führen sollte.

Denn das Paderborner Hochstift war von den fortschrittlichen Ideen des 18. Jahrhunderts so gut wie unberührt geblieben und stellte etwa im Vergleich zu Münster den am weitesten zurückgebliebenen Typus des deutschen geistlichen Fürstentums dar¹³².

Bemerkenswert ist das Urteil des Freiherrn von Stein über Land und Leute dieses Landstriches, als nach der Säkularisation die Umorganisation nach preussischen Grundsätzen erfolgte: „Die Menschen dieses Landes sind an intellectueller und sittlicher Bildung sehr zurück. Unwissenheit und Schwelgerei ist hier herrschend. Das Ganze wird durch den Einfluß einer verderbten adligen und bürokratischen Oligarchie regiert“¹³³.

Und diese Abschließung auch von allen militärischen Neuerungen läßt es in etwa begreiflich erscheinen, daß für die militärischen Einrichtungen des Paderborner Hochstiftes bis zur Auflösung der beiden Kompanien im Jahre 1802 die nach dem siebenjährigen Kriege geschaffenen Grundlagen im Grunde genommen bestehen blieben und damit auch die Beschaffung und die Beschaffenheit der in Paderborner Diensten stehenden Truppen in dieser zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kaum eine erwähnenswerte Veränderung erfahren haben.

6) Exerzierausbildung und Dienstverrichtungen im Frieden.

Der exerziermässigen Ausbildung der Soldaten erkannte man in den kleineren Staaten des 18. Jahrhunderts noch nicht die grundlegende Bedeutung zu, wie sie etwa im Preußen Friedrich Wilhelms I. und Frie-

¹³² Lehmann I S. 243.

¹³³ Lehmann ebenda.

drichs des Großen bereits in einer ausgesprochenen Form gepflegt wurde. Eine umfassende Ausbildung war auch durch den Umstand erschwert, daß eine ganze Anzahl der Soldaten „auf der Liste der Landbeurlaubten stand“ und somit nur eine beschränkte Zeit des Jahres über bei ihrer Kompanie Dienst tat. Nur zweimal im Jahre, und zwar nach der Sommereinsaat und der Ernte, mußte die Kompanie in ihrer vollzähligen Stärke ordnungsmäßig exerziert werden¹³⁴. Aber auch hier hielt es noch schwer, die Leute wieder vollzählig zusammen zu bekommen, da der Kompaniechef in eigenem Interesse immer eine weit größere Anzahl beurlaubte, als die dafür aufliegende Liste vorsah, und die Soldaten dieses eigennütziges Entgegenkommen ihres Vorgesetzten nun auch zu eigenmächtigen Urlaubsverlängerungen ausnutzten. 1789 durfte die Zahl der Landbeurlaubten bei jeder Kompanie 12 Mann nicht überschreiten¹³⁵. Wer es von diesen verstand, sich immer wieder „entbehrlich“ zu machen, bekam seine Zugehörigkeit zum Militär nicht allzu sehr zu spüren. Als im Jahre 1789 ein Musketier um seinen Abschied einkam, suchte der Obrist von Kleist das dadurch zu verhindern, daß er den „militärischen Werdegang“ dieses Musketiers gegen ihn ausspielte. Danach hatte „besagter Musketier stets auf der Liste der 12 Landbeurlaubten gestanden und kaum 3 Monate in diesen 5 Jahren bei der Kompanie Dienst getan. Vielmehr hat er alle Jahre im Monat Juli sein gutgemachtes Geld abgeholt, seine Montierungsstücke empfangen und ist sofort mit neuem Urlaub nach seiner Heimat zu seinen Eltern zur Arbeit zurückgekehrt, ist also 11 Monate im Jahre Ackersmann und einen Monat oder noch weniger Soldat“¹³⁶.

Für die Infanterieausbildung selbst war ein „Exerzierreglement“ zu Grunde gelegt, dessen erster Teil noch bruchstückweise erhalten ist. In ihm ist die „Ausbildung des einzelnen Infanteristen“ in den 3 Kapiteln:

- 1) Ausbildung ohne Gewehr,
- 2) Ausbildung mit Gewehr,
- 3) Griffe mit dem Kurzgewehr, der Büchse, der Fahne und dem Degen

in dieser Aufeinanderfolge in alle Einzelheiten festgelegt¹³⁷.

Eine längere gemeinsame Ausbildung des Reichskontingentes war natürlich durch die Schwierigkeiten bei der Aufbringung und des anschließenden Abmarsches zur Reichsarmee unmöglich gemacht. Man war deshalb gezwungen, die wenigen Ruhetage während des Mar-

¹³⁴ Vgl. Schücking, 5. Jahrgang, Nr. 24 S. 375.

¹³⁵ St.A.M. Pad. Geh. Kanzlei XV 2.

¹³⁶ St.A.M. Pad. Geh. Kanzlei XV 2.

¹³⁷ Vgl. Stoffers Bd. 70 S 152 ff.

sches und in dem nachfolgenden Feldzug zur Ausbildung zu benutzen. Auch dadurch wird es begreiflich, wenn die auf eine solche Weise einexerzierten Kontingente gleich bei der ersten ernsteren Auseinandersetzung vollständig versagten und, ohne großen Widerstand zu leisten, sich zurückschlagen ließen. Hinzu kommt noch, daß in den Schlesischen Kriegen ihnen ein Gegner gegenüberstand, bei dem gerade diese offensichtlichen Mängel der Reichsarmee nicht nur ausgeglichen waren, sondern in einer im damaligen Europa geradezu vorbildlichen militärischen Geschlossenheit von vornherein das Übergewicht zu dieser Seite hin verlagern mußten.

In Friedenszeiten stellte das Militär das Hauptorgan der Sicherheitspolizei dar, über das der Geheime Rat, wenn es sich um die Ausübung polizeilicher Rechte handelte, freie Verfügungsgewalt besaß¹³⁸. Im Rahmen dieses Sicherheitsdienstes wurde es herangezogen „zur Verrichtung der Wachten, Besetzung der Posten, zum Patrouillieren und zu den noch vorfallenden Abschiebungen der besonderen Kommandos zur Handhabung der Polizey und Justiz, und Sicherstellung des Publikums vor das sich jeweilen in das Hochstift einschleichende Gesindel“¹³⁹.

An jedem der 5 Tore der Stadt Paderborn war eine Wache eingerichtet, die die Beitreibung der städtischen Eingangssteuer zu beaufsichtigen und von allen besonderen Vorkommnissen Meldung zur Hauptwache zu erstatten hatte. Zu diesem Dienst wurden in der Hauptstadt täglich 47 Mann gebraucht und für einen ordnungsmäßigen Verlauf wären somit, „da der Soldat nur die dritte Nacht die Wache bezieht“, im ganzen 141 Mann erforderlich gewesen. Die Musketierkompanie war aber, nach Abzug der 8 Paßvolanten, nur 121 Mann stark und so half man sich dadurch, daß die fehlenden 20 Mann durch besondere „Lohnwachten“ ersetzt wurden. Damit war gleichzeitig den Soldaten Gelegenheit gegeben, sich zu ihrem monatlichen Sold noch einen kleinen Zuschuß zu verschaffen, da die Lohnwachen ja für jeden einzelnen Fall berechnet wurden¹⁴⁰.

Gelegentlich kam es zwischen den beiden Kompanien auch zu Meinungsstreitigkeiten über die „Beschwerlichkeiten“ ihres Dienstes. Im großen und ganzen war nämlich die Grenadierkompanie hierin günstiger gestellt, da sie in der Hauptsache das fürstbischöfliche Residenzschloß zu bewachen und zur Verrichtung der anderen Dienstobliegenheiten auch an der Invalidenkompanie noch eine gewisse Unterstützung hatte. Deshalb versuchte die Musketierkompanie im Jahre 1799 einen nach ihrer Ansicht möglichen Ausgleich zwischen der zahlenmäßigen Stärke

¹³⁸ Crone S. 41.

¹³⁹ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 88 a.

¹⁴⁰ Siehe Anhang I, „Wacht- und Dienst-Tabellen“ der beiden Kompanien.

und der dienstlichen Beanspruchung der beiden Kompanien zu erlangen. „Denn die in Neuhaus stehende Grenadierkompanie hat im Gegensatz von uns vielleicht den gelindesten und erträglichsten Dienst in Deutschland. Die täglich abzugebende Schloßwache erfordert einen Unteroffizier und die dazu erforderliche Mannschaft. Da nun 7 Unteroffiziere, als ein Feldwebel, ein Führer, ein Fourier und 4 Corporals bey der Kompanie sind, so sieht man hieraus leicht, daß ein Unteroffizier bey dieser Kompanie einen ungleich leichteren Dienst hat, als wie 3 Offiziere es hier haben“¹⁴¹.

Eine Regelung dieser Angelegenheit wurde dann dahin getroffen, daß von der Grenadierkompanie „ein Unteroffizier, der Leutnant Trappe, 2 Corporals, ein Tambour und 16 Gemeine, unter denen höchstens 4 Beweibte sein können“¹⁴², nach Paderborn versetzt wurden.

Als Polizeiorgan trat das Militär besonders dann in Tätigkeit, wenn es sich um eine Execution gegen einen Ort zur gewaltsamen Eintreibung rückständiger Schatzungsbeiträge handelte, und bei den gelegentlichen großen Säuberungsaktionen „zur Sicherstellung des Publikums“ gegen das sich „einschleichende Gesindel“, zu denen neben dem Militär auch der Landausschuß und nötigenfalls auch die Bürgerschaft aufgebotten wurden.

7. Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung der Paderborner Soldaten.

Auch aus der äußeren Erscheinung der Soldaten ließ sich schon ersehen, wie sehr selbstsüchtige Interessen und kleinstaatliche Eifersüchteleien jeder umfassenderen militärischen Vereinheitlichung, etwa innerhalb eines Reichskreises, entgegenstanden. Denn obwohl schon die Bekleidung die Zugehörigkeit jedes Truppenteiles zu seinem Kreise äußerlich dartun und nur die Farbe der Rockbesätze die Kontingentszugehörigkeit erkennen lassen sollten, kleideten vor allem die kleineren Reichsstände ihre Truppen wahllos mit dem, was sie gerade hatten, und das Gesamtbild eines daraufhin zusammengestellten Kreiskontingentes konnte an Buntscheckigkeit wohl kaum noch übertroffen werden.

Auf Grund der in den Kriegen gegen die französische Republik zwischen dem Paderborner Hochstift und dem Prinzen von Rohan abgeschlossenen Convention sollten die für das Hochstift zu stellenden Truppen folgende Montur tragen¹⁴³:

„Einen kurzen, hellblauen Rock mit rohem Kragen und Aufschlägen nach oesterreichischer Art,

¹⁴¹ St.A.M. Pad. Geh. Kanzlei XV 2.

¹⁴² St.A.M. Ebenda.

¹⁴³ Archiv des Generalvikariats Paderborn: Heerwesen.

Ein weis tuchen Kamisol und Hosen,
 Eine graue Capot¹⁴⁴,
 Eine schwartze, filzene Kappe, wie die Frey-Corps Sr. Majestät,
 Ein paar schwartze Stiefeletten¹⁴⁵."

Dieser ausgesprochen österreichische Zuschnitt in der Montierung erklärt sich aus der besonderen Art der Verpflichtung dieser Soldaten für Paderborner Kriegsdienste und zeigte deshalb begrifflicherweise mancherlei Abweichungen von der Uniform der regulären Paderborner Truppen und damit auch der früher vom Paderborner Hochstifte gestellten Kontingente, wenn auch hier schon eine Anlehnung an das österreichische Vorbild, bestimmt durch das Verhältnis des Reichsheeres zum Kaiser und zur Reichsverwaltung, nicht zu verkennen war.

Die einzelnen Bekleidungsstücke eines regulären Paderborner Soldaten bestanden aus einer weißen Hose und wahrscheinlich auch einem Rock von derselben Farbe mit rotem Kragen, Aufschlägen und Messingknöpfen. Dazu trug er Schuhe, gestrickte wollene Strümpfe, schwarze oder weiße Knopfgamaschen, eine Feldmütze von blauem Tuch mit echt roten Klappen und Handschuhe aus blauem Tuch mit rotem Flanell gefüttert¹⁴⁶. Dagegen besaß das Fußvolk in der Regel keine Mäntel, wodurch besonders in den Feldzügen die Gesundheitsverhältnisse der Soldaten nicht zum besten beeinflusst wurden. Die Berittenen, also wahrscheinlich die Offiziere und Unteroffiziere vom Feldwebel aufwärts, trugen Mäntel von blauem Tuch.

Während der Regierungszeit des Fürstbischofs Franz Egon hatten seine Soldaten an ihren Mützen den Spruch: „Domine, da pacem in diebus nostris“¹⁴⁷. Justus Gruner, der allerdings in seinen Schilderungen der geistlichen Fürstentümer nur einen bedingten Anspruch auf völlige Glaubwürdigkeit machen kann, faßt seine Eindrücke von der Neuhäusischen Grenadierkompanie in folgende, trotz allem wohl übertrieben gefärbte Darstellung zusammen: „Mich belustigte vorzüglich die Nachahmungssucht und kleinliche Pracht eines solchen Hofes, und zwang mir das meiste Lächeln ab, als ich die bischöflichen Grenadiere in ihren

¹⁴⁴ Kapotte-Regenmantel mit Kapuze.

¹⁴⁵ Bei diesem „Relutions-Kontingent“ waren auch 153 Mann zu Pferde vorhanden, wohingegen sonst der Paderborner Reichskontingentsatz an Kavallerie im Verhältnis 1 : 3 in Infanterie umgeändert worden war. Diese Kavallerie sollte, wie die Jäger zu Pferde, mit „einem grünen kurzen Rock, rohten Kragen und Paraments mit weißem Peltz ausgeschlagen, einer rohten Weste, einer langen grünen Hose, einer schwartzen Peltzmütze auf Husaren Art und einem grünen Mantel“ bekleidet werden. Die „Pferd-Ausrüstung“ sollte aus: „Ein Carabiner, zwey Pistolen, ein Sabel, eine Patron Tasche nebst Zubehör auf oesterreichische Husaren Art“ bestehen und gleichfalls auf Husaren Art mit weißem Peltz sein. (Generalvikariat Paderborn ebenda.)

¹⁴⁶ Stoffers W. Z. Bd. 69 II S. 22.

¹⁴⁷ Allg. Deutsche Biographie Bd. VII S. 306.

vergoldeten Mützen paradieren sah. Sie schienen mir das leibhaftige Original der bleiernen Soldaten, mit denen ich als Knabe oft gespielt hatte, und wahrlich, man konnte auch nur mit ihnen Krieg spielen“¹⁴⁸.

Verwaltungsmäßig war die Kleiderfrage dahin geordnet, daß dem Soldaten von der Landschaft alle 2 Jahre eine vollständige neue Montur gestellt wurde. Da aber die dienstliche wie private Inanspruchnahme von seiten der Soldaten diese Uniform die 2 Jahre nur in sehr mitgenommenem Zustande überstehen ließ, löste eine Eingabe wegen „*extraordinaria militaria*“ die andere ab. Und vor allem die kleineren Montierungsstücke, wie „Beinkleider, Hemde, ein paar Schuh, Strümpfe und Gamaschen“¹⁴⁹, mußten nicht selten zwischen den beiden Montierungsterminen als außerordentliche Zugabe ausgeteilt werden. Finanziert wurde das ganze Montierungsgeschäft durch eine zu diesem Zwecke eingerichtete Kleiderkasse. Unterm 24. Juli 1745 wird einmal dem Paderborner Geheimen Rate vom Kurfürsten Clemens August anbefohlen, den Schatzeinnehmer Risse nachdrücklichst wegen einer aus dem Jahre 1742 datierenden unbezahlten Kleiderrechnung zu verwarren und ihn auch sonst zur Überweisung der Zuschüsse zur Kleiderkasse innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach jedem Monatsabschluß anzuhalten. „Widrigenfalls ihr wider ihn sofort mit allenfalls militärischen Executionsmitteln verfahren sollet“¹⁵⁰.

Die Ausfertigung bzw. Lieferung der Monturen wurde von Fall zu Fall einem der örtlichen „Kleidermacher“ übertragen, wenn sie nicht, wie das im Jahre 1753 der Fall war, auf eine längere Frist als Generallieferung mit einem auswärtigen „Cammeragenten“ im voraus vereinbart war. Im vorliegenden Falle hatte der Hildesheimische Kammeragent Oppenheimer einen solchen Vertrag mit dem Paderborner Hochstifte, der bis zum Jahre 1758 lief und auf Grund dessen die Lieferung der Monturen „von dem jeweiligen Inhaber des Regiments selbsttätig veranlaßt werden konnte“¹⁵¹.

Andernfalls hing es wohl auch von dem guten Einvernehmen des betreffenden Schneiders mit dem zeitigen Kommandanten ab, ob ihm die Lieferung der Monturen für einen Einkleidungsstermin übertragen wurde oder nicht. So wandte sich im Jahre 1788 der Oberst von Kleist in einer Eingabe dagegen, daß dem Kleidermacher Ahlemeyer die diesmalige Lieferung übertragen worden sei. Denn „der Ahlemeyer hat vor 4 Jahren die Montierung zwar verfertigt, allein, wie viele Klagen und Beschwerden erhoben sich von denen Soldaten nicht, als selbige auf Libori angezogen wurde dem

¹⁴⁸ Gruner S. 91.

¹⁴⁹ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 88 a.

¹⁵⁰ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 19 a.

¹⁵¹ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 36.

einen zu groß und zu weit, dem anderen zu knapp und zu enge, sodaß ich, da beide Kompanien in Parade standen, mit dem größten Erstaunen die herbsten Beschwerden zu meinem größten Mißvergnügen hören mußte“. Er setzt sich dann für den Schneider ein, der die letzte Lieferung gehabt und zu seiner vollen Zufriedenheit gearbeitet habe¹⁵².

In einem besonders fragwürdigen Zustande muß sich die Artatur der einzelnen zur Reichsarmee abgestellten Kontingente befunden haben. Begreifen läßt sich allerdings vieles, wenn man berücksichtigt, unter welchen Voraussetzungen sich die Aufbringung und Instandsetzung eines solchen Kontingentes vollzog. Da die Mobilisierung der Reichsarmee gewöhnlich erst angeordnet wurde, wenn der Reichskrieg bereits eine vollzogene Tatsache war, fanden sich die meisten Reichsstände mit dieser Tatsache insofern ab, als sie unter völliger Außerachtlassung militärischer Gesichtspunkte ihre Mannschaft möglichst bald zusammenzubringen suchten und diese dann schlecht und recht mit dem bewaffneten, was sie im Augenblick zur Verfügung hatten.

Damit verstieß man auf das gröblichste gegen die Grundsätze damaliger Kriegsführung, die wegen des vornehmlich körperlichen Einsatzes des einzelnen Soldaten dessen „Wehrfähigkeit“ in hohem Maße von seiner Größe und seinem Körperbau abhängig machten. Denn die Entscheidung eines Kampfes fiel zumeist erst durch den nach Abgabe der Salven erfolgenden Bajonettangriff¹⁵³. Und die traurige Verfassung des bei der Reichsarmee befindlichen Menschennaterials und die mehr als unzulängliche Bewaffnung desselben sind Erklärung genug für die geradezu lächerliche Rolle, die diese im siebenjährigen Kriege zu spielen verurteilt war. Auch die schimpflichste Niederlage des ganzen Krieges, die Friedrich der Große bei Roßbach den vereinigten Franzosen und Reichsvölkern beibrachte, findet ihre eigentliche Ursache in diesen Mißständen. War doch den im allgemeinen vorzüglich bewaffneten Preussischen Truppen der Sieg nicht allzu schwer gemacht, wenn von 100 ihnen gegenüberstehenden Gewehren kaum 20 Feuer gaben und auch der moralische Widerstand dieser Truppen bereits beim ersten Stoß zusammenbrach¹⁵⁴.

Die Einzelbewaffnung der Paderborner Soldaten war charakteristisch für die gesamten Bewaffnungsverhältnisse einer damaligen Kreisartatur. Sogar das ungemischte Paderborner Regiment war mit Gewehren verschiedenen Kalibers ausgerüstet¹⁵⁵. Diese wurden nach österreichischem Vorbild ohne Bajonette über der Schulter getragen und waren zur Schonung mit einem Gewehrmantel umgeben. Ferner trug

¹⁵² St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 36.

¹⁵³ Vgl. L. Schücking „Niedersachsen“, 5. Jhrg. Nr. 24.

¹⁵⁴ Vgl. G. Rosenkranz W. Z. Bd. LI S. 356.

¹⁵⁵ Gr. Generalstab III. Teil Bd. V S. 44.

der Paderborner Soldat am Koppel als Seitengewehr den Säbel und das Bajonett in der Scheide¹⁵⁶. Die Patronentaschen des Paderborner Bataillons für den siebenjährigen Krieg waren so ungeschickt gearbeitet, daß sie nur 12 Patronen faßten und überdies, wie die restlichen Ausrüstungsgegenstände, also Handbeil, Feldflasche, Tornister und Zelte, gewöhnlich nur in einem unvollzähligen und überaus dürftigen Zustande vorhanden waren.

Da die Kreisregimenter fast ausnahmslos keinen Büchsenmacher besaßen, konnten sie gebrauchsunfähig gewordene Waffen entweder garnicht oder nur mit Schwierigkeiten und hohen Kosten wieder in Stand setzen lassen.

Besonders schwierig mußte sich eine Verpflegung solcher größeren Truppenmassen gestalten, da das Bagagewesen der damaligen Zeit noch mit vielen Mängeln behaftet war und die Reichsarmee auch in dieser Hinsicht einen sehr rückständigen Eindruck machte. Mußten doch alle Partikularbestrebungen gerade im Verpflegungswesen, wie sie z. B. in der selbständigen Verpflegung aller Kontingente durch ihre Kontingentsherren zu Tage traten, notwendigerweise Hemmungen zeitigen, die das Gelingen umfassenderer Unternehmungen infolge ihrer Abhängigkeit von einer solchen unregelmäßigen Verpflegungsweise der Truppen von vornherein fraglich erscheinen ließen.

Auf einer immerhin doch übersichtlichen und in Einzelfällen ja auch korrigierbaren Grundlage vollzog sich die Verpflegung einer friedensmäßig stationierten Truppe. Die Unterbringung der Offiziere und Mannschaften erfolgte in Privatquartieren, da eine Kasernierung im heutigen Sinne im damaligen Westfalen noch unbekannt war¹⁵⁷. Die Besoldungsverhältnisse waren im allgemeinen nicht sehr günstig, und die Soldaten versuchten, vor allem wohl, wenn sie verheiratet waren, ihrem „Haushalte“ durch Gelegenheitsverdienste etwas aufzuhelfen. Zu ihrer bloßen Besoldung erhielten sie noch Brotportionen¹⁵⁸, die jede zu 2 Rthlr. gerechnet wurden und deren Anzahl sich nach der bekleideten

¹⁵⁶ Gr. Generalstab III. Teil Bd. V S. 44 und Pad. Geh. Rat XVII 14 a.

¹⁵⁷ Vgl. hierzu die Kapitel II B 2, Militär und Zivilverwaltung und II B 3, Personalwesen.

¹⁵⁸ Die Geldbesoldung der Paderborner Truppen wurde in den Notzeiten nach dem 30jährigen Kriege eingeführt. Vorher war eine Fruchtbesoldung in Brauch gewesen, die nach einer Verpflegungsordnung aus dem Jahre 1671 auch in der Folgezeit nicht ganz aufgegeben wurde:

„Ordnung wie die Hochfürstl. Paderbornischen Soldaten zu Roß und zu Fuess über das Ihnen ex cassa an Geld zugelegtes monatliches tractament in natura verpfleget und einem jeden an Portionen monatlich geben werden soll:

Charge richtete ¹⁵⁹. Da das Führerpersonal vom Feldweibel ab beritten war, kamen noch die Fouragegelder hinzu, die für die höheren Offiziere ca. 48 Rthlr. für die unteren Chargen ca. 24 Rthlr. ausmachten. Vom Feldweibel abwärts erhielt jeder Soldat monatlich $\frac{1}{2}$ Rthlr. Kleidergelder.

Von ihrer Monatsgage wurde den Soldaten allerdings noch eine Reihe Abzüge einbehalten. So zahlte unter anderem seit 1736 jeder Soldat von jedem Reichstaler seiner Monatslöhnung 3 Groschen in die Invalidenkasse und vom Feldweibel bis zum Gemeinen jeder dem Feldscher 1 Groschen als Barbierlohn ¹⁶⁰.

Die Paderborner Artilleristen waren in ihrer Besoldung etwas besser gestellt als die Infanterie und erhielten: ein Stückjunker 8 Rthlr. 6 Gr., ein Feuerwerker 5 Rthlr. 24 Gr., ein Konstabler 4 Rthlr. 24 Gr. ¹⁶¹.

Das gesamte Verpflegungswesen eines kriegsmäßigen Paderborner Kontingentes lag in der Hand des Regimentsquartiermeisters, der jedoch als Sicherheit für die ihm hierfür anvertrauten Landesgelder vorher eine Kautions von 4000 Rthlrn. zu hinterlegen hatte oder aber, wie der „Originalkautionschein des Regimentsquartiermeisters Schultze“ aus dem Jahre 1735 zeigt, sein Besitztum dafür verpfänden mußte. Diese Verpflichtung war gleichzeitig von der Frau des Schultze durch ihre Unterschrift als auch für sie verbindlich anerkannt ¹⁶².

	Portiones		Portiones
1 Obristlieutnanten zu Pferd monatl.	3	1 Obristlieutnanten z. Fuß monatl.	5
1 Capitain zu Pferd monatlich ..	3	1 Obristwachtmeister	4
1 Leutnant zu Pferd monatlich ..	3	1 Hauptmann	3½
1 Corneth	2½	1 Capitainleutenant	3
1 Wachtmeister	2	1 Leutenant	3
1 Quartiermeister	1½	1 Fendrich	2½
1 Corporalen	1½	1 Feldweibel	2
1 Trommeter	1½	1 Führer	2
1 Munsterschreiber	1½	1 Corporal	2
1 Gemeinen Reuter	1½	1 Fourier	2
1 Feldscherer	2	1 Munsterschreiber	2
1 Profofs	2	1 Tambour	1½
1 Pfeiffer	1½	1 Gefreyter	1½
		1 Gemeinen Knecht	1

Die Stadt, Dorf oder Gemeinde ist verpflichtet, die Verpflegung nach diesem Satz in natura auszuzahlen. Jedoch steht es frei, mit den Offizieren und Soldaten „auf Geld zu handeln“. Die „Portion zu Pferd“ soll monatlich nicht höher als 4 Rthlr. gerechnet, „zu Fuess aber 3½ Rthlr.“ gerechnet werden. Wenn die Kompanien zusammengezogen werden, soll die Verpflegung in Geld für einen Monat im voraus mitgegeben werden und, wenn die Abwesenheit länger dauert als einen Monat, sollen die Zahlungen gleichfalls weiter laufen. (Paderb. Edikte: 1571—1683.)

¹⁵⁹ Vgl. Stoffers W. Z. Bd. 69 II S. 21.

¹⁶⁰ Vgl. Stoffers W. Z. Bd. 69 II S. 21.

¹⁶¹ Ebenda S. 22.

¹⁶² St.A.M. Pad. Capsel Archiv 226.

Die typische Form der Heeresverpflegung für diese Zeit war die Magazinverpflegung. Denn nur ausnahmsweise konnte man wagen, die Truppen soweit aus der Hand zu lassen, wie es Quartierverpflegung und Requisitionssystem verlangt hätten¹⁶³. Aber auch so war die Ernährung des Heeres noch mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden. Bei dem Mangel jeglichen militärischen Verpflegungsführungswesens war man auf den Vorspann angewiesen, den die Bevölkerung des Kriegsschauplatzes stellen konnte. Dazu war die Aufbringung der Verpflegungsvorräte den selbständigen Anordnungen der einzelnen Reichsstände überlassen und immer mehr gerieten die Heereslieferungen auf diese Weise in die Hände einer „blutsaugerischen, allmächtigen jüdischen Unternehmerzunft“¹⁶⁴. Zwar wurden öfter im Verlaufe des Krieges Versuche gemacht, durch eine großzügige Gesamtorganisation des Verpflegungswesens der Reichsarmee eine größere Wirtschaftlichkeit zu erzielen und so allen selbstsüchtigen Sonderbestrebungen ein Ende zu machen. Aber der Sondergeist der Reichsstände erwies sich auch hier stärker als die schon zu ohnmächtig gewordene Machtstellung des Reichsoberhauptes.

Alle für das Heer als Ganzes erforderlichen Ausgaben, wie Besoldung der Reichsgeneralität, Unterhaltung des Generalstabes, Kosten für Kuriere, Spione oder Brückenmaterial, wurden aus der Reichsoperationskasse bestritten, in die jeder Reichsstand die sich für ihn aus der alten Matrikel von 1521 ergebende Anzahl von Römermonaten¹⁶⁵ zahlen mußte. Doch wurden diese Kriegssteuern im Laufe der Zeit wesentlich verringert. Trotzdem blieben sie häufig aus und der Bestand dieser Kasse war infolgedessen immer nur sehr gering¹⁶⁶. Auch war die finanzielle Leistungsfähigkeit der im Laufe der Zeit immer mehr verarmten Länder durch die Aufbringung der Unterhaltungskosten für ihr Kontingent so gut wie erschöpft.

8) Disziplinarwesen.

Die Handhabung der Rechtspflege erfolgte, da zu dieser Zeit ein allgemeines oder Reichs-Militärstrafrecht noch nicht vorhanden war, auf Grund der für jeden Staat gesondert erlassenen Militärartikel¹⁶⁷. Darin

¹⁶³ Jähns III S. 2188.

¹⁶⁴ Gr. Generalstab III. Teil Bd. V S. 49.

¹⁶⁵ „Die Römermonate gründen sich auf den Maßstab der Reichsmatrikel von 1521, als das Reich Karl V. zu seinem Zuge nach Rom ein Kriegsheer bewilligte und statt der von jedem Reichsstande zu stellenden Mannschaft ein Geldanschlag, monatsweise für jeden Mann zu Pferde auf 12 Fl, zu Fuß aber auf 4 Fl angenommen wurde.“ (Gr. Generalstab Bd. V S. 16), der seitdem als simplum für Reichssteuern wie auch bei der Aufstellung von Truppenkontingenten des Reiches und der Kreise galt.

¹⁶⁶ Brabant Bd. III S. 84.

¹⁶⁷ Siehe Anhang II, Die Paderborner Kriegsartikel.

waren alle Disziplinarvorschriften niedergelegt und auch die bei Verstößen gegen die Militärordnung vorgesehenen Strafen im einzelnen angegeben.

Die Verantwortung für eine geregelte Durchführung dieser Disziplinarbestimmungen trug der Auditeur, dem aber zur Erleichterung seiner Amtsobliegenheiten ein Steckenknecht oder „profos cum suo“ zur Seite stand.

Fast täglich kamen Fälle vor, die ein Eingreifen des Auditeurs nötig machten. Zunächst hatte er dann ein Untersuchungsprotokoll auszufertigen und in jeder Weise einen geregelten Verlauf der eigentlichen Gerichtsverhandlung vorzubereiten. Die Verhandlung selbst eröffnete er damit, „sich praemissis curialibus bei den Erschienenen zu bedanken, zeigte dann die Ursache der Ladung an, nahm den Mitrichtern den Eid ab, recapitulierte in Kürze die geschlossenen Acten, fragte die vorgeforderten Parteien, ob sie noch etwas zu erinnern hätten, unterwies, nachdem jene abgetreten, die Richter in dem, was rechtens, applizierte den Artikulsbrief und sprach dann die Herren assessores um Erteilung ihrer votorum an, nahm diese zu den Acten und ließ unterschreiben“¹⁶⁸.

Die Fassung der Paderborner Kriegsartikel läßt deutlich erkennen, wie sie ganz auf die in dieser Hinsicht mit den Soldaten gemachten Erfahrungen zugeschnitten sind. Die in den einzelnen Artikeln besonders hervorgehobenen und mit einem festen Strafmaß bedachten Delikte dürften somit auch den Hauptteil der in den Gerichtsverhandlungen diskutierten Disziplinarfälle darstellen.

Der Klage führende Teil war in sehr vielen Prozeßhandlungen der einfache Bürger, den die Soldaten in jeder Weise auszubeuten suchten. Sehr häufig waren die Klagen über Gartendiebstähle der Soldaten, die auf diese Weise ihrer etwas unzulänglichen Selbstverpflegung „durch kleine Fouragierungen in den Gärten der Bürger und Bauern aus eigener Machtvollkommenheit aufzuhelfen pflegten“¹⁶⁹.

Aber auch gegen die Offiziere wurde nicht selten von seiten der Bevölkerung Klage geführt. Hier waren es meist irgendwelche leidige Geldgeschichten, da die Offiziere sich aus augenblicklichen Geldverlegenheiten durch Verpfändung ihrer Gage heraushalfen, hinterher aber nur selten zu den vereinbarten Terminen ihre Schuldverpflichtungen ablösen konnten. Solche Prozesse endigten in der Regel damit, daß die halbe Gage des betreffenden Offiziers vom Geheimen Räte mit Beschlag belegt und auf diese Weise nach und nach der Gläubiger zufrieden gestellt wurde¹⁷⁰.

Wegen eines weit ernsteren „Dienstvergehens“ hatte sich im Jahre 1796 der Oberleutnant Mentel zu verantworten. Da die Bauern in

¹⁶⁸ Jähns S. 1595.

¹⁶⁹ Huppertz S. 70.

¹⁷⁰ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 40.

ihren Rechtsstreitigkeiten gegen die Gutsherren meist unterlagen, ließen sie sich schließlich zu Gewalttaten und groben Ausschreitungen fortreißen¹⁷¹. In der Gemeinde Wormeln weigerten sie sich einfach, das zu einer zwangsweisen Bereinigung ihrer Differenzen mit der Landschaft geschickte Exekutionskommando aufzunehmen. Der darauf veranlaßten Festnahme ihres Bauernmeisters widersetzten sie sich mit Gewalt und die Folge war ein regelrechtes Gefecht, in welchem die Bauern mit Mistgabeln, Dreschflegeln und anderen „Instrumenten und Werkzeugen“ gegen die Soldaten vorgingen, diese aber von ihrer Schußwaffe Gebrauch machten. Deswegen und auch wegen der auf ihrem Schußzuge nach Warburg erfolgten Plünderung des Klosters durch die Soldaten hatte sich hinterher der Oberleutnant Mentel als der Führer dieses 30 Mann starken Kommandos vor dem Kriegsgericht zu verantworten.

Zunächst allerdings lief die ganze „Wormeler Geschichte“ auf einen Kompetenzstreit zwischen den Inhabern der beiden Kompanien hinaus. Der Major von Haxthausen als nachgefolgter Kommandant der Musketierkompanie in Paderborn hatte den Oberleutnant Mentel vom Dienst suspendiert, was der Obrist von Kleist, der lediglich die Verwaltungsführung der Paderborner Kompanie dem Major von Haxthausen abgetreten hatte, als einen Übergriff in seine Stadtkommandantenrechte ansah und sich deshalb auf die Seite des seiner Grenadierkompanie angehörenden Oberleutnants Mentel stellte¹⁷². Der Rechtsentscheid erfolgte schließlich „als eines auswärtigen unparteiischen Kriegsgerichtes“ am 26. II. 1800 durch das Kriegsgericht in Hannover:

„Wengleich dem Oberleutnant Mentel die Verlassung des Klosters Wormeln vom 19. September 1797, da er hierdurch nichts anderes getan, als daß er dem Befehle des Commissarii, an dessen ordre er lediglich verwiesen war, Folge geleistet, keineswegs zur Last gelegt werden kann, so hat derselbe sich doch allerdings eines Dienstvergehens schuldig gemacht, daß er bei der zu befürchtenden Widersetzlichkeit der Gemeinde das Commando nicht selbst bei der Einquartierung in das Dorf Wormeln geführt. Er wird daher sowohl dieserhalb, als auch wegen seines unanständigen Betragens gegen den Commissarium Hofrat Lange wegen seines unvorsichtigen Verfahrens, indem er am Morgen des Abmarsches von Warburg, den 18. Oktober 1797, einigen Leuten seines Commandos geraten, zur Commission zu gehen und sich der Executionsgebühren wegen bei derselben zu erkundigen, endlich wegen der durch die Exzesse, die sein Commando an eben diesem Lange auf dem Marsche von Warburg nach Paderborn begangen, auf sich geladenen Verantwortung zu einjähriger Festungshaft condemnirt, von der Erstattung der Kosten des Untersuchungsprozesses aber bleibt derselbe bewandten Umständen nach befreit.“

Ein weiteres Kapitel der Disziplinarakten umfaßte die persönlichen Differenzen der Offiziere. Artikel 16 der „Kriegsartikel“ bestimmte als

¹⁷¹ Hartmann S. 240.

¹⁷² St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 109.

¹⁷³ Ebenda.

gegen Offiziere zu verhängende Strafen die „Degradation“ und „Verlust der Charge“. Jedoch scheint man es bei derartigen Eingaben wegen vorgefallener Tätlichkeiten zwischen den Offizieren mit der Wahrheit nicht so genau genommen und mehr seine persönlichen augenblicklichen Gefühlsregungen als den objektiven Sachverhalt für maßgebend angesehen zu haben. Dem entsprechen die Ausdrücke, mit denen die Contrahenten die Richter von ihrer eigenen Unschuld wie von der unbedingten Schuld des Gegners zu überzeugen suchen. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht ein Beleidigungsprozeß des Obristen von Kleist gegen den Leutnant Crone¹⁷⁴. Ausgangspunkt sind die beleidigenden Äußerungen der Frau Crone, die „wie ein Gassenmensch“ über die älteste Tochter des Obersten von Kleist hergefallen sei und sie unter dem Zusammenlauf der ganzen Nachbarschaft mit den schmähdlichsten Beschimpfungen bedacht habe. Darauf ließ der Obrist Kleist den Leutnant Crone zu sich bitten. Dieser verweigerte den Befehl und die Folge war eine gewaltsame Arretierung des Leutnants und von dessen Seite eine umfangreiche Beschwerdeschrift mit beiliegenden Medizinrechnungen. In der nun folgenden Verhandlung scheute man sich nicht, auch peinliche persönliche Angelegenheiten zu berühren. So der Obrist von Kleist:

„Wie konnte er eine Medicamentenrechnung producieren, da er kenntlich und allstets dem leidigen Brantwein so sehr ergeben und zusetzen war, welches Übel seinem Körper so sehr anklebte, daß die Grundveste seines Mechanismus dadurch angegriffen wurde und zwar so stark wurden seine noch übrige Fieber und körperliche Theile durch dieses flüssige Element attackiert, daß er die größte Zeit des Jahres unvermögend war, seine Dienste zu vertreten. Er mußte daher auch zufolge der Vernunft medicinieren. Wie konnte es ferner gedachter Lieutenant wagen, ein Überhemdt zu 2 Rthlr. 18 Gr. in Anschlag zu bringen, da dessen Praetiosa und Meubles der ganzen Stadt bekannt sind, und da noch ohnehin keiner von der ganzen Wache ihn gewaltsamerweise angegriffen. Wie konnte also zufolge ein angehabtes Hemdt zerrissen werden, da diese lebendige Maschine in einer Westen und Schlafrock verhüllet war, und da man beim Angriff einer Festung zuerst die Außenwerke attackiert, bis man zum Hauptwalle schreitet, so folget auch nichts natürlich, daß der Schlafrock der ersten Attaque wäre ausgesetzt gewesen, bis man den Sturm aufs Hemdt gewagt hätte . . .“.

Und der Leutnant Crone:

„aber schnöder Undank, mutwilliger Prozeßkitzel und passionierte Anschläge sind die Grundquellen, wovon die abseitige Verteidigungsschrift überfließt und das Gehirn des Obristen attackiert haben muß . . .“.

¹⁷⁴ St.A.M. Pad, Geh. Rat XVII 92.

Merkwürdig bleibt immerhin, daß die Verhandlung dahin zum Schluß gebracht wird, daß der Obrist von Kleist sich „friedenshalber“ damit einverstanden erklärt, die Apotheker- und Doktorkosten zu bezahlen.

Das Militärgericht unter dem Vorsitze des jeweiligen Bataillonskommandeurs — wenn dieser nicht, wie in dem eben angeführten Falle, selbst mit in den Prozeß verwickelt war und die Verhandlung deshalb vor der dem Obristen übergeordneten Instanz, dem Geh. Rat, stattfand — hatte sich auch gelegentlich mit einem zwischen Offizieren vorgefallenen Duell zu befassen. Im Jahre 1800 befand sich der Grenadierhauptmann von der Lippe in „Criminalarrest“, weil er in einem Rencontre den Leutnant Suren „leicht blessiert“ hatte¹⁷⁵.

Ein Urteilsspruch, der auf Degradation lautete, ist aus dem Jahre 1797 bezeugt. Wegen einer zum „Ärgernis des Militärs und Publicums gereichenden gröblichen Vergehung“ wird der Leutnant Deichmann „zur wohlverdienten Strafe, mit Beibehaltung der Offiziersgage, auf ein halbes Jahr zur Mousquetierdienstleistung“ degradiert und ihm im Wiederholungsfalle mit der „Cassation“ gedroht¹⁷⁶.

Die Entscheidung bei Auseinandersetzungen zwischen dem Geheimen Rate und dem Obristen lag, wie auch die Bestätigung der übrigen Urteile, beim Landesherrn selbst. So wird von diesem ein Streitfall im Jahre 1784 dahin entschieden, daß der Obrist von Kleist angehalten wird, dem „beleidigten Geheimen Rate eine schriftlich aufzusetzende Deprecation“ zu überreichen¹⁷⁷.

Eine Sonderregelung für die auf Heimaturlaub befindlichen Soldaten war dahin getroffen worden, daß diese bei dort verübten „Excessen“ der „Civiliurisdiction“ ihres Heimatbezirkes unterworfen sein sollten¹⁷⁸.

9) Das Medizinwesen.

Als erstes, wenn auch zumeist etwas unzulängliches Mittel stand für Erkrankungen oder sonstige Fälle, die eine medizinische Behandlung nötig machten, den Soldaten der Feldscher zur Verfügung. Direkte Nachrichten über dessen Betätigung während des ruhigen Garnisonbetriebes sind nur spärlich. Außer einigen Apothekerrechnungen für Militärzwecke sowie Hinweisen allgemeiner Art auf das Vorhandensein dieser sanitären Einrichtung ist des Feldschers nur selten Erwähnung getan. Auch wird ja sein „Handwerk“ in Friedenszeiten wohl kaum sich einer so lebhaften Inanspruchnahme und Wertschätzung erfreut haben, daß daraus sich ein Anlaß zu schriftlichen Verhandlungen

¹⁷⁵ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 116 a.

¹⁷⁶ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 34.

¹⁷⁷ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 90 a.

¹⁷⁸ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 28.

und Auseinandersetzungen ergeben hätte. Zu erwähnen wäre in dieser Hinsicht lediglich der Fall des wahnsinnig gewordenen Leutnants von Bock¹⁷⁹, der zwar nicht einer unmittelbaren Behandlung des Paderborner Militärchirurgus unterstellt war, dessen Sicherheitsverwahrung und medizinische Betreuung aber immerhin von seiten der Militärverwaltung in Verbindung mit der Landesbehörde bewerkstelligt werden mußte. Interessant ist hierbei, wie man sich mit diesem unvorhergesehenen Ereignis abzufinden suchte. Sobald man aus dem sonderbaren Benehmen des Leutnants von Bock, der u. a. bereits in den Jahren vorher auf der Wache ohne jeden Anlaß Tobsuchtsanfälle bekommen hatte, glaubte mit Sicherheit schließen zu müssen, „daß er wahnsinnig geworden sei“, wurde er zunächst den Dominikanern in Warburg überantwortet, bald jedoch ins Zuchthaus nach Paderborn eingeliefert. Von hier überführte man ihn im selben Jahre noch auf Grund einer vorherigen Vereinbarung mit der Regierung in Münster nach der Festung Vechta. Dort jedoch wurden seine Wahnsinnsausbrüche von Tag zu Tag gefährlicher und die Folge war eine Bitte aus Münster, den Leutnant von Bock ins Zuchthaus nach Paderborn zurückzunehmen. Hier blieb er dann auch von 1749—1757. Anschließend befand er sich bis zum Jahre 1765 auf der Burg zu Dringenberg, von wo er einen erfolgreichen Fluchtversuch unternahm und erst in Hildesheim wieder auftauchte. Gegen Zahlung eines jährlichen Zuschusses von 25 Rthln wurde er hier dann endgültig in Verwahrung genommen.

Eingehender sind wir dagegen über die Einrichtung des Heilwesens innerhalb des zur Reichsarmee abgestellten Kontingentes unterrichtet. Hier unterstand das gesamte Lazarettwesen dem eigens dazu instruierten Regimentsfeldscher. Beim Antritte seines Amtes hatte er auf seinen obersten Landesherrn den üblichen Treueid zu leisten. Nach der Eidleistung wurden ihm dann „zu genauer pflichtschuldiger Befolgung“ die Instruktion und ein „formulare iuramenti“ in der von ihm geschworenen Fassung zugestellt. So hatte im Jahre 1735 nach dem Absterben seines Vorgängers der Chyrurgus Schrader¹⁸⁰, „welcher bei dem General Schorlemerischen Regimente bereits viele Dienste geleistet hat, und daher seiner a medico angerühmten und bekräftigten Fähigkeit halber zu sotaner Regimentsfeldschereistelle in Vorschlag gebracht, auch dazu bereits behöriger Eidsleistung wirklich auf und angenommen worden“, sein „iuramentum mit eingerückter Instruktion“ folgenden Inhalts geschworen:

„Ich gelobe und schwöre zu Gott und auff heyliges Evangelium, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln . . . , unseren ggsten Fürsten und Herrn, auch dero Hochfürst. Paderborn trew und holt zu seyn, deren Nutzen und Vor-

¹⁷⁹ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 50.

¹⁸⁰ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 3.

theil allemahl fleißig zu beobachten, Schaden und Abbruch in Zeit zu warnen und abzukehren, das mir anvertraute regiments feldscherer ambt meinem besten verstandt und erfahrungheit nach zu versehen und zu vertreten, den dazu erforderlichen feldkasten mit allen nöthigen frischen und tüchtigen medicamenten und denen von hießige Landschafft angeschafften instrumenten jeder Zeit in guten Stand zu halten, den dabei sich erreichenden Abgang zeitlich dem Krieges commissario anzuzeigen, damit dieser mit Zuziehung einiger feldmedicorum oder chyrurgorum den abgang untersuchen, und alsofort ersetzen mögen, und davon keine andere mannschafft, als die in den Sold und Diensten dieses Hochstiftes stehen, darauß zu bedienen, sondern daferner für andere als diese 800 Mann etwas verbraucht werden sollte, den dafür erforderlichen Preiß dafür richtig einzufordern und dem Lande nach dem geleisteten aydt zu berechnen, keine ohnnötige anschaffung von dem commissario zu fordern, die Kranke mit aller sorge zu besuchen und zu kurieren, die bleßirte zeitig zu verbinden und nach möglichkeit wieder gesund zu retten, mithin niemandt zu vernachlässigen auch alles sonst zu verrichten, was einem wohl erfahrenen getreuen und aufrichtigen regimentschyrurgo gebühret, und wohl ansteht auch worüber er zu vorsehung deren Kranken und Blesirten wird beordert, oder von anderen erfahrenen medicis wird instruirt werden, so waß mir Gott helfe und sein heyliges Evangelium; im anfang war das Wort . . .“

Erfolgte die Neubesetzung der Regimentsfeldscherereistelle aber nicht auf Grund einer solchen Gelegenheitsübernahme, wie das beim Chyrurgus Schrader der Fall war, so ging seit dem Jahre 1697¹⁸¹ der endgültigen Anstellung erst noch ein „concurus“ voraus, in welchem die einzelnen Bewerber ihren Befähigungsnachweis für das erstrebte Amt zu erbringen hatten. Am 1. X. 1789 z. B. zeigte sich der Chyrurgus Röseler in einem solchen, unter dem Vorsitz der „Herren Medici Hofrat Kösters und Jacques“¹⁸² einberufenen concursus 4 anderen Bewerbern überlegen und gelangte somit in den Genuß der vacanten Stelle.

Das Wirken des vorhin genannten Chyrurgus Schrader war auch noch in einer besonderen Beziehung von Bedeutung für die Entwicklung des Sanitätswesens beim Paderborner Regiment. Denn an seinen Namen knüpfte sich die in der Folgezeit immer günstiger sich auswirkende „Stiftung behuef Verpflegung kranker Soldaten“¹⁸³, die später als „Schradersche Krankengelder-Fundation“ die Grundlage für die Finanzierung des gesamten Krankenwesens auch in Friedenszeiten abgab¹⁸⁴. Diese Stiftung bestand in einem Kapital von 1000 Rthlrn, wovon in der Zeit des späteren Zweikompaniensystems für Friedenszeiten die Zinsen jeder Kompanie in Summen von jedesmal 5 Rthlrn ausgezahlt wurden.

Besonders zweckmäßig erwies sich diese Einrichtung natürlich während der verschiedenen Feldzüge, namentlich im siebenjährigen Kriege. Aus diesem Grunde hatte der Chyrurgus Schrader auch die Nutz-

¹⁸¹ Stoffers Bd. 69 S. 24.

¹⁸² St. A. M. Pad. Geh. Rat XV 2.

¹⁸³ St. A. M. Pad. Geh. Kanzlei XV 1.

¹⁸⁴ St. A. M. Pad. Geh. Rat XVII 87.

nießung eines Teiles seines Stiftungskapitals im Jahre 1745 dem damaligen Regimentsquartiermeister Schultze zur Verfügung gestellt. Während des siebenjährigen Krieges waren nun die Zinsen zu einer Summe von 430 Rthlrn 8 Gr. 5 Pfg. aufgelaufen, zu deren Auszahlung die Witwe des inzwischen verstorbenen Obristen Schultze im Jahre 1764 aufgefordert wurde. Dabei ergab sich jedoch die Streitfrage, ob nach Abzug einer Verpflegungsrechnung von 135 Rthlrn 32 Gr. 6 Pfg. die restlichen Kapitalien in deren damaligen Geldwerte auszubezahlen seien oder in den gegenwärtig gültigen, aber ungleich minderwertigeren Münzsorten, mit denen das Hochstift inzwischen überschwemmt war¹⁸⁵. Über den Ausgang dieses Streites ist nichts näheres aufzufinden.

Als Ergänzung zu der Schraderschen Stiftung war, soweit diese das Reichskontingent betraf, mit dessen Nachfolger, dem Regimentsfeldscher Reders¹⁸⁶ eine weitere Vereinbarung getroffen worden, auf Grund deren ihm mit Genehmigung des Geheimen Rates zur Bestreitung der Gesamtmedizinalkosten für das zu stellende Kontingent eine monatliche Summe von 25 Rthlrn zur Verfügung gestellt werden mußte. Dieser „Accord“ blieb solange in Kraft, als das Regiment in voller Kriegsstärke bereitgehalten wurde und erlosch mit dem Tage des Ausmarsches zur Reichsarmee, wo dann innerhalb der Gesamtversorgung des Kontingentes auch das Lazarettwesen vom Regimentsquartiermeister bestritten wurde.

Und doch scheint trotz all dieser gutgemeinten Vorsorge die Verpflegung der Kranken und Verwundeten nicht allzu gut gewesen zu sein, zumal schon der allgemeine Gesundheitszustand der Truppen bei dem fühlbaren Mangel an Mänteln und Decken im Winter nicht günstig sein konnte. Aus diesem Grunde unterbreitet auch der Kurfürst Clemens August im siebenjährigen Kriege dem Paderborner Geheimen Rate den Vorschlag, für die beiden Kölnischen, die Münsterischen und das Paderborner Regiment ein gemeinsames Lazarett unter Leitung eines Doctor medicinae mit drei bis vier Feldschers . . . einzurichten, da sonst bei dem Mangel an guter Verpflegung die Kranken zu sehr dem Sterben ausgesetzt wären¹⁸⁷.

10) Seelsorge und Soldatenfürsorge.

Ihrem eigenartigen Charakter als Truppen eines geistlichen Souveräns entsprach es, wenn auch beim Paderborner Regiment auf die seelsorgliche Betreuung besonderer Wert gelegt wurde. Im allgemeinen hatte diesen Posten des Militärggeistlichen ein Ordensmann inne. Einen nachhaltigeren Einfluß aber wird er auf seine rauhelebigen Schützlinge kaum

¹⁸⁵ St.A.M. Pad. Geh. Kanzlei XV 1.

¹⁸⁶ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 3.

¹⁸⁷ Stoffers W. Z. Bd. 69 S. 24.

ausgeübt haben. Denn nicht einmal die strengen Militärstrafen vermochten ja die Unsitten im Frieden und die Ausschreitungen im Kriege einzudämmen¹⁸⁸.

Während des Feldzuges hatte der Paderborner Feldpater ein recht reichhaltiges „Inventarium“ zur Verfügung, in dem alle Gegenstände zur Abhaltung des Gottesdienstes enthalten waren. Hinzu kam noch das große Zelt, in welchem der Gottesdienst selbst abgehalten wurde.

Der Paderborner Feldgeistliche für das in den siebenjährigen Krieg ausrückende Kontingent war im einzelnen mit folgenden Gerätschaften versehen¹⁸⁹:

- „1. eine vierkantige hohe tannene Kiste,
2. ein vergoldeter Messkelch mit dem Futteral,
3. Vasa sacrorum oleorum ex argento puro, in einem Beutelchen,
4. ein Altarstein,
5. 3 Altartafeln cum orationibus,
6. ein Altarglöckel,
7. ein kleines hölzernes Kruzifix,
8. 2 kleine Altarleuchter von Messing,
9. 2 kleine zinnerne Messkännchen,
10. ein kleines Messbuch mit einem hölzernen Untersatz,
11. ein ordinair Evangelienbuch,
12. 2 Altarbücher,
13. 3 Handtücher,
14. 2 Alben,
15. ein seidenes Messgewandt } + Zubehör,
16. ein wollenes Messgewandt, }
17. ein Antependium,
18. 2 Hornleuchter,
19. eine Schachtel mit Hostien.

Diese Gerätschaften fanden sich zum größten Teil bei dem im Jahre 1763 aus dem Feldzuge heimgekehrten Bataillon noch vor. Allerdings hatte nach dem Berichte des Obristen von Kleist das „Gezelt des Feldpaters Holtemeyer“, der im übrigen bereits im zweiten Jahre des Feldzuges starb und durch einen Franziskaner ersetzt wurde, zwischendurch ausgewechselt werden müssen, da es „wegen Fäulung unbrauchbar geworden war und weggeworfen werden mußte“¹⁹⁰.

Zum Transport der Feldkapelle stand dem Feldgeistlichen eine Kapellenkarre mit 2 Pferden zur Verfügung. Die Unterhaltungskosten bestritt er aus der ihm gewährten monatlichen Vergünstigung von 16 Rthln 18 Gr¹⁹¹.

Die Soldatenfürsorge beschränkte sich im großen und ganzen auf die aus den für besondere Zwecke eingerichteten Kassen ausbezahlten ge-

¹⁸⁸ Vgl. Verspohl S. 55.

¹⁸⁹ St.A.M. Pad. Landtagsprotokoll vom Jahre 1763.

¹⁹⁰ W. Z. Bd. 11 Rosenkranz S. 360.

¹⁹¹ W. Z. Bd. 69 II S. 24.

legendlichen Unterstützungen, die aber meist bei der Festsetzung der Gesamtverwaltungskosten bereits mit einbezogen waren, und auf die bei etwaiger Arbeits- und Dienstunfähigkeit erfolgende Aufnahme in die Invalidenkompanie¹⁹².

III. Das Paderborner Kontingent bei der Reichsarmee

A. Der Matrikularsatz des Paderborner Landes.

Es war bezeichnend für die Zwiespältigkeit der politischen Führung des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“, daß der diplomatische Ausdruck zur Bezeichnung der obersten Regierungsgewalt dieses Reiches sich in „Kaiser und Reich“ gewandelt hatte. Aus dem Gegenspiel dieser beiden politischen Machtfaktoren leiteten sich die Aufspaltungen und Auseinandersetzungen her, die in einer Aushöhlung der Reichsgewalt durch das Landesfürstentum endigen und um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert zu dem Zusammenbruch des alten Reiches führen sollten.

Besonders nachteilig machten sich dabei im Laufe der Zeit die Auswirkungen bemerkbar, die das Fehlen jeglicher friedensmäßigen Organisation der eingeborenen militärischen Volkskraft für die Gestaltung der auswärtigen wie innerpolitischen Angelegenheiten des Reiches im Gefolge haben mußten. Zwar war der „miles perpetuus“ schon einmal in Verhandlungen des Kaisers Leopold I. mit den Reichskreisen soweit gediehen gewesen, daß ein Reichsschluß vom 17. November 1702 für den Kriegsfall das Triplum und für Friedenszeiten das Duplum der alten Wormser Matrikel aus dem Jahre 1521 als Normalleistung feststellte, aber die Kaiserliche Bestätigung ist für den Friedensfuß, wahrscheinlich aus der Überlegung heraus, daß bei Gelegenheit diese Truppen gegen ihn verwandt werden könnten, niemals erlassen worden. Und so wuchs unter dem Zwang der kleinstaatlichen Rivalitäten sich das Reichskriegswesen dieses Jahrhunderts zu einer „Reichsarmee“ aus, die, zum Gespött ganz Europas, den Zerfall dieses „Hl. Römischen Reiches“ vor aller Welt bloßlegte, während dasselbe Material an Menschen „in anderen Händen und unter anderen Umständen den Kern der besten Heere jener Zeit bildete“¹⁹³.

Eine Mobilisierung der Reichsarmee vollzog sich bis zur Auflösung dieses Reiches auf der Grundlage der von Kaiser Maximilian I. im Jahre 1512 durchgeführten Einteilung in 10 Reichskreise. Das im Kriegsfall zu mobilisierende Triplum in einer Stärke von 120 000 Mann war auf diese 10 Reichskreise so verteilt, daß zwar jeder Kreis-

¹⁹² Vgl. dazu oben S. 18. Die Invalidenkompanie zu Neuhaus.

¹⁹³ Jähns S. 1534.

verwaltung die Höhe des Kreiskontingentes genau vorgeschrieben, ihr jedoch selbst überlassen war, wie sie „die Subrepartition des Quanti militaris“ mit den einzelnen zum Kreise zählenden Reichsständen ordnen wolle¹⁹⁴.

Vor der ersten Erhöhung der Reichsarmatur auf 40 000 Mann im Jahre 1681 hatte der niederrheinisch-westfälische Kreis, „wie aus der beim westfälischen Friedensschluß per dictaturam publicam im Jahre 1648 bekannt gemachten Matrikul erhellt“, 400 Mann zu Roß und 1762 Mann zu Fuß stellen müssen¹⁹⁵. Der Paderborner Anteil hatte bisher 34 Infanteristen und 18 Cavalleristen ausgemacht. Auf Grund des Regensburger Reichsbeschlusses vom Jahre 1681 erhöhten sich die militärischen Verpflichtungen des Kreises nun auf 1321 Mann zu Pferd und 2708 Mann zu Fuß und somit im selben Verhältnis für das Paderborner Hochstift auf 59½ bzw. auf 52 Mann. Demnach hatte infolge der Verdreifachung des Kriegsfußes im Jahre 1702 der niederrheinisch-westfälische Kreis ein Kreiskontingent in Höhe von 3963 Mann Kavallerie und 8124 Mann Infanterie zu stellen. Die Kreise haben indessen die Reichsmatrikel stets nur als einen „Idealfuß“ betrachtet. Ein durch Kreisbeschlüsse festgesetzter „Usualfuß“ drückte willkürlich die Ziffer des reichsgesetzlichen Kreiskontingentes tief herab, besonders bei der kostspieligen Reiterei¹⁹⁶.

Seit dem Jahre 1702 stellte das Paderborner Hochstift 332 Infanteristen und 162½ Kavalleristen als seinen Beitrag an der Westfälischen Kreisarmatur. Somit betrug, „weilen sein Contingent Cavallerie zur Infanterie drei zu Fuß für einen zu Roß mit Gutfinden der Kaiserlichen Generalität reduziert“, das „totum an Infanterie 819½ Mann“¹⁹⁷.

Als im Jahre 1794 zum letzten Male die Mobilisierung der Reichsarmee angeordnet wurde, stellte Paderborn kein Militär. Die deswegen vorher zwischen dem Fürstbischefe und dem „Kommandierenden Kaiserlichen und Reichsfeldmarschall Herrn Herzog von Sachsen-Teschen“ geführten Verhandlungen kamen dahin zum Abschluß, daß letzterer sich bereit erklärte, „einen Teil des Infanterieregimentes des Herrn Prinzen Ludwig von Rohan, welches auf die im verwichenen Jahre bestandene Reichs-Contingents-Ablösungs-Cassa in Kaiserliche und Reichssubsidien aufgenommen wurde, in der Art an den Herrn Fürstbischöfen von Paderborn zu überlassen, daß hierdurch das Paderborner Reichskontingent vertreten, welches in Ihre Majestät des Kaisers und Reiches Pflichten

¹⁹⁴ St.A.M. Pad. Geh. Rat IB 87.

¹⁹⁵ St.A.M. Ebenda.

¹⁹⁶ Gr. Generalstab Bd. V S. 18 (III. Teil).

¹⁹⁷ St.A.M. Pad. Geh. Rat I B 2; vgl. I B 87. In den Jahren 1681—1702 hat das Hochstift verhältnismäßig noch mehr Militär stellen müssen.

genommen und einzig und allein von den Befehlen des Commandierenden Kaiserlichen und Reichsfeldmarschalles abhängen wird“¹⁹⁸.

In Anlehnung an eine „unterm 22. Junius 1793 von dem Westfälischen Kreise gemachte Subrepartition“ wurde die Stärke dieses Reluktionskontingentes mit 153 Mann zu Pferde und 313 Mann zu Fuß angesetzt und hatte somit eine Infanteriestärke von 772 Mann. Für „jeden Kopf ohne Unterschied vom ersten Oberoffizier bis zum letzten Gemeinen“ sollte das Hochstift jährlich 240 Gulden Reichswährung zahlen¹⁹⁹. Am 1. Februar 1795 war dieser Vertrag zu einer „Convention über das Quintuplum“ erweitert worden. Demnach bezahlte von jetzt ab das Hochstift 772 + 514 $\frac{2}{3}$ Mann der Reichssubsidientruppen, was eine jährliche finanzielle Belastung von 154 400 Gulden + 102 933 Gulden 8 Groschen = 257 333 Reichsgulden 8 Groschen²⁰⁰ oder, in Paderborner Währung umgerechnet, 102 933 Rthlr. 12 Gr. + 68 622 Rthlr. 8 Gr. = 171 555 Rthlr. 20 Gr. Konventionsgeld darstellte²⁰¹.

B. Stellung des Paderborner Kontingentes in den kriegerischen Auseinandersetzungen dieses Zeitraumes.

1) Paderborner Truppenstellungen in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zum Ausbruch des Siebenjährigen Krieges.

Die Bestimmungen des Westfälischen Friedens bilden gewissermaßen die gesetzmäßige Grundlage, auf der sich die deutsche Kleinstaaterei zu dem verhängnisvollen Umfange auswachsen konnte, der bereits um die Mitte des nachfolgenden Jahrhunderts den Charakter des alten Reiches völlig zum Verschwinden brachte. Der Westfälische Friede hatte den Einzelstaaten dieses Reiches die politische Selbständigkeit gebracht und so fühlten sie sich denn mehr „als europäische Macht wie als Reichsstand“²⁰². Es war ihnen in den Friedensabmachungen das Recht zugestanden, nicht nur unter sich, sondern auch mit auswärtigen Fürsten Bündnisse abzuschließen, ein Umstand, der dem Souveränitätsdünkel der kleineren und dem auf völlige Unabhängigkeit von Kaiser und Reich hinstrebenden Selbstbewußtsein der größeren Mächte den nötigen politischen Rückhalt gab²⁰³.

Die verhängnisvollsten Auswirkungen mußte jedoch für die ohnehin schon recht fragwürdig gewordene kaiserliche Machtstellung die im Jahre

¹⁹⁸ G. V. P. Heerwesen.

¹⁹⁹ Ebenda.

²⁰⁰ Die jährliche Bezahlung war also für jeden Mann auf 200 Gulden herabgesetzt.

²⁰¹ St.A.M. Pad. Geh. Rat I B 87.

²⁰² Brabant I S. 9.

²⁰³ Vgl. ebenda S. 11.

1681 erfolgte Neuorganisation des Reichswehrwesens auf der Grundlage einer „Dezentralisation der Gewalt“ im Gefolge haben, bei der man oben-drein auch noch die alte Kreiseinteilung von 1521 beibehielt und damit wegen der inzwischen erfolgten geographischen Verschiebung der einzelnen Staatengrenzen, als ein besonders auflösend wirkendes Moment in die Organisierung des Reichskriegswesens hineinbrachte, daß nun manche Stände ihre Truppen zu verschiedenen Kreisen zu stellen hatten. Der Einfluß des Kaisers reichte auch nur noch so weit, als die Stände ihm seine Repräsentativstellung „an der Spitze einer aus den Einzelheeren der Kreise bestehenden militärischen Republik“²⁰⁴ zugestehen wollten.

Das waren die Voraussetzungen, denen man in Regensburg und Wien bei der Mobilisierung der Reichsarmee Rechnung zu tragen hatte. Und die „Bewährungsproben“, denen das solchermaßen organisierte Reichsmilitär im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts ausgesetzt wurde, zeigten nur zu deutlich, was alles falsch an der Rechnung war.

In den ersten Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Kriege hatte man im Hochstifte Paderborn die außenpolitischen Beziehungen durch eine geregelte Bündnispolitik sicherzustellen versucht. Das Hochstift war nur während des von Kaiser und Reich seit dem Jahre 1683 geführten großen Türkenkrieges zu Kontributionen herangezogen worden²⁰⁵.

Die Stellung seines Kontingentes in der sich aus der Matrikel vom Jahre 1681 ergebenden Stärke wurde vom Hochstifte zum ersten Male verlangt, als Ludwig XIV. im dritten Raubkriege dem in Ungarn beschäftigten Kaiser weite Gebiete seiner Rheinlande besetzte und deshalb im Rahmen des vom Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg und anderen deutschen Fürsten zusammengebrachten Bundes zum Schutze des Reiches auch der Reichstag den Reichskrieg beschloß. Bessen schildert die „Campagne“ der Paderborner Truppen folgendermaßen: „Die Soldaten unseres Fürsten standen vor Bonn, wo während der Zeit der hitzigsten Belagerung eine gefährliche Seuche im Lager ausbrach, die unter anderem schon drei Feldprediger aufs Krankenlager geheftet hatte Infolgedessen wurde Bonn unter der Anführung des Churfürsten von Brandenburg und des Herzogs von Lothringen im Oktober (1689) den Franzosen entrissen und unsere Landsleute nahmen Teil am Ruhme dieser Eroberung. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Paderborner diesen Feldzug beständig mit raschem Eifer mitgemacht haben. Man findet aber zu wenig von den neuen Truppenabsendungen und von ihren Taten aufgezeichnet, als daß die Geschichte hier vollständig geliefert werden könnte“²⁰⁶.

²⁰⁴ Brabant I S. 12.

²⁰⁵ Bessen II S. 261/62.

²⁰⁶ Bessen II S. 263. Nach einem Vertrag mit dem Kurfürsten von Köln vom 19. Juli 1691, der allerdings nur in einer Ausfertigung „sine ratificatione“ erhalten

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat das Hochstift Paderborn in den von Kaiser und Reich geführten Kriegen jedesmal seinen militärischen Verpflichtungen nachkommen müssen. Nur ist die Kunde von der Stellung des jedesmaligen Kontingentes auch alles, was an Nachrichten aus dieser Zeit auf uns gekommen ist.

Im spanischen Erbfolgekriege, im sogenannten polnischen Erbfolgekriege und im Türkenkriege von 1737—1739 hat Paderborn, wie aus den in dieser Hinsicht im Jahre 1794 angestellten Nachforschungen ersichtlich ist, jedesmal sein Kontingent in einer Stärke von 819 Mann gestellt. Im spanischen Erbfolgekriege stellte der Bischof Franz Arnold, der nach einer strittigen Wahl vom Papste auch das Bistum Münster erhalten hatte, außer diesem Kontingent dem Kaiser, als dieser nach dem Utrechter Frieden vom Jahre 1713 allein den Krieg gegen Frankreich weiterführte, noch 3900 Mann gegen eine Subsidienzahlung von 190 000 Gulden zur Verfügung²⁰⁷.

Im Jahre 1733 war es die Königswahl in Polen, die zwischen den europäischen Mächten die Gegensätze wieder aufspringen ließ. Und zwar stand der Kaiser auf seiten des sächsischen Thronbewerbers, während Ludwig XV. von Frankreich sich für seinen Schwiegervater Stanislaus Leszcynski einsetzte. Die Kurfürsten von Bayern, Köln und von der Pfalz hatten dabei die Parteinahme des Reiches für den Kaiser zu hintertreiben versucht und, als ihnen das mißlang, die Stellung ihrer Kontingente verweigert. Clemens August von Köln änderte zwar bald seine Gesinnung und schickte wenigstens als Paderborner Kontingent das Schorlemer'sche Regiment zur Reichsarmee ab. Sein vorheriges zweifelhaftes Verhalten hatte aber zur Folge, daß seine Länder mit Winterquartieren beschwert wurden. Im Hochstifte Paderborn lag vom Oktober 1734 ab ein 1500 Mann starkes Preußisches Infanterie-Regiment unter dem Grafen von Dohna in Quartier, für dessen Unterhaltung sowie „zur Abkaufung der Winterquartiere für das Jahr 1735“ das Stift eine Summe von 81 551 Rthlr. bezahlen mußte²⁰⁸.

Das gestellte Kontingent selbst bestand aus sieben Kompanien mit einer Kompaniestärke von 117 Mann und kostete dem Hochstifte monatlich 2369 Rthlr. 18,5 Gr.²⁰⁹.

ist, sollte das Hochstift Paderborn seine „auf den Beinen stehende Mannschafft von 8 Compañien in die Stadt Bonn auf folgende conditionem hilfweise verlegen und schleunigst dahin marschieren zu lassen belieben, daß nämlich 1.tens gedachte Compañien bei dieser Campagne in die Stadt Bonn verlegt und als lang selbige daselbst verbleiben werden in Kurköllnischen Aydt und Pflichten zwar stehen, 2. Gleichwohl aber S. Hochfürstl. Gnaden zur Paderborn dafern sie nach geendigter Campagne diese Truppen entweder zur Defension ihrer eigenen Land und Leuten selbst nötig haben dieselbe zurückzuziehen

²⁰⁷ Hartmann S. 211.

²⁰⁸ Bessen II S. 297.

²⁰⁹ St.A.M. Pad. Capsel Archiv 226.

Schon zwei Jahre später, im Jahre 1737, forderte der Kaiser das Reich noch einmal zur Hilfeleistung für einen neuen Türkenkrieg auf. Der Ausmarsch „des zu Kaiserlichen Diensten in Hungarn marschierenden Paderbornischen Bataillons nebst einer Grenadiercompañie“ erfolgte jedoch erst am 4. April 1739²¹⁰. Dieses Bataillon bestand aus sechs Kompanien unter dem Kommando des Obristlieutnants von Seyboldstorff. Die nach der am 10. September 1740 erfolgten Rückkehr aus Ungarn anlässlich der üblichen Musterung eingereichten Mannschaftslisten lassen den Schluß zu, daß dieses Kontingent sehr stark an den Kämpfen beteiligt gewesen sein muß. Reichten doch die 242 Mann, die von dem 819 Mann starken Kontingent zurückkehrten, mit den in Paderborn verbliebenen Truppen nicht einmal hin, die damalige Friedensstärke des Paderborner Militärs von 412 Mann zu decken²¹¹. Bekräftigt wird diese Annahme auch durch eine „Tabelle“, die den Verlust an Ausrüstungsgegenständen in diesem Feldzug mit „474 Flinten, 500 Bajonets, 461 Patronentaschen, 70 Cartouschen, 534 Coppel usw.“ angibt²¹².

Noch einmal, bevor der Siebenjährige Krieg die westfälischen Bistümer bis zum letzten auspreßte, sah sich das Hochstift Paderborn in die kriegerischen Verwicklungen hineingezogen, als die ersten Auseinandersetzungen Friedrichs des Großen mit Österreich wegen Schlesiens auch die anderen europäischen Mächte auf den Plan riefen und Clemens August von Köln gezwungen wurde, von dem Bunde mit seinem Bruder und Frankreich abzulassen und dafür dem mit Österreich verbündeten England sich anzuschließen. Dem Könige von England hatte er dabei versprechen müssen, ihm 6000 Mann in den Sold zu geben²¹³.

Am 15. Februar 1745 rückte die „Paderbornische Legion“ mit dem vorwiegend aus Hannoveranern und Hessen bestehenden englischen Hilfsheere“ ins Herzogthum Westphalen, um die Grenzen dieses Landes gegen den Einfall der Franzosen zu schützen²¹⁴.

2) Das Paderborner Bataillon im Siebenjährigen Kriege.

Der Siebenjährige Krieg war, vom innerdeutschen Standpunkt gesehen, die große Entscheidungsschlacht, in der die überkommene und in eine Fülle von Kleinstaaten zerfallene Staatsform des alten Römischen Reiches Deutscher Nation von dem lebenskräftigsten und am entwicklungs-fähigsten angelegten Stande dieses Reiches abgelöst und damit der Grundstein zu einem Machtzentrum gelegt wurde, das in einer anhalten-

²¹⁰ St.A.M. Pad. Dom Capitel (Acten) 393.

²¹¹ St.A.M. Pad. Dom Capitel (Acten) 392.

²¹² Ebenda.

²¹³ Bessen II S. 301.

²¹⁴ Ebenda.

den geschichtlichen Entwicklung hundert Jahre später die Gründung eines neuen deutschen Kaiserreiches vollziehen konnte.

Doch bevor Preußen durch den Frieden von Hubertusburg als gesicherte und anerkannte Großmacht neben die übrigen europäischen Großmächte trat, hatte Friedrich der Große dieses Preußen sieben Jahre lang den Anstrengungen eines Krieges aussetzen müssen, der sich gleich nach seinem Ausbruch zu einem Weltkriege ausgewachsen hatte und in dem auf deutschem Boden die politischen Gegensätze aller europäischen Großmächte aufeinanderprallten und von zwei großen gegeneinanderstehenden Mächtigkeitsgruppen ausgefochten wurden. Die Zwiespältigkeit der zahllosen kleinstaatlichen Interessengruppen in diesem Deutschland hatte es zum willenslosen Spielball der übrigen Großmächte gemacht, so daß Lord Pitt sogar „Amerika in Deutschland erobern wollte“²¹⁵, wie er sagte.

Der Einfall Friedrichs des Großen in Sachsen war das Signal für den Wiederausbruch der Feindseligkeiten zwischen Preußen und Österreich. Er war auch für den Regensburger Reichstag der Grund, gegen Friedrich wegen Bruch des Landfriedens den Reichsexekutionskrieg zu beschließen. Allerdings verging noch ein volles Jahr, bis die Reichsarmee in ihrer besonders seit dem Siebenjährigen Kriege sprichwörtlichen „Maskerade“ auf dem Kampfplatz erschien. Denn gerade auf dem Hintergrunde der großen geschichtlichen Ereignisse dieses Krieges zeichneten sich in voller Deutlichkeit die Figuren und Handlungen dieser „Armee“ ab, die seitdem als ein militärisches Possenspiel in der Geschichte weiterleben. Und doch war dieses vollständige Versagen nur eine notwendige Folge der völligen organisatorischen Unzulänglichkeit, mit der ihre Aufstellung vorgenommen war. Wie die von den einzelnen Reichsständen abgestellten Kontingente in der Mehrzahl nur zu deutlich den Verlegenheitscharakter offenbarten, war in demselben Maße die Kampffähigkeit einer aus ihnen gebildeten größeren Armee von vornherein auf eine sehr fragwürdige Stufe herabgemindert.

Das vom Hochstifte aufgestellte Bataillon von Mengersen verließ am 20. Juli 1757 die Stadt Paderborn und stieß am 14. September in Erfurt zur Reichsarmee, deren Aufbruch vom Sammelplatze Fürth, trotzdem noch eine ganze Anzahl Regimenter fehlten, bereits am 23. August erfolgt war²¹⁶. Vorher war jedoch der eigentliche Kommandant des Bataillons, Generalleutnant von Mengersen, „nach dem Kanonendonner, den man aus Sachsen und Böhmen vernahm“, krank geworden und hatte „mit einigen anderen, von derselben Krankheit heimgesuchten Offizieren die Erlaubnis erhalten, zur Hut der Invaliden zurückzubleiben“²¹⁷. Das

²¹⁵ Eicken 3. Heft S. 265.

²¹⁶ Vgl. Stoffers W. Z. Bd. 70 S. 131 ff.

²¹⁷ Rosenkranz W. Z. Bd. 11 S. 355.

Kommando ging daraufhin an den Obersten Daltrop und nach dessen Tode an den Obersten von Kleist.

Der Oberstkommandierende der gesamten Reichsarmee war der Prinz von Hildburghausen, dessen militärische Fähigkeiten jedoch in keiner Weise ausreichten, eine solche, an und für sich schon sehr schwierige „Armee“ zu einem erfolgversprechenden Einsatz zu bringen. Friedrich der Große hielt ihn, den schon Prinz Eugen als den „Schlachtenverlierer“ und „Rückzugsgeneral“ bezeichnet hatte, für einen Narren²¹⁸.

Es war im Verlaufe des ganzen Krieges die ausschließliche Aufgabe dieser Reichstruppen, Kursachsen vom Feinde zu befreien²¹⁹. Ihr erster ernster Zusammenprall mit diesem Feinde endigte in der Schlacht von Roßbach in einer völligen Katastrophe. Und wenn die Reichsarmee im Jahre 1759 auch einmal vermocht hatte, vorübergehend ganz Sachsen in ihre Gewalt zu bekommen, so sah sie sich doch in jedem Frühjahr wieder vor ihre alte Aufgabe gestellt.

Das Paderborner Kontingent war, wie alle Truppen des Kurfürsten Clemens August von Köln, an der Roßbacher Schlacht nicht beteiligt und stand zur Zeit der Schlacht mit diesen und anderen zehn Regimentern Infanterie und einigen Regimentern Kavallerie 5 Stunden vom Schlachtfeld entfernt an der Saale als Bedeckung der Brücken bei Gesten, zwei Stunden oberhalb Naumburgs²²⁰.

Wie weit und bei welchen Gelegenheiten die Paderborner Truppen an den folgenden Kämpfen dieses Krieges beteiligt waren, schildert der Obrist von Kleist in seiner im Jahre 1761 in der Gefangenschaft zu Küstrin abgefaßten „Erklärung, wo die Leute, Feldrequisiten und sonstige Parzellen nach dem Ausmarsche von Paderborn geblieben“, folgendermaßen:

„Das erste Jahr, als das Bataillon von Paderborn nach Arnberg marschiert, sind viele sich noch im Lande befindende Leute mit Montirung, Ober- und Untergewehren desertiert. Nach dem Verlust der Roßbacher Bataille zogen wir uns auf Eckartsberg zurück; auf dieser Retirade wurde ein Munitionskarren mit den dabei kommandierten Leuten nebst Knechten und Pferden gefangen genommen.“

Es handelt sich hier um den Angriff eines verfolgenden Preussischen Detachements unter Oberst Meyer, der in die Rückzugsbewegungen der Reichsarmee hinein erfolgte und für die Paderborner Truppen die Feuer- taufe bedeutete. Daltrop stand mit seinem Bataillon auf dem linken Flügel der Reichsarmee und verlor in diesem Gefechte sieben Mann und einige Pferde²²².

²¹⁸ Brabant I S. 151 ff.

²¹⁹ Eicken 3. Heft S. 248.

²²⁰ Stoffers W. Z. Bd. 70 S. 137.

²²¹ W. Z. Bd. 11 S. 356.

²²² Vgl. Stoffers Bd. 70 II S. 138.

„Wie dann die Affaire zu Weimar und gleich nachher zu Saalfeld vorging, hat man einige Mannschaften vermist mit Gewehr und Waffen. Darauf geschah dem Bataillon die Anzeige, die Winterquartiere in Eisfeld zu beziehen, wo wegen ausgedehnter Strapazen die Krankheiten zunahmen und viele im Lazarett starben“²²³.

Während dieser Wintermonate gab man sich alle Mühe, den Mannschaftsbestand in etwa aufzufüllen und auch die Ausrüstung und Kleidung der Truppen, so gut es ging, auszubessern. Allerdings waren die vorhandenen Möglichkeiten bald erschöpft, da die nötigen Gelder ausblieben und sich „die Regimentsbagagen tief ins Frankenland zurückgezogen hatten, sodaß sie unauffindbar waren“²²⁴.

Infolge der Schlacht bei Roßbach trat ein Wechsel im Kommando der Reichsarmee ein. Hildburghausen legte sein Amt nieder und an seine Stelle trat am 16. Februar 1758 Friedrich von Zweibrücken²²⁵. Zwei Monate vorher war auch beim Paderborner Bataillon der Oberst von Kleist dem verstorbenen Obersten Daltrop gefolgt.

„Das zweite Jahr wurde das Bataillon unter dem Kommando des Generals der Kavallerie Herrn von Luzinsky zum Freibataillon genommen, wo es während vier Monate wegen schier täglichen Scharmützens etliche Mannschaften eingebüßt hat. Demnächst, als es wieder zur Armee stieß, wurde die Mannschaft, um die Festung Sonnenstein einzuschließen, dort in Schanzen gelegt, wo bei einer 48 Stunden dauernden Kanonade einige ihr Leben verloren. Wie nun später der Prinz Heinrich uns zu attackieren suchte, marschierten wir, um die Flanke der Armee zu decken, mit mehren Truppen nach Lauenstein; es kamen von dort einige sehr stark blessiert zurück. Die Ordre, so unverzüglich darauf gegeben wurde, daß die 5 Kurköllnischen Bataillons unter dem Kommando des Generalfeldmarschalllieutnants von Kolb auf Postirung ins Hessenland, nämlich nach Schmalkalden, aufbrechen sollten. In dieser Stadt blieben wir den Winter über.“

Die Kanonade der Festung Sonnenstein dauerte nicht 48 Stunden, sondern setzte in den Morgenstunden des 5. September ein und endete mit der gegen 6 Uhr abends erfolgten Übergabe²²⁶.

In den Schmalkaldener Winterquartieren hatte man Gelegenheit, den Zustand des Paderborner Bataillons einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Personenstärke betrug im Februar 1759 noch 508 Mann. Diese versuchte man nun während der Ruhezeit wieder in eine marschfertige Verfassung zu bringen. Die deshalb bei dortigen Lieferanten aufgenommenen Lieferungen an Ausrüstungsgegenständen zogen dann bis in die 90er Jahre Verhandlungen wegen ihrer Bezahlung nach sich²²⁷.

Im Mai des Jahres 1759 begannen die kriegerischen Operationen von neuem. Nach wechselvollen, wenn auch nicht gerade ruhmreichen

²²³ W. Z. Bd. 11 S. 356.

²²⁴ Vgl. Stoffers Bd. 70 II S. 138.

²²⁵ Brabant I S. 354.

²²⁶ Vgl. dazu Stoffers Bd. 70 S. 143.

²²⁷ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 64.

Schicksalen im weiteren Verlaufe des Krieges geriet das Paderborner Kontingent in der Schlacht bei Saalfeld in preußische Gefangenschaft²²⁸. Die Schuld an dieser Gefangennahme schrieb der Oberst von Kleist dem österreichischen Kommandeur zu, „der auf eine unvorsichtige Art die unter seinem Kommando verbliebenen 176 Mann exponirt Davon sind während 1½ständigen Scharmützens von den Preußischen 45 Mann ungefähr teils niedergesäbelt, teils blessiert worden. Die Mengersensche Grenadierkompanie nebst 60 Freiwilligen wurden im Gehölze detachiert, es waren keine Flanken bedeckt und gleich anfangs occupierten die Husaren in der Geschwindigkeit drei schwere Kanonen von der Reserveartillerie, auch ein Bataillonsstück von Paderborn, die andere Kanone ist in Sicherheit“²²⁹.

Zu Beginn des Jahres 1762 war vom Hochstifte ein neues Kontingent geworben und zur Reichsarmee abgeschickt worden. Über die Stärke desselben und, wie weit es überhaupt zum Einsatz gekommen ist, fehlen uns jegliche Nachrichten²³⁰.

Mit dem am 15. Februar erfolgten Friedensschluß löste sich die Reichsarmee auf. Von jetzt ab liegen auch Nachrichten über das zweite Paderborner Bataillon vor. Demnach hatte es eine Stärke von 580 Mann und war in sechs Kompanien eingeteilt gewesen²³¹. Am 16. II. 1763 bestand es nur noch aus 228 Mann und scheint somit doch noch recht stark an den Kämpfen beteiligt gewesen zu sein²³².

Auch die in Küstrin gefangen gehaltenen Offiziere kehrten um diese Zeit nach Paderborn zurück. Allerdings hatte Oberst von Kleist erst 30 Karolinen in Küstrin aufnehmen müssen, da der König von Preußen dem Kommandanten der Festung den Befehl hatte zugehen lassen, „vor Abzahlung der Schulden keinen Offizier zu entlassen“²³³.

Am 3. Mai war das Bataillon in einer Stärke von 217 Mann wieder in Paderborn eingetroffen²³⁴ und am 9. Mai wurde eine Musterung dieser Truppen vorgenommen²³⁵. Nach den noch vorliegenden Musterlisten hatte das Bataillon, nach Zuteilung der zurückgekehrten Offiziere zu den einzelnen Kompanien, eine Gesamtstärke von 226 Mann, die auf die sechs Kompanien folgendermaßen verteilt waren²³⁶:

²²⁸ Für Einzelheiten vgl. den Bericht des Obersten von Kleist in W. Z. Bd. 11 S. 356 ff.

²²⁹ St.A.M. Pad. Capsel-Archiv, 227 Bericht des Obristen von Kleist nach Paderborn über das „rencontre zu Saalfeld“ vom 16. Mai 1761.

²³⁰ Stoffers W. Z. Bd. 70 II 149.

²³¹ Ebenda. ²³² Ebenda.

²³³ Stoffers W. Z. Bd. 70 II S. 150.

²³⁴ Malbergs Tagebuch (Blätter z. näher. Kunde Westf. X. Jahrgang (1872)).

²³⁵ St.A.M. Pad. Geh. Rat XVII 65.

²³⁶ Ebenda.

1. Capitain Tromp-Companie	41 Köpfe
Offizier: Ch. v. Oberländer, Lieutenant.	
2. Obrist Baron von Kleist-Comp.	36 „
Offiziere: B. Kersting, Hauptmann, Jos. Peitz, Fähnrich.	
3. Ferinand Hoyer-Companie	35 „
Offiziere: J. S. Niedermeyer, Hauptmann, Jos. von Streit, Lieutenant, F. A. Crone, Fähnrich.	
4. P. W. Schultz-Companie	44 „
Offiziere: Theodor Warnesius, Lieutenant, F. Vetter, Fähnrich.	
5. Obristlieutenant von Mengersen vacante Companie ..	24 „
Offiziere: A. Heimfeld, Lieutenant.	
6. Leibcompanie	46 „
Offiziere: C. Knepper, Lieutenant, J. Kromme, Fähnrich, V. Lomberg, Fähnrich.	

Aus diesen Mannschaften wurde unter Berücksichtigung der Dienstleistungen für das Hochstift eine Grenadiercompanie von 100 Mann mit dem Standorte Neuhaus zusammengestellt. Die übrigen Truppen und Offiziere wurden entlassen, da nach einer solchen finanziellen Inanspruchnahme, wie sie der Siebenjährige Krieg für das Hochstift bedeutet hatte, dieses nicht in der Lage war, die Unterhaltungskosten für das ganze zurückgekehrte Kontingent aufzubringen.

3) Das Hochstift und die Kriege gegen die Französische Republik.

Die Bemühungen des Paderborner Fürstbischofs, sein Kontingent im Jahre 1794 in natura zu stellen, endigten mit einem völligen Mißerfolg. Auch hatte man von seiten des Hochstiftes vorher in Regensburg alles versucht, dieses Mal von einer Naturalstellung entbunden zu werden. Denn, wie das „abzugebende Votum auf dem Reichstage“ feststellte, war „die Stellung des Kontingentes in natura auf alle Fälle für dieses Land eine pure Unmöglichkeit“²³⁷. Der oft berührte zerrüttete Zustand des Hochstiftes habe nur einen Militärfuß von 200 Köpfen gestattet, von denen höchstens ein Drittel imstande sei, „ins Feld zu marschieren, indem die übrigen zwei Drittel, sowohl Offiziere als Soldaten, aus Invaliden bestehen, die man zur Ersparung der Pension, um dem Lande nicht zu viele Kosten zu machen, lieber zur Versehung des ohnehin sehr leichten Dienstes beibehalten habe“²³⁸.

Es gelang dem Bischof auch wirklich, die vertretungsweise Überlassung einer entsprechenden Truppenzahl des in Reichssubsidien stehenden Regimentes des Prinzen Ludwig von Rohan durchzusetzen und nach Zahlung einer laufenden Ablösungssumme mit weiteren militärischen Belastungen verschont zu bleiben. Da der pflichtige Stand diese Summe

²³⁷ St.A.M. Pad. Geh. Rat I B 87.

²³⁸ St.A.M. ebenda.

allein nicht hätte aufbringen können, erboten sich die „Befreiten“ freiwillig, die Relutionszahlungen zur Hälfte zu tragen²³⁹.

Infolge aus der polnischen Frage herrührender Unstimmigkeiten zwischen Österreich und Preußen trat letzteres im Jahre 1795 von der Koalition zurück und schloß mit der französischen Republik am 5. April dieses Jahres den Separatfrieden von Basel, in dem es sich mit der Überlassung des linken Rheinufers an Frankreich einverstanden erklärte. Am 17. Mai wurde eine Demarkationslinie vereinbart, die den Zweck hatte, das nördliche und mittlere Deutschland gegen feindliche Übergriffe zu schützen. „Sie ließ von Duisburg an aufwärts einen Streifen Landes rechts vom Rhein für die Kriegsoperationen frei, schloß aber von Eberbach bis Wimpfen am Neckar und weiter an Baierns Nordgrenze entlang laufend fast das ganze Maingebiet, den gesamten fränkischen Kreis, von ihnen aus“²⁴⁰.

Der Fürstbischof von Paderborn trat diesen Vereinbarungen bei und kündigte in einem Schreiben vom 9. September 1795 die „Convention“ mit dem Prinzen von Rohan²⁴¹. Das Hochstift leistete von jetzt ab einen verhältnismäßigen Beitrag zu den Kosten der Demarkationslinie, war aber ebenso wie das Bistum Hildesheim infolge dieser Entwicklung wieder einmal dem guten Willen Preußens anheimgegeben. Und dieses wußte die ihm daraus erwachsenden Vorteile bei der nachfolgenden Säkularisation schon so vorteilhaft auszuspielen, daß die endgültige Zuteilung dieser beiden Bistümer im Jahre 1803 nur noch eine formale Bestätigung bedeutete.

IV. Der Übergang des Hochstiftes an Preußen und die Auflösung des bischöflichen Militärs

Bestimmend für die ganze europäische Politik dieser beiden letzten Jahrhunderte waren ausschließlich die beiden Gesichtspunkte gewesen: Befestigung des fürstlichen Absolutismus und die möglichste Erweiterung des staatlichen Territoriums. Preußen hatte in diesem politischen Kräftespiel schließlich die Oberhand behalten und stand beim Tode Friedrichs des Großen als gefestigte und maßgebliche Großmacht neben den anderen europäischen Großmächten da. Wenn auch dieses Preußen bereits 20 Jahre nach dem Tode des großen Königs bei Jena und Auerstädt vor dem anstürmenden Napoleon zusammenbrach, die nationale Grundlegung dieses Staates erwies sich doch als so widerstands- und tragfähig, daß auf ihr die sittliche Erneuerung und geistige Umbildung im Sinne der großen Reformen Gneisenau, Scharnhorst und Stein erfolgreich in Angriff genommen werden konnte und mit Friedrich Wilhelms III.

²³⁹ Bessen II S. 387.

²⁴⁰ Schäfer II S. 258

²⁴¹ St.A.M. Pad. Geh. Rat I B 87.

„Aufruf an mein Volk“ vom 10. III. 1813 als dem „Aufruf zur allgemeinen Wehrpflicht und politischen Mündigkeit“²⁴² das Hineinwachsen Preußens in seine geschichtliche allgemeindeutsche Aufgabe auch nach außen hin deutlich kenntlich wurde. Dabei ist es begreiflich, wenn im Verlaufe der politischen Auseinandersetzungen im 18. Jahrhundert die Durchschlagskraft dieses friederizianischen „Maschinenstaates“ sich auf Kosten der kraftlosen und nur noch durch die „Macht der Gewohnheit und die Eifersucht der Stärkeren“²⁴³ existierenden Kleinstaatengebilde im „Hl. Römischen Reiche Deutscher Nation“ durchzusetzen vermochte.

Als dann im Jahre 1803 der Reichsdeputationshauptschluß eine Teilbereinigung der geographischen Vielspaltigkeit der deutschen Landkarte brachte, hatten, in Nachahmung des im Westfälischen Frieden gegebenen Beispiels, wieder die geistlichen Fürstentümer „das Tuch abgeben müssen, aus dem für alle auf Entschädigung harrenden Fürsten geeignete Stücke herausgeschnitten werden konnten“²⁴⁴. Preußen erhielt bei dieser Säkularisation u. a. die Bistümer Hildesheim, Paderborn und einen Teil des Bistums Münster zugesprochen und hatte zur Sicherstellung dieses Gewinnes bereits gegen Ende Juli 1802 Truppen in die Hauptstädte dieser Bistümer einrücken lassen. Die völlige Einordnung des neu erworbenen Gebietes in die Preußische Landesverwaltung hatte eine umfassende Umorganisation zur Folge, die für das Militärwesen des Hochstiftes Paderborn sich dahin auswirkte, daß an Stelle der beiden bischöflichen Companien nunmehr 10 Kompanien des Regiments Churfürst zu Hessen in einer Gesamtstärke von 1365 Mann nach Paderborn verlegt wurden²⁴⁵.

Durch diese in Paris und Petersburg gefaßten und formell von einer Reichsdeputation vollzogenen Entscheidungen wurde Deutschland weltweit wie alle anderen europäischen Länder, mit Ausnahme Italiens, es schon längst waren. Als Stufe einer rein staatlichen Entwicklung gesehen, hat erst mit diesen Säkularisationen das deutsche Mittelalter sein Ende erreicht²⁴⁶. Das Reich war jetzt allein auf weltliche Kräfte gestellt; die Tragfähigkeit dieser Stützen hatte aber nicht zugenommen²⁴⁷. Vielmehr war mit dieser Neuordnung der Weiterbestand des Reiches geradezu unmöglich gemacht. „Denn sie erschütterte den letzten Rest kaiserlicher Autorität, die stand und fiel mit den geistlichen Herrschaften, aus deren Emporkommen das „Heilige“ Römische Reich nun einmal erwachsen und von deren Dasein es nicht zu lösen war“²⁴⁸.

²⁴² G. Beyerhaus S. 20.

²⁴³ Heigel I S. 106.

²⁴⁴ Heigel II S. 301.

²⁴⁵ St.A.M. Regierung Minden 3539.

²⁴⁶ D. Schäfer, Deutsche Geschichte II S. 271.

²⁴⁷ Ebenda.

²⁴⁸ Ebenda.

Beilagen * I, 1
(Pad. Geh. Kanzlei XV 2)

Wacht- und Dienst-Tabelle
der Kompanie in Paderborn
(aus dem Jahre 1788)

VI.
Summa der
jede Wache
erforderliche
Mannschaften

Effectiver Standt:

1	Obrister
5	Officers
3	Unterofficiers
5	Corporals incl. vice Corporal
1	Feldscherer
3	Tambours
2	Pfeifers
8	Gefreyte
93	Gemeine
8	Paßvolanten

Summa 129 Mann, davon werden die 8 Paßvolanten
ad 8 Mann abgerechnet, so bleiben effectiv z.
Dienst 121 Mann.

Diese 121 Mann werden zu denen Wachten und
Posten vertheilt und gegeben, wie folget

A. Haupt-Wache

Officers	1
Unterofficiers	1
Gefreyte zum Aufführung der Posten und Melden	1
Callector, oder auch Ordonanz	1
Tambours	1
Pfeifers	1

Hat Posten, die durch Gemeine versehen werden 4 als:

1) vor dem Gewehr, dazu wird erfordert	3
2) vor der Kanzlei dito	3
3) als Tagposten auf dem Zuchthause	3
4) der Nacht-Posten	2

Summa 17 17 Mann

B. Neuhauser-Thor-Wache

Unterofficiers	1
Gefreyte zum Melden an die Hauptwache	1

Hat 3 Posten als:

1) vor dem Gewehr	3
2) vor dem Schlagbaum, weil er die Nacht ein- gezogen	2
3) vor den Pulver-thurn	3

Summa 10 10 Mann

* Bruchstücke eines Exerzierreglements für die Infanterie wurden bereits von
A. Stoffer veröffentlicht in Band 70 dieser Zeitschrift, Abt. II, S. 152 ff.

Continuatio		VII. Summa der Mannschaften jede Wache erforderliche Mannschaften
C. Spirings-Thor-Wache		
Unteroffiziers	1	
Hat ein Posten vor dem Gewehr	3	
Summa	4	4 Mann
D. Giers-Thor-Wache		
Hat einen Posten vor dem Gewehr	3	
Summa	3	3 Mann
E. Heyers-Thor-Wache		
Hat einen Posten	3	
Summa	3	3 Mann
F. Western-Thor-Wache		
Hat einen Posten	3	
Summa	3	3 Mann
Recapitulatio		
Vor die Hauptwache		17 Mann
Vor die Neuhauser-Thor-Wache		10 „
Vor die Spirings-Thor-Wache		4 „
Vor die Giers-Thor-Wache		3 „
Vor die Heyers-Thor-Wache		3 „
Vor die Western-Thor-Wache		3 „
Die tägliche Ordonanz beim Commandanten		
Die tägliche Ordonanz beim Commandanten zum Aufpassen und Verschicken	1	1 „
Vor die täglich einfallende Kranke und schwächlichen altershalber aus der Wachtour fallende	6	6 „
Summarum		47 Mann

47 Mann ist also die tägliche Erfordernis womit der Dienst unumgänglich muß bestritten werden.

Da nun der Soldat nur die 3te Nacht die Wache bezieht, so tragen Spezifizierte Mannschaften ad 47 drey-mal genommen im ganzen 141 Mann aus; also wan der effective Standt ad 121 Mann von diesen 141 Mann abgezogen werden, so bleiben 20 Mann über den effective Standt, welche mehr gegeben und garnicht existieren, so aber der Companie Cheff jedennoch bis hierhin durch Lohnwächter hat hergegeben und zum Dienst gestellt, wodurch dan der Dienst in gehöriger Ordnung geschehen können.

I, 2

(Pad. Geh. Rat XV 2.)

Unterthänigst angebotene

Dienst-Tabelle

zeigt den effectiven Stand Euer Hochfürstlichen Gnaden mir gnädigst anvertrauten Grenadierkompanie.

Zur täglichen Wache werden commandiert, 1 Lieutenant, 1 Unteroffizier, 1 Corporal, 2 Spiel-leuth, 2 Gefreiten, 1 Ordinance, 30 Gemeine — in Saa 38 Mann.

Diese haben an Posten zu besetzen: 1 Posten vor dem Schlosse, 1 Posten unter dem ersten Schloßbogen, 1 Posten unter dem anderen Bogen, nach dem Garten hin, 1 Posten für die Silber-Cammer, 1 Posten am Stadt-Thor, 1 Posten am Almer Thor, 1 Gefreyter mit 6 Mann als 2 Posten zur Wache nach Paderborn für den Gnädigsten Herrn Coadjutor, 1 Ordinance für den Hauptmann zu Beschickung Companiegeschäfte. Seyet Ihre Hochfürstlichen Gnaden hier gegenwärtig, wird noch ein Posten für das Speise-Zimmer, 1 Tagesposten bey der Tafel, zuweilen auch noch ein Extra Posten bey die Bagage Wagen erfordert.

Diese 31 Mann Gemeine tragen zur dritten Tageswache.	93 Mann
an Kranken seyete	9 „
Gestorbenen	2 „
Desertierte	2 „
Summa	116 Mann

In der Zahlungs-Liste werden mir bezahlt für Gemeine einschließ- lich Steckenknechts	99 Mann
Dafür muß ich zum Hochfürstl. Geh. Rat monatlich für Paß- volanten einschicken	6 „
bleiben mir folgsam zum Dienste	93 Mann

Ich muß also um die Wache zu besetzen, wenn Kranke seyete, aus meiner Gage Zuschuß thun. Ebenso ist es mit Desertierten und Gestorbenen. 3 Monath werden mir für selbe um neue Männer zu stellen zwarn vergütet, da ich aber die Wachen für den Abgang, welche jeder in 3 Monathen 31 ½ Wache tragen, denen Dienst für den Abgang leistenden zahlen muß, bleibt mir an Vergütung nur über 1 Rthlr. 1/32 Gr. Einem Recrouten muß ich wenigstens geben an Handgeld 1 Rthlr. 12 Gr., für Hembder 24 Gr., für Schue 1 Rthlr. 6 Gr., für Anbringen 12 Gr., Mondrung paßend zu machen 18 Gr., für Sabel, Kuppel 1 Rthlr. 12 Gr., — Summa 5 Rthlr. 12 Gr.

Stirbt ein Mann, so kommt noch hinzu die Begräbniskosten, als Herrn Pastoren, Todtengräber, Kreutz und Weykessel-Trägeren und Sarg mit 2 Rthlr.

Euer Hochfürstlichen Gnaden geruhen hieraus gnädigst zu ersehen, daß ich bey jedesmahllich desertieren, krank oder sterben deren Soldaten von dem Meinigen zu setzen muß, Die Desertion ist nicht zu verhüten, da der Soldat keine kleine Montierung erhält, und wann er diese anschaffen soll, fort laufft, und in solche Dienst tritt, wo ihm diese gerecht werden. Es müssen also notwendig einige Beurlaubte seyn, daß die andern dadurch eine Lohnwache verdienen, um sich das nötigste anschaffen zu können.

Ferd. Hoyer, Capitän.

N.B. Diese „Diensttabelle“ stammt gleichfalls aus dem Jahre 1788.

II

(Pad. Geh. Rat XVII 115 a.)

Kriegs-Artikulen.

(vom 6. September 1784. Bestätigt von Franz Egon am 8. Juni 1799.)

- 1) Soll unser Kriegsvolk geloben und schwören, Uns getreulich zu dienen, und denen von Uns ihnen vorgesetzten Offiziers in allen Dienstleistungen gehorsam zu seyn, sich dem Kommando auf keine Weise widersetzen, sondern was ihnen anbefohler wird, treu und emsig zu verrichten, wer dawider handelt soll nach bewandten Umständen an Leib und Leben gestraft werden.
- 2) Wer Meuterey anstiftet, andere da zu anführet, oder daß er damit umgegangen überführet wird, soll das Leben verwirkt haben; eine Meuterey ist, wenn man sich dem Commando widersetzet und dawider mit Worten, Werken und Schriften, durch sich oder jemand anderes etwas vornimmt, wodurch Aufruhr entstehen könnte.
- 3) Ein jeder Kriegesmann soll sich gottloser Worte und Werke enthalten und, wann zum Gottesdienst herumgeschlagen wird, sich dazu verfügen und denselben nicht versäumen, alle Sonn- und Feyertage der Predigt in der Domkirche beywohnen, würde aber einer gotteslästerlich reden oder handeln, derselbe würde nach denen Rechten gestraft werden.
- 4) Duel, Balgereyen und dergleichen werden bey Leib- und Lebensstrafe verboten; auch sollen diejenigen, welche sich dabey als Secundanten gebrauchen lassen, ernstlich bestraft werden.
- 5) Nothzucht, Ehebruch und Hurerey soll nach Anweisung der Landesgesätze und respe peinlichen Halsgerichtsordnung bestraft werden.
- 6) Mordthaten, Straßenraub, Feuer anlegen und großer Diebstahl wird mit dem Leben bestraft, kleine Diebereyen, besonders die Garten Diebereye, oder wenn ein Kamerade dem andern etwas wenigens entwendet, soll den Umständen nach mit Gassenlaufen bestraft werden.
- 7) Ein jeder Kriegesmann soll sein Gewehr und übrige Monthierung wohl in Acht nehmen, dieselbe in brauchbaren Stande erhalten, und nicht versetzen, noch verkaufen bey Strafe des Gassenlaufens.
- 8) Wer sich weigert, wozu er commandirt wird, es sey zu Wachen, Piquet, Commando, Arbeit oder dergleichen, derselbe soll als ein Meutenierer bestraft werden und falls einer wohin commandirt würde, obschon die Reihe an ihm nicht stände, so muß er dennoch den Dienst verrichten und es stehet ihm alsdann frey sich bey seinen Obern desfalls zu beschweren.
- 9) Wer betrunken auf die Wache kömt oder sich auf derselben dermaßen berauschet, daß er seinen Dienst nicht verrichten könne, soll abgelöset und mit Gassenlaufen bestraft werden; wer ohne Erlaubnis des die Wache commandirenden Offiziers, Unteroffiziers oder Gefreiten von der Wache gehet, ist mit Stockschlägen zu bestrafen.
- 10) Niemand soll auf der Wache und beym Commando einen alerme, mit Schreyen, Balgen und Schießen erregen und dasjenige wohl in Obacht nehmen, worum er also hingestellet und was ihm überliefert worden.
- 11) Ein jeder soll die Wachten und Schildwachten der Gebühr nach respectiren, wer sich einer Wachte widersetzt, oder wohl gar Hand an sie legt soll an Leib und Leben bestraft werden.
- 12) Wer auf der Schildwache schläft oder da von gehet, ehe er abgelöset, wird mit Gassenlaufen bestrafet werden.

- 13) Imgleichen soll kein Offizier, Unteroffizier, noch Gefreyten, wenn er auf der Wache das Commando hat, bey schwerer Strafe dieselben, ehe er abgelöset wird, verlassen.
- 14) Der Deserteur, welcher wieder ertappet wird, soll durch beide Companien mit 12 mal auf und ab Gassenlaufen bestrafet werden.
- a) Derjenige, welcher um eine Desertion mitgewußt hat, sie mag erfolgen oder nicht, und es nicht früh genug anzeigt, soll ebenfalls durch beide Companien mit 6 mal auf und ab Gassenlaufen bestrafet werden.
- b) Wer ein Komplott macht, soll 2 Tage Gassenlaufen, als ein Schelm von der Companie ausgestoßen und des Landes verwiesen werden.
- c) Derjenige welcher sich zu einem Complot verführen läßt, soll wie oben sub num. 14 bestrafet werden.
- d) Wer zum 2. Mal desertiert, soll wie oben sub lito b bestrafet werden.
- c) Der Deserteur, so nicht wieder ertappet wird, soll von seiten des Militärgerichts durch das Intelligenzblatt 3 mal citirt werden, sollte er nach Verlauf dessen alsdann sich nicht wieder bey seiner Companie einfinden, so soll derselbe seines Vermögens verlustig seyn, und sein Name durch den Henkersknecht zur öffentlichen Schande an den Galgen angeschlagen werden.
- 15) Ein jeder soll mit dem Quartier, welches der Fourier ihm angewiesen, zufrieden seyn, seinen Wirt auf keine Weise belästigen, sondern mit dem sich begnügen lassen, was ihm von Rechts wegen gebühret, wer seinem Wirt übel begegnet, oder wohl gar mit Schlägen tractirt, soll nach befundenen Umständen mit nachdrücklicher Strafe belegt werden.
- 16) Kein Offizier soll den ihm untergebenen ihren Sold, Proviant und Montierung, imgleichen das hergebrachte für die Lohnwachten, Executionsgebühren usw. vorenthalten, wer dawider handelt, soll mit Degradation oder Verlust der Charge bestrafet werden.
- 17) Damit nun diese Artikulen zu eines jeden Wissenschaft gelangen mögen, sollen sie denen Companien alle viertel Jahr bey Empfang der Löhnung vorgelesen werden

III

Verzeichnis

der von den 12 Deputierten der Gemeinheit Wewelsburg und dem Vorsteher aufgegebenen entbehrlichen Personen.

(Bei der im Jahre 1794 zunächst angeordneten Stellung der Reichskontingente in natura hatte man im Paderborner Hochstifte noch einmal den Versuch gemacht, die erforderliche Anzahl Rekruten durch eine freiwillige Werbung aufzubringen. Das gänzliche Mißlingen dieses Versuches hätte notwendigerweise eine zwangsweise Heranziehung zum Heeresdienste zur Folge haben müssen. Wie man bei einer solchen gewaltsamen Einstellung alle unnötigen Härten zu vermeiden suchte und eine erträgliche Form zu finden trachtete, zeigt u. a. auch diese Auslosungsmethode.)

39 Johan Hen. Willeke	39 Johan Hen. Willeke
I. 51 Joseph Schlüter	IV. 89 Ludwig Fründt
15 August Hüwell	51 Joseph Schlüter
39 Johan Hen. Willeke	51 Joseph Schlüter
II. 25 Carl Lübbert	V. 29 Engelbert Pauli
90 Fried. Wessel	39 Joan Hen. Willeke
51 Joseph Schlüter	25 Carl Lübbert
III. 49 Arnold Evers	VI. 51 Joseph Schlüter
39 Johan Hen. Willeke	49 Arnold Evers

	15 August Hüwell		39 Joan Hen. Willeke
VII.	49 Arnold Evers	X.	49 Arnold Evers
	63 Joannes Busch		63 Joannes Busch
	63 Joannes Busch		39 Joan Hen. Willeke
VIII.	15 August Hüwell	XI.	51 Joseph Schlüter H. Willeke (Sohn)
	39 Joan Hen. Willeke		15 August Hüwell
	39 Joan Hen. Willeke	XII.	51 Joseph Schlüter 63 Joannes Busch
	25 Carl Lübbert		25 Carl Lübbert
IX.	30 Bendix Meyer	XIII.	39 Joan Hen. Willeke 49 Arnold Evers
	49 Arnold Evers		

Dieses Verzeichnis entstand dadurch, daß jeder der Deputierten die entbehrlichsten 3 Mann auf einem verschlossenen Zettel einreichte. Die Reihenfolge der abzustellenden Männer ergab sich daraus dann von selbst. Die vorangestellten Nummern bezeichnen wahrscheinlich die laufende Nummer, unter der sie in den Subscriptionslisten eingetragen waren.